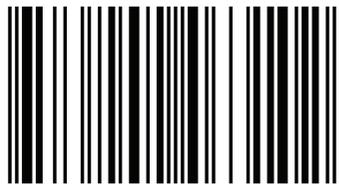


Das Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken, ist ein neutrales und unabhängiges Forschungs- und Beratungsinstitut. Es analysiert medienrechtliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Dimension und gewährt dadurch einen vertiefenden Einblick in die rechtlichen Grundlagen des europäischen Medienrechts.

„Fake News“ als Rechtsproblem

Dieser fünfte Band der Reihe EMR/Script beschäftigt sich vor dem Hintergrund jüngster Aktivitäten der Europäischen Kommission mit der Thematik der Falschinformation, deren – auch mit dem Erfolg sozialer Netzwerke – steigender Verbreitungsgrad mehr und mehr als Gefahr für die politische Willensbildung der Gesellschaft und damit als Gefahr für das gesamte demokratische System betrachtet wird. Auf Basis der Ermittlung der Ursachen von „Fake News“, werden im Hinblick auf die Etablierung wirksamer Bekämpfungsmechanismen zunächst grundrechtliche und kompetenzrechtliche Fragestellungen im Rahmen des nationalen, europäischen und internationalen Rechts behandelt. Sodann schließt sich eine Betrachtung der (auch regulatorischen) Lage in Europa an, die verschiedene Ansätze der Bekämpfung von Fake News vorstellt, vergleicht und auch vor dem Hintergrund rechtlicher, rechtspolitischer und strategischer Gesichtspunkte bewertet. Die Publikation schließt mit einem rechtspolitischen Plädoyer für eine Verbindung von präventiven Maßnahmen der Vermittlung digitaler Medienkompetenz mit möglichen Maßnahmen positiver Ordnung im Wege der (Selbst-/Ko-)Regulierung.



978-620-2-46310-2



EMR/SCRIPT

Band 5 „Fake News“ als Rechtsproblem

Jörg Ukrow, Christina Etteldorf



Jörg Ukrow, Christina Etteldorf

„Fake News“ als Rechtsproblem

Band 5

Stephan Ory, Mark D. Cole, Jörg Ukrow (Hrsg.)



**Jörg Ukrow
Christina Etteldorf**

„Fake News“ als Rechtsproblem

**Jörg Ukrow
Christina Etteldorf**

„Fake News“ als Rechtsproblem

**Band 5 Stephan Ory, Mark D. Cole, Jörg Ukrow
(Hrsg.)**

EMR /Script

Imprint

Any brand names and product names mentioned in this book are subject to trademark, brand or patent protection and are trademarks or registered trademarks of their respective holders. The use of brand names, product names, common names, trade names, product descriptions etc. even without a particular marking in this work is in no way to be construed to mean that such names may be regarded as unrestricted in respect of trademark and brand protection legislation and could thus be used by anyone.

Cover image: www.ingimage.com

Publisher:

Der Saarbrücker Verlag für Rechtswissenschaften

is a trademark of

International Book Market Service Ltd., member of OmniScriptum Publishing Group

17 Meldrum Street, Beau Bassin 71504, Mauritius

Printed at: see last page

ISBN: 978-620-2-46310-2

Copyright © Jörg Ukrow, Christina Etteldorf

Copyright © 2018 International Book Market Service Ltd., member of
OmniScriptum Publishing Group

All rights reserved. Beau Bassin 2018

Dr. Jörg Ukrow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR
und
Christina Etteldorf, Ass. iur.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am EMR

„Fake News“ als Rechtsproblem

Europarechtliche und rechtsvergleichende Anmerkungen aus Anlass der
"Communication on Fake News and online misinformation"
der Europäischen Kommission vom 09. November 2017

Prof. Dr. Stephan Ory
Prof. Dr. Mark D. Cole
Dr. Jörg Ukrow
(Hrsg.)



EMR /Script ist eine Reihe des
Instituts für Europäisches Medienrechts e.V. (EMR)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
I. Vorwort	5
II. Zur Einführung	11
III. Zu Ursachen der zunehmenden Verbreitung von Fake News	19
IV. Fake News – die grundrechtliche Ausgangslage	27
A. Einleitung	27
B. Insbesondere: Fake News-Regulierung der EU und der Schutz der Informations- und Meinungsfreiheit	28
C. Insbesondere: Fake News-Regulierung der EU und der Schutz der Freiheit und des Pluralismus der Medien	32
D. Insbesondere: Fake News-Regulierung der EU und der Schutz der Kunstfreiheit	36
E. Insbesondere: Bekämpfung von Fake News und der Datenschutz	37
F. Insbesondere: Fake News-Regulierung der EU und der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	41
V. Insbesondere: Fake News und die rechtliche Bewältigung von Erinnerungspolitik	43
VI. Fake News und Europarecht – die kompetenzrechtliche Ausgangslage	49
A. Einleitung	49
B. Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung	50
1. Einführung	50
2. Zivilrechtliche Aspekte	50
3. Strafrechtliche Aspekte	52
4. Medienrechtliche Aspekte	54
5. Insbesondere: Fake News-Regulierung und Sicherung der Meinungsvielfalt	56
VII. Fake News als Herausforderung für tragende Prinzipien des bisherigen Regulierungssystems der EU	59
A. Einleitung	59
B. Voll- oder Mindestharmonisierung	59
C. Fake News-Regulierung und Haftungsprivilegierung	60

D.	Aufsichtszuständigkeit	63
VIII.	Exkurs: Zum bisherigen Diskussionsstand in einzelnen Mitgliedstaaten der EU - ein erster kursorischer Überblick	67
IX.	Inhaltliche Hürden bei der Bekämpfung von Fake News: Definition und verwandte Probleme	71
X.	Rechtspolitisch-strategische Aspekte des Vorgehens gegen Fake News	77
XI.	Bestehende Ansätze für die Bekämpfung von Fake News jenseits hoheitlicher Regulierung	81
XII.	Bestehende Ansätze für die Regulierung von Fake News	87
A.	Ansätze im EU-Recht	87
1.	Einleitung	87
2.	Die Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern	87
B.	Die Marktmissbrauchs-Verordnung (EU) Nr. 596/2014	92
C.	Ansätze im Recht der Mitgliedstaaten der EU	96
1.	Einleitung	96
2.	Das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz	96
3.	Die Gesetzesinitiative in Irland	100
4.	Initiativen in Italien	101
5.	Die Situation in Frankreich: Aktuelle Rechtslage und Regulierungsvorhaben	103
XIII.	Mögliche Regulierungsanknüpfungspunkte im geltenden Recht	109
XIV.	Ein erstes Fazit	113
	Literaturverzeichnis	117
	Abkürzungsverzeichnis	131
	Das EMR – Eine kurze Präsentation	133

I. Vorwort

Am 15. Januar 2018 nahm eine von der Europäischen Kommission am 12. Januar 2018 eingesetzte, aus 40 Mitgliedern bestehende hochrangige Expertengruppe zu Fake News und Online-Desinformation (*High-Level Group on Fake News and online disinformation*) unter Vorsitz von *Madeleine de Cock Buning* ihre Arbeit auf. Die Gruppe setzte sich aus Vertretern der Zivilgesellschaft, von Social-Media-Plattformen und Medienorganisationen, Journalisten und Wissenschaftlern zusammen.

Die Expertengruppe sollte die Europäische Kommission beraten, um das Phänomen der gefälschten Nachrichten zu untersuchen, die Rollen und Verantwortlichkeiten der relevanten Interessengruppen festzulegen, die internationale Dimension zu erfassen, eine Bestandsaufnahme der Standpunkte vorzunehmen und Empfehlungen zu formulieren.¹

Am 12. März 2018² hat diese Expertengruppe ihren Bericht³ der für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft zuständigen EU-Kommissarin, Mariya Gabriel, übergeben. Sie schlägt darin u.a. eine Definition des Phänomens Desinformation vor, wobei sie zugleich auf eine Definition des Begriffs „Fake News“ verzichtet. Die Experten halten den Begriff „Fake News“ für nicht ausreichend, das komplexe Problemfeld der Desinformationen zu bezeichnen, das auch Inhalte betrifft, bei denen erfundene Informationen und Fakten miteinander vermischt werden. Zudem werde der Begriff inzwischen auch in irreführender Weise von Politikern und ihren Unterstützern genutzt, um unabhängige Medien zu attackieren.⁴ Als „Desinformationen“ werden in dem Bericht falsche, ungenaue oder irreführende Informationen definiert, die erfunden, präsentiert und verbreitet werden, um Gewinne zu erzielen oder bewusst öffentlichen Schaden anzurichten. Dies kann demokratische Prozes-

1 Vgl. für weitere Informationen: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/call-applications-selection-members-high-level-group-fake-news>; <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/experts-appointed-high-level-group-fake-news-and-online-disinformation>.

2 Vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1746_de.htm, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

3 *Europäische Kommission*, A multi-dimensional approach to disinformation. Report of the independent High level Group on fake news and online disinformation, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/final-report-high-level-expert-group-fake-news-and-online-disinformation>; vgl. hierzu *Etteldorf*, NJW-aktuell 13/2018, S. 14.

4 Vgl. *Europäische Kommission*, A multi-dimensional approach to disinformation. Report of the independent High level Group on fake news and online disinformation, S. 10. Aus Sicht der Verfasser vermag diese „Selbstbeschränkung“ weder juristisch noch rechtspolitisch zu überzeugen; vgl. hierzu Abschnitt IX, am Ende.

se und Werte gefährden und gezielt eine Vielzahl von Sektoren wie Gesundheit, Wissenschaft, Bildung und Finanzen treffen.⁵

Die Gruppe empfiehlt, zur Bekämpfung von Desinformationen die Medienkompetenz zu fördern, Instrumente zu entwickeln, mit denen Nutzer und Journalisten gegen Desinformationen vorgehen können, die Vielfalt und Nachhaltigkeit der europäischen Nachrichtenmedien zu bewahren und die Forschung zu den Auswirkungen von Desinformationen in Europa fortzuführen.⁶

Zudem spricht sich die High level Group für einen Katalog von Grundsätzen aus, dem sich Online-Plattformen und soziale Netze verpflichten sollten.⁷ Hierzu zählt u.a., dass Online-Plattformen für Transparenz sorgen sollten, indem sie erklären, wie Algorithmen die angezeigten Nachrichten auswählen. Sie werden zudem aufgerufen, in Zusammenarbeit mit europäischen Nachrichtenquellen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Sichtbarkeit zuverlässiger und vertrauenswürdiger Nachrichten zu erhöhen und den Nutzern den Zugang zu solchen Informationen zu erleichtern. Diese Maßnahmen sind aus Sicht der Expertengruppe insbesondere im Vorfeld von Wahlen von großer Bedeutung.

Der Bericht soll in eine Mitteilung der Kommission zur Bekämpfung von Desinformation im Internet einfließen, die für das Frühjahr 2018 geplant ist.⁸

Die Einsetzung der Expertengruppe erfolgte parallel zur Eröffnung eines Konsultationsverfahrens zu Fake News und Online-Desinformationen⁹ am 13. November 2017, das bis zum 23. Februar 2018 andauerte und bei dem Bürgerinnen und Bürger, Plattformen für soziale Medien, Nachrichtenorganisationen (Fernseh- und Rundfunkanstalten, Printmedien, Nachrichtenagenturen, Online-Medien und Faktenchecker), Forschende¹⁰ und Behörden ihre Ansichten äußern können. Dabei sollten die Meinungen darüber eingeholt werden, welche Maßnahmen auf EU-Ebene getroffen werden können, damit die Bürger wirksame Instrumente erhalten, um zuverlässige und geprüfte Informa-

5 Vgl. *ibidem*, S. 10.

6 Vgl. *ibidem*, S. 22 ff.

7 Vgl. *ibidem*, S. 32 f.

8 Vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1746_de.htm.

9 Vgl. https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-fake-news-and-online-disinformation_de, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

10 Die Stellungnahme des EMR im Rahmen der Konsultation ist abrufbar unter http://emr-sb.de/wp-content/uploads/2017/12/Fake-News_EU-Fragebogen.pdf.

tionen zu finden und sich an die Herausforderungen des digitalen Zeitalters anpassen zu können.

Zu drei Schwerpunktbereichen wurden im Rahmen der Konsultation Beiträge erwartet:

1. zum Ausmaß des Problems, d. h. wie Bürger und Interessenträger Fake News wahrnehmen, inwiefern sie Online-Desinformationen erkennen und in welchem Umfang sie unterschiedlichen Medien Glauben schenken;
2. zur Bewertung bereits getroffener Maßnahmen von Plattformen, Nachrichtenmedien und Organisationen der Zivilgesellschaft gegen die Verbreitung von Online-Fake News sowie zu Meinungen zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der betreffenden Interessenträger;
3. zu möglichen künftigen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der Bürger zu zuverlässigen und geprüften Informationen und zur Verhinderung der Verbreitung von Online-Desinformationen.

Diese Konsultation betraf nur Fake News und Online-Desinformationen, deren Inhalte nicht grundsätzlich rechtswidrig und damit Gegenstand von geltenden EU- oder nationalen Rechtsvorschriften und selbstregulierenden Maßnahmen sind.¹¹

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation gingen bei der Kommission beinahe 3000 Antworten ein. Vorsätzliche Desinformationen zur Beeinflussung von Wahlen sowie der Migrationspolitik wurden als die beiden wichtigsten Kategorien genannt, bei denen die meisten Befragten glauben, dass Fake News der Gesellschaft schaden.¹² Das Vertrauen in soziale Medien, Online-Nachrichtenaggregatoren sowie Online-Blogs und Websites ist nach den Ergebnissen der Konsultation am geringsten, während herkömmlichen Zeitungen und Zeitschriften, spezialisierten Websites und Online-Veröffentlichungen, Nachrichtenagenturen und öffentlichen Agenturen mehr Vertrauen entgegengebracht wird (insgesamt mehr als 70 %). Es herrscht danach insgesamt der Eindruck vor, dass die Verbreitung von Desinformati-

¹¹ Vgl. https://ec.europa.eu/germany/news/20180112-eu-kommission-kampf-gegen-desinformation_de, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

¹² Vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1746_de.htm.

Der jüngsten Eurobarometer-Umfrage zufolge (Befragung von rund 26 000 Bürgerinnen und Bürgern) haben die Menschen das Gefühl, dass es in der EU sehr viele Fake News gibt. 83 % der Befragten gaben an, dass dies eine Gefahr für die Demokratie darstelle. In der Umfrage wird auch die Bedeutung von Qualitätsmedien betont: Die Befragten empfinden die herkömmlichen Medien als die vertrauenswürdigste Nachrichtenquelle (Radio 70 %, Fernsehen 66 %, Printmedien 63 %). Als am wenigsten vertrauenswürdig gelten Online-Nachrichten- und Videoportale im Internet, die nur von 26 % bzw. 27 % als vertrauenswürdig eingestuft werden; vgl. <http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instrument/flash/surveyky/2183>.

onen über soziale Medien leicht gemacht wird, weil Fake News die Emotionen der Leser ansprechen (88 %), dass Desinformationen verbreitet werden, um die öffentliche Debatte zu lenken (84 %), und dass sie so gestaltet werden, dass Einnahmen generiert werden (65 %). Die Hälfte der Befragten ist der Ansicht, dass eine Überprüfung der Fakten nach der Veröffentlichung der Desinformation keine Lösung ist, da die Richtigstellung nicht unbedingt die Menschen erreicht, die die ursprüngliche Information gesehen haben.¹³

Ein Impuls für diese Aktivitäten der Europäischen Kommission dürfte auch vom Europäischen Parlament ausgegangen sein, das bereits im Juni 2017 eine Entschließung¹⁴ angenommen hat, in der die Kommission aufgefordert wurde, die derzeitige Lage im Hinblick auf Falschmeldungen gründlich zu analysieren und zu prüfen, ob sich die Verbreitung gefälschter Inhalte durch legislative Maßnahmen begrenzen lässt.¹⁵

Die Bekämpfung von Fake News stellt sich insoweit als Teilaspekt des Bemühens um Wahrheit im Recht dar.¹⁶ Ein „Recht auf Wahrheit“ wurde schon ab Mitte des 20. Jahrhunderts von Angehörigen von Opfern schwerer Menschenrechtsverbrechen eingefordert. Ein solches Recht hat sich bis heute nicht völkerrechtlich durchgesetzt.¹⁷ Auch europarechtlich ist es nicht als geltendes Recht nachweisbar. Indessen sprechen gewichtige grundrechtliche Argumente für eine Pflicht des Staates, wahrheitswidrige Darstellungen in öffentlichen Diskursen nicht unreguliert zu lassen, um die Offenheit dieses Diskurses nachhaltig zu gewährleisten.

Es dürfte zudem nicht ernsthaft bestreitbar sein, dass die Stabilität eines freien, auch am Ziel der Zuverlässigkeit von Informationen orientierten und durch vielfältige Medien getragenen Prozesses individueller und öffentlicher Meinungsbildung für die gesellschaftliche Akzeptanz und demokratische Legitimität des europäischen Einigungswerkes mindestens ebenso bedeutsam ist

13 Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation sind abrufbar unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/summary-report-public-consultation-fake-news-and-online-disinformation>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

14 Resolution des Europäischen Parlaments (2016/2276 (INI)) vom 15. Juni 2017 „Online-Plattformen und der digitale Binnenmarkt“, abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0272+0+DOC+PDF+V0//EN>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

15 Die Kommission hat diese Aufgabe zu einer ihrer Prioritäten erklärt und die Initiative gegen Online-Fake News in ihr Arbeitsprogramm für 2018 (abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cwp_2018_en.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018, S.4) aufgenommen.

16 Vgl. hierzu z.B. *Neumann*, Wahrheit im Recht, S. 11 ff., 41 ff.

17 Vgl. hierzu z.B. *Brunner/Stahl*, Recht auf Wahrheit; *Osladil*, zfmR 2012, S. 94 ff.

– und insoweit auch mindestens ebenso systemrelevant¹⁸ nicht zuletzt mit Blick auf die in Art. 2 EUV verankerten Werte der EU ist – wie eine Finanzmarktregulierung, die auf die Stabilität einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft i.S. des Art. 3 Abs. 3 EUV, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, ausgerichtet ist. Insofern liegt es *prima vista* nahe, einen Ansatz, wie er für die Finanzmarktregulierung der EU seit der Finanzmarktkrise Ende der 2000er Jahre prägend und in wesentlichen Teilen auch umgesetzt ist – dass kein Finanzmarktakteur und Finanzmarktprodukt unreguliert bleiben soll –¹⁹ *mutatis mutandis* auch auf die Medienregulierung der EU anzuwenden – dies nicht zuletzt auch unter Prophylaxe-Gesichtspunkten im Hinblick auf eine auch unter Nutzerblickwinkel hinreichend vielfältige, vertrauenswürdige und mit Blick auf deren Bedeutung für den demokratischen Prozess verlässliche Medienordnung.

Die gemeinsame Wurzel der neuen Herausforderungen für Finanz- und Medienmarktregulierung in der Digitalisierung und Globalisierung²⁰ ist zwar ein weiteres Moment, das eine Parallelität in der regulatorischen Reaktion dieser Teilrechtsordnungen nahelegt.²¹ Allerdings sprechen sowohl die unterschiedlichen grundrechtlichen Abwägungserfordernisse wie auch die deutlich kritischere Herleitung einer Regulierungskompetenz der EU auf dem Feld des Medienrechts dafür, dass der Ansatz der Finanzmarktregulierung nur bedingt auf eine Medienregulierung der EU übertragbar ist, die auch Fake News erfasst. Indessen können ggf. einzelne Regulierungsansätze aus dem Bereich der Finanzmarktregulierung, nicht zuletzt auch im Bereich von Definitionselementen und Manipulationsverboten, auch für eine Fake News-Regulierung der EU fruchtbar gemacht werden.

Die nachfolgenden Anmerkungen zielen darauf, den durch die Konsultation der Europäischen Kommission und die Arbeit der High Level Group forcierten Prozess einer Suche nach regulatorischen Lösungen auf Ebene der EU für durch Fake News entstehenden Probleme in europarechtlicher und rechts-

18 Vgl. hierzu z.B. *Ohler*, Schutz vor systemischen Risiken, in: Kirchhof/Korte/Magen, Öffentliches Wettbewerbsrecht, S. 209 ff.

19 Vgl. hierzu *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 63 AEUV Rdnr. 343.

20 Vgl. hierzu *Jungheim*, Medienordnung und Wettbewerbsrecht im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung, S. 209 ff.; *Ukrow*, Das Medienrecht auf dem Weg von technischer zu regulatorischer Konvergenz bei Wahrung kultureller Vielfalt, in: Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte. Festschrift für Georg Ress, S. 1305 ff.

21 In der jüngsten Kritik an einem „digitalen Kapitalismus“ kommt diese gemeinsame Wurzel besonders plastisch zum Ausdruck; vgl. hierzu z.B. die Veranstaltung „Digitaler Kapitalismus – Revolution oder Hype?“ der Friedrich-Ebert-Stiftung, weitere Informationen unter <https://www.fes.de/digitalcapitalism/>.

vergleichender Hinsicht zu befördern. Denn diese Problemstellungen haben weder bei der Konsultation noch in der Arbeit der Expertengruppe eine nennenswerte Rolle gespielt, was aus juristischer Perspektive überrascht.

II. Zur Einführung

Wie auch die Europäische Kommission einleitend in ihrem Positionierungspapier vom 09. November 2017²² erklärt, nehmen sog. Falschnachrichten („Fake News“)²³ hinsichtlich Anzahl und Reichweite immer stärker zu. Damit geht auch ein Wachstum an Bedeutung einher, die Fake News im Rahmen von Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft beigemessen wird.²⁴

Die menschenrechtliche Dimension von Fake News ist am 3. März 2017 Gegenstand einer gemeinsamen „Erklärung zu Meinungsfreiheit und "Fake News", Desinformation und Propaganda“ des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Meinungsäußerungsfreiheit, des Beauftragten für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), des Sonderberichterstatters für die Meinungsäußerungsfreiheit der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und des Sonderberichterstatters für Meinungsäußerungsfreiheit und Freiheit des Informationszugangs der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker geworden.²⁵

Selbst Papst *Franziskus* hat seine jüngste Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 24. Januar 2018 dem Thema „Fake News“²⁶ gewidmet.

Die steigende Bedeutung, nicht aber unbedingt auch deren reflektierende Wahrnehmung, hat sich dabei, wie auch die Debatte über viele andere mediale Phänomene jüngerer Zeit wie zum Beispiel sog. „Shitstorms“²⁷ und „Ha-

²² Communication on Fake News and online misinformation, COM(2017)5489364, http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5489364_en.

²³ Zu Problemen der begrifflichen Abgrenzung vgl. unten, Abschnitt IX.

²⁴ Beim Weltwirtschaftsforum in Davos im Januar 2018 wurden Fake News z.B. in Beiträgen der britischen Premierministerin *Theresa May* wie des Investors *George Soros* kritisch im Hinblick auf ihre negative Auswirkungen für die Demokratie thematisiert; vgl. *Rexer*, Süddeutsche Zeitung vom 29.01.2018, S. 21.

²⁵ UN, Joint Declaration on Freedom of expression and „Fake News“, Disinformation and Propaganda, <http://www.osce.org/fom/302796?download=true>.

²⁶ Papst *Franziskus*, Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, http://w2.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/papa-francesco_20180124_messaggio-comunicazioni-sociali.pdf.

²⁷ Vgl. hierzu z.B. *Brugger*, AöR 2003, 372 ff.

Im Unterschied zu EMRK und Grundrechtecharta der EU enthält die Amerikanische Menschenrechtskonvention aus 1969 (<http://www.cidh.org/Basicos/English/Basic3.American%20Convention.htm>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018) in Art. 13 Abs. 5 eine ausdrückliche Regelung zu hate speech:

„Any propaganda for war and any advocacy of national, racial, or religious hatred that constitute incitements to lawless violence or to any other similar action against any person or group

te Speech²⁸,²⁸ entlang einer Kette von der Diskussion im gesellschaftlichen Raum über erste Ansätze wissenschaftlicher Erörterung und Diskussionen im Kreis von Medienschaffenden bis hin zum politischen Agenda-Setting entwickelt, wobei diese Ebenen des Diskurses keineswegs trennscharf voneinander abgegrenzt werden können, sondern in vielfältiger Weise miteinander verwoben sind.

Die politische und ökonomische, nicht zuletzt aber auch die gesellschaftliche Relevanz von Fake News wird durch Ergebnisse zahlreicher neuerer Stellungnahmen und Studien bestätigt.

So hat z.B. die *Facebook*-Managerin *Katie Harbath* jüngst zumindest indirekt eingeräumt, dass die Verbreitung von Falschnachrichten in den sozialen Netzwerken eine Gefahr für die Demokratie darstelle: „Vom arabischen Frühling bis zu robusten Wahlen rund um den Globus schienen die sozialen Medien positiv zu sein. Der letzte US-Präsidentschaftswahlkampf änderte das, mit der Einmischung von außen, die Facebook schneller hätte identifizieren müssen, bis zum Aufstieg von Fake News und Echo-Kammern“. Der Konzern sei deshalb entschlossen, „negative Einflüsse zu bekämpfen und sicherzustellen, dass unsere Plattform jenseits von Zweifeln eine Quelle für das demokratische Gemeinwohl darstellt“.²⁹ Bereits im November 2017 hatte Facebook bei einer Anhörung im US-Kongress berichtet, dass allein über diese Plattform im Vorfeld der US-Präsidentschaftswahlen 2016 schätzungsweise 126 Millionen US-Nutzer mit russischen Propaganda-Inhalten, die insbesondere Fragen der Rasse, Religion, des Waffenrechts und der Rechte von Schwulen und Transgender zum Gegenstand gehabt hätten, konfrontiert wurden und weitere rund 20 Millionen US-Nutzer im zum Konzern gehörenden Bilderdienst Instagram. *Twitter* bestätigte bei der Anhörung zwar ebenfalls eine russische Einflussnahme. Wie *Facebook* relativierte es aber deren Bedeutung: die 1,4 Millionen mit Russland verbundenen Wahl-Tweets im Zeitraum der Monate September bis November 2016 hätten weniger als drei Viertel eines Prozents aller Wahl-Tweets ausgemacht.³⁰

of persons on any grounds including those of race, color, religion, language, or national origin shall be considered as offenses punishable by law“.

Vgl. hierzu *Seidl*, Meinungsfreiheit in der Rechtsprechungspraxis des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, S. 61 ff.

28 Vgl. hierzu z.B. *Heckmann*, *The European Magazine* vom 22.05.2012, <http://www.theeuropean.de/dirk-heckmann/11145-juristische-betrachtung-des-shitstorms>.

29 *Harbath*, facebook newsroom vom 22.01.2018, <https://newsroom.fb.com/news/2018/01/hard-questions-democracy/>.

30 Vgl. <https://www.nytimes.com/2017/10/30/technology/facebook-google-russia.html>.

Nach einer von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) in Auftrag gegebenen, im Mai 2017 durchgeführten Online-Befragung von Forsa³¹ ist bereits mehr als die Hälfte der deutschen über 14-jährigen Online-nutzer (59 %) mit Fake News in Berührung gekommen, in der Altersgruppe der 14- bis 24-jährigen haben sogar bereits 77 Prozent häufig, ab und zu oder zumindest selten Fake News im Internet bemerkt. Bei aller hinsichtlich der Aussagekraft dieser – im Umfang beschränkten – Studie ist nicht nur dieser Ist-Zustand alarmierend, sondern auch der Umgang mit dem Phänomen bemerkenswert: Mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil derjenigen ab, die dargestellte Fakten bzw. Sachverhalte überprüfen, um Fake News zu identifizieren.

Dieser fehlende Kontrollwille, der auch Ausfluss fehlender Kontrollkompetenz sein kann, steht in einem bemerkenswerten Kontrast zur demokratischen Relevanz von Fake News in Zusammenhang mit den Themen Wahlen und Abstimmungen. Denn gerade bei diesen Themen haben Fake News – insbesondere mit Blick auf die US-Wahlkampagne³² sowie die Brexit-Kampagne 2016 – auch zum ersten Mal wirkliche Beachtung in den Medien und in der Bevölkerung gefunden.³³ So wurden Fake News beispielsweise laut einer Studie von YouGov in Zusammenhang mit den deutschen Bundestagswahlen 2017³⁴ mehr und mehr auch als Bedrohung wahrgenommen. Bei dieser Onlinebefragung vom Mai 2017 gaben über die Hälfte der Befragten an, Fake News als Gefahr für die Demokratie zu sehen.

Dass es sich bei dem Gefühl der Besorgnis zur Rolle von Fake News nicht um ein deutsches Spezifikum handelt, untermauern repräsentative Meinungsumfragen in anderen Staaten, wie etwa eine Umfrage durch BBC³⁵, bei der 45% der Befragten aus 18 verschiedenen Ländern angaben, sich über den Wahrheitsgehalt von Inhalten im Internet Sorgen zu machen. Ein ähnliches Bild

31 Vgl. http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/user_upload/Ergebnisbericht_Fake_News.pdf.

32 Vgl. hierzu auch *Conradt*, Fake-News als Herausforderung für Aufsicht und Regulierung in einer demokratischen Gesellschaft, https://www.lmsaar.de/wp-content/uploads/2014/01/FakeNews_Conradt.pdf.

33 Fake News wurden allerdings bereits deutlich früher zu politischen Zwecken wie z.B., um Zweifel am Klimawandel zu säen eingesetzt; vgl. *Probst/Pelletier*, ZEIT online 51/2017, <http://www.zeit.de/2017/51/fake-news-klimawandel-energiekonzern-desinformationskampagne>.

34 Vgl. <https://yougov.de/news/2017/08/10/die-mehrheit-der-wahler-erachtet-fake-news-als-gef/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

35 Abrufbar unter BBC World Service poll, September 2017, <http://www.bbc.com/news/technology-41319683>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

vermittelt auch die Studie von Kantar UK Insights³⁶, wonach lediglich 33 % der Befragten aus Brasilien, Frankreich, dem Vereinigten Königreich sowie den Vereinigten Staaten den sozialen Medien in dieser Hinsicht vertrauen. Ein anderes Bild ergibt sich auch nicht bei einem Blick auf Umfrageergebnisse aus einzelnen europäischen Ländern.³⁷ Auch eine jüngste Untersuchung vom Januar 2018³⁸ belegt diese Problemlage: Der Vertrauensverlust in Medien ist vor allem auf einen Rückgang des Vertrauens in Suchmaschinen und Soziale Medien zurückzuführen. Die Menschen (auch) in den Mitgliedstaaten der EU wissen nicht mehr, was wahr und was falsch ist und erkennen nicht den Unterschied zwischen Falschinformationen und Qualitätsjournalismus.³⁹

Papst *Franziskus* hat in seiner Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2018 Ausführungen zu Wirksamkeit und Gefahrenpotential von Fake News gemacht, die auch für Nicht-Katholiken bedenkenswert sind:

„Die Wirksamkeit der *Fake News* liegt vor allem in ihrer *mimetischen Natur*, in ihrer Fähigkeit der Nachahmung also, um glaubhaft zu erscheinen. Darüber hinaus sind solche Meldungen, die zwar falsch, aber plausibel sind, verhänglich: indem sie sich Stereotype und Vorurteile zunutze machen, die in einem bestimmten sozialen Gefüge vorherrschen, ist es ihnen nämlich ein Leichtes, die Aufmerksamkeit ihrer Zielgruppen auf sich zu lenken und Gefühle anzusprechen, die schnell und unmittelbar ausgelöst werden können: Angst, Verachtung, Wut und Frustration. Die Verbreitung solcher Meldungen erfolgt durch manipulative Nutzung der sozialen Netzwerke und dank deren spezifischer Funktionsweise: so erhalten auch Inhalte, die eigentlich jeder Grundlage entbehren, eine so große Sichtbarkeit, dass der Schaden selbst dann nur schwer eingedämmt werden kann, wenn von maßgeblicher Seite eine Richtigstellung erfolgt“.⁴⁰

36 Abrufbar unter <https://uk.kantar.com/business/brands/2017/trust-in-news/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

37 Für Italien vgl. etwa <https://www.democratica.com/focus/sondaggio-crescita-fake-news/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018; für Österreich etwa das Institut für Jugendkulturforschung mit einer Studie zum Thema „Gerüchte im Netz – Wie bewerten Jugendliche Informationen aus dem Internet“, <https://www.saferinternet.at/presse/presse-details/article/aktuelle-studie-zum-thema-geruechte-im-netz-jugendliche-verunsichert-durch-fake-news-642/>.

38 *Edelmann* *trustbarometer* 2018, https://www.edelmanergo.com/fileadmin/user_upload/Magazin_-_Studien_Insights/2018_Edelman_Trust_Barometer_Executive_Summary_-_Jan.pdf, S. 9ff.

39 Vgl. *Marell*, Der Tagesspiegel vom 24.01.2018, <http://www.tagesspiegel.de/medien/fake-news-und-echte-fakten-serioeser-journalismus-gewinnt-an-vertrauen/20878948.html>.

40 *Papst Franziskus*, Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, http://w2.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/papa-francesco_20180124_messaggio-comunicazioni-sociali.pdf, S.2.

Allerdings fehlen bislang repräsentative Studien, die die tatsächliche Ausdehnung und Wirkung von Fake News auf europäischer oder gar globaler Ebene untersuchen und aus denen entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden könnten. Die öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission kann insoweit wertvolle vergleichende Impulse leisten.

Diese politische, ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung wurde und wird auch von der Wissenschaft beobachtet. Neben bereits zahlreichen historischen⁴¹ und medienwissenschaftlichen Studien⁴² und im Austausch mit diesen hat auch eine juristische Debatte begonnen, in der Fake News entweder unmittelbar oder auch mittelbar im Rahmen anderer Themen als gefährliche (Rand-) Erscheinung des modernen audiovisuellen und digitalen Kommunikationsprozesses behandelt werden.

„Regulierung ist die normale Reaktion der Politik auf Fehlentwicklungen im Markt“, betonte der Aufsichtsratschef der Deutschen Bank, Paul Achleitner, beim Weltwirtschaftsforum in Davos 2018 im Blick auch auf die Fake News-Problematik⁴³. Diese Reaktion hat rechtspolitisch bereits die europäische Ebene erreicht, wofür nicht nur das Papier der Europäischen Kommission, das den Impuls für diesen Beitrag ausgelöst hat, beispielhaft steht: Denn nicht zuletzt auch in parlamentarischen Gremien des europäischen Integrationsverbundes haben regulatorische Aspekte von Fake News bereits Aufmerksamkeit gefunden. Erwähnung verdient hier neben der Ende Januar 2017 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats verabschiedeten Entschließung zum Thema „Online-Medien und Journalismus: Herausforderungen und Rechenschaftspflicht“,⁴⁴ die u. a. besorgt auf die Zahl der Onlinekampagnen hinweist, die „der Irreführung von Teilen der Öffentlichkeit durch absichtlich verzerrte oder falsche Informationen dienen“, insbesondere die Resolution des Europäischen Parlaments (2016/2276 (INI)) vom 15. Juni 2017 „Online-Plattformen und der digitale Binnenmarkt“,⁴⁵ die u. a. betont,

41 Vgl. z.B. Carey, Fake News: How Propaganda Influenced the 2016 Election, a Historical Comparison to 1930's Germany; Keil/Kellerhoff, Fake News machen Geschichte.

42 Vgl. z.B. Kuhla, Fake News; McNair, Fake News: Falsehood, Fabrication and Fantasy in Journalism.

43 Zitiert bei Gersemann/Grabitz/Zschäpitz, Welt am Sonntag vom 28.01.2018, S. 33.

44 Council of Europe - Parliamentary Assembly, Resolution 2143 (2017), Online media and journalism: challenges and accountability, Ziff. 6; abrufbar unter <http://semanticpace.net/tools/pdf.aspx?doc=aHR0cDovL2Fzc2VtYmx5LmNvZS5pbmQvbnNveG1sL1hSZWYvWDJlLURXLWV4dHIuYXNwP2ZpbGVpZD0yMzQ1NSZsYW5nPUVO&xsl=aHR0cDovL3NibWFudGJjcGFJZS5uZXQvWHNsdc9QZGYvWFJlZi1XRC1BVC1YTUwyUERGLnhzbA==&xsltparams=ZmlsZWlkPTIzNDBU1>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

45 Abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0272+0+DOC+PDF+V0//DE>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

dass Maßnahmen gegen die Verbreitung von „Fake News“ ergriffen werden müssen. In diesem Sinne werden im Rahmen der Resolution Online-Plattformen aufgefordert, den Nutzern Instrumente an die Hand zu geben, mit denen sie Falschmeldungen so anprangern können, dass andere Nutzer darüber informiert werden können, dass der Wahrheitsgehalt der Inhalte strittig ist.

Aber auch im innereuropäischen rechtswissenschaftlichen Dialog gewinnen Fake News zunehmende Aufmerksamkeit: So wurden z.B. jüngst im Rahmen der von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI) 2017 herausgegebenen Publikation „Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa“⁴⁶ nicht nur in dem Länderreport zu Deutschland⁴⁷ Fake News als Gefahr für die demokratische Willensbildung vor dem Hintergrund von Wahlen⁴⁸ ausgemacht, sondern auch in den Berichten aus Großbritannien,⁴⁹ Italien,⁵⁰ den Niederlanden, Polen⁵¹ und schließlich auch als eine Schlussfolgerung⁵² der Publikation insgesamt.

Sowohl direkt als auch indirekt von der Thematik betroffen sind auch die Medienschaffenden, die Fake News nicht nur als Gefahr für die eigene Berichterstattung betrachten,⁵³ sondern für die sich auch das mit Fake News einhergehende Folgeproblem eines Rückgangs des Medienvertrauens⁵⁴ der

46 Abrufbar unter <https://rm.coe.int/iris-special-2017-1-medienberichterstattung-bei-wahlen-der-rechtliche-/16807834bf> (deutsch).

47 Vgl. *Etteldorf*, in: Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa, <https://rm.coe.int/iris-special-2017-1-medienberichterstattung-bei-wahlen-der-rechtliche-/16807834bf>, S. 6 f.

48 Zu Änderungen in der Wahlkampfkommunikation durch soziale Medien vgl. z.B. *Vowe*, Wie verändern sich Wahlkämpfe in der Onlinewelt?, *Media Perspektiven* 2017, 607 (612).

49 Vgl. *Goldberg*, in: Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa, <https://rm.coe.int/iris-special-2017-1-medienberichterstattung-bei-wahlen-der-rechtliche-/16807834bf>, S. 67 f.

50 Vgl. *Apa/Bassini*, a.a.O., S. 89 f.

51 Vgl. *Klimkiewicz*, a.a.O., S. 106.

52 Vgl. *Ó Fathaigh*, a.a.O., S. 129.

53 Zur Gründung des transnationalen Netzwerks „First Draft Coalition“, dessen Ziele es sind, durch länderübergreifende Recherche Falschmeldungen im Netz zu widerlegen und gemeinsame Standards zum Umgang mit Fake News zu erarbeiten sollen erarbeitet werden, vgl. „DJV begrüßt Bündnis von Medien gegen Falschmeldungen“, abrufbar unter <https://www.djv-nrw.de/startseite/info/aktuell/online-meldungen/details/article/djv-begrueisst-buendnis-von-medien-gegen-falschmeldungen.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

54 Vgl. hierzu z.B. *Russ-Mohl*, Die informierte Gesellschaft und ihre Feinde: Warum die Digitalisierung unsere Demokratie gefährdet, S. 66 ff.

In Deutschland wurde bereits 2014 das Wort „Lügenpresse“ zum Unwort des Jahres erklärt, 2017 ist es das Wort „alternative Fakten“ – ein Ausdruck, mit dem „Falschbehauptungen salonfähig gemacht und mit Tatsachenbehauptungen auf eine Stufe gehoben“ werden; vgl. <http://www.unwortdesjahres.net/index.php?id=35>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Bevölkerung als enorm problematisch erweist. Dies wurde auch bei den Medientagen München 2017 deutlich. Dort wurden sowohl rechtliche und wirtschaftliche als auch soziologische Faktoren der Fake News auf zahlreichen Panels diskutiert, von denen etwa beispielhaft die Diskussionsrunden „Verroht der öffentliche Diskurs – Diagnosen nach der Wahl“ der Gremienvorsitzendenkonferenz der Landesmedienanstalten⁵⁵ oder „EU-weites Level-Playing-Field für Plattformen - Herausforderungen für das Äußerungs-, E-Commerce-, Urheber- und Wettbewerbsrecht“ des EMR⁵⁶ zu nennen sind.

Letztlich, aber sicher nicht zuletzt, weist auch der Mandatierungsbrief des Präsidenten der Europäischen Kommission, *Jean-Claude Juncker*, an die neu ernannte Kommissarin für Digitalwirtschaft und digitale Gesellschaft, *Mariya Gabriel*, vom 16. Mai 2017⁵⁷ auf die Bedeutung von Fake News mit Blick auf den demokratischen Prozess hin und ruft dazu auf eine Überprüfung einzu-leiten, was auf EU-Ebene zum Schutz der Unionsbürger erforderlich ist.

Der vorliegende Beitrag bemüht sich, diese Debatte mit Blick auf Fragestellungen der Kompetenzordnung der EU und ihres Grundrechtsschutzes zu bereichern.

Die innerhalb der TU Darmstadt entwickelte Aktion „Unwort des Jahres“ möchte auf öffentliche Formen des Sprachgebrauchs aufmerksam machen und dadurch das Sprachbewusstsein und die Sprachsensibilität in der Bevölkerung fördern. Sie lenkt daher den sprachkritischen Blick auf Wörter und Formulierungen in allen Feldern der öffentlichen Kommunikation, die gegen sachliche Angemessenheit oder Humanität verstoßen, zum Beispiel weil sie gegen das Prinzip der Menschenwürde oder Prinzipien der Demokratie verstoßen, einzelne gesellschaftliche Gruppen diskriminieren oder euphemistisch, verschleiern oder gar irreführend sind; <http://www.unwortdesjahres.net/index.php?id=grundsätze>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

55 Vgl. hierzu auch die Pressemitteilung der GVK, <https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung/news/gemeinsam-gegen-die-verrohung-der-oeffentlichen-debatte/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

56 Der Tagungsbericht ist abrufbar unter https://medientage.de/wp-content/uploads/sites/9/2017/07/362_EMR-Europatag-EU-weites-Level-Playing-Field.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

57 Vgl. https://ec.europa.eu/commission/commissioners/sites/cwt/files/commissioner_mission_letters/mission-letter-mariya-gabriel.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018, S. 5.

III. Zu Ursachen der zunehmenden Verbreitung von Fake News

Die Entstehung und Verbreitung von Fake News wird durch eine Reihe verschiedener Faktoren befördert bzw. verursacht, die in einem Zusammenspiel zu der soeben beschriebenen, besorgniserregenden Situation geführt haben.

In technischer Hinsicht haben nicht zuletzt die Digitalisierung und Globalisierung, namentlich auch Viraleffekte, künstliche Intelligenz und der Einsatz von Bots⁵⁸ die massenhafte Verbreitung von Fake News erleichtert, beschleunigt, verbilligt, geographisch entgrenzt und in ihrer Kontrolle erschwert.⁵⁹

In wirtschaftlicher Hinsicht fördert die durch die Digitalisierung verschärfte Wettbewerbssituation die Verbreitung von Fake News. Eine Präsenz im World Wide Web lässt sich im Vergleich zu einem wirtschaftlichen Standbein in der „realen“ Welt besonders leicht einrichten. Auch kann man eigene Inhalte sowohl in technischer als auch in finanzieller Hinsicht einem auch größeren Publikum einfacher präsentieren, was nicht zuletzt für die kommerzielle Kommunikation gilt. Während das Schalten von Werbung im audiovisuellen Rundfunk zu einer begehrten Sendezeit mit relevanter Reichweite z.B. in Deutschland etwa um die 1200 Euro pro Sekunde kosten kann⁶⁰, zahlt man für das Schalten eines Werbevideos bei YouTube pro View oder Klick lediglich Beträge im einstelligen Euro-Bereich⁶¹, wobei dieses aufgrund gesammelter Userdaten sogar noch besser zielgruppenoptimiert werden kann.⁶² Somit unterscheiden sich die Werbemodelle nicht nur systematisch, sondern

58 Vgl. hierzu auch *Volkman*, MMR 2018, S. 58 f.

59 Vgl. auch *Guggenberger*, ZRP 2017, S. 98; *Holz*, MMR 2018, S. 19.

60 Vgl. hier beispielhaft die Angaben aus der Preisliste des ZDF aus dem Jahr 2017: Während dem Wetterbericht um 19.18 Uhr im März kostet die Schaltung von einer Special-Ad 1.512 Euro pro Sekunde, „normale Werbung“ um 17.58 Uhr dagegen lediglich 260 €, Preisliste abrufbar unter http://www.zdfwerbefernsehen.de/fileadmin/user_upload/zdfwerb/pdf/preisliste/preisliste_2017.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

61 Für mehr Informationen zu den Werbepreisen https://www.youtube.com/intl/de_ALL/yt/advertise/pricing/, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

62 Vgl. zu den komparativen Vorteilen individualisierter Online-Werbung, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Vermeidung von Streuverlusten, z.B. *Becker*, Die Digitalisierung von Medien und Kultur, S. 222 ff.

auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand in Relation zu der Anzahl erreichter Rezipienten.⁶³

Genau dies macht es aber einerseits nicht nur für Anbieter von Hoaxes und für Trolle, sondern auch für alle potentiellen Influencer⁶⁴ interessant und erschwinglich, über solche Kanäle auch – vielleicht sogar unbewusst – Falschinformationen zu verbreiten. Andererseits versuchen die Inhaltenanbieter, also etwa der einzelne YouTuber oder Betreiber einer Facebook-Seite, besonders attraktiv für potentielle Werbepartner zu sein – schließlich fordert der Werbemarkt hier Leads oder Klicks, zumindest aber eine entsprechend große Reichweite. Die Generierung von Werbeattraktivität funktioniert im digitalen Umfeld aber anders als in der analogen Welt. Zwar gibt es sicherlich auch Inhaltenanbieter, die auf diesem Markt durch die Qualität ihrer Inhalte auf ihr Angebot aufmerksam machen können, wozu nicht zuletzt auch die klassischen Medien mit ihren Online-Angeboten gehören. Andere beschreiten dagegen neue Wege und profitieren dabei vor allem von der stärkeren Vermischung von Werbe-, Unterhaltungs- und Nachrichteninhalten in sozialen Netzwerken.

Die in klassischen Medien nicht nur gesetzlich vorgegebene, sondern auch im Wesentliche gelebte Trennung von redaktionellem Inhalt und Werbung ist auf diesem neuen Medienmarkt ebenso wenig gelernt wie die Trennung von Nachricht und Kommentar. Dies bedeutet für Inhaltenanbieter nicht lediglich mehr Rezipienten und damit mehr Werbeattraktivität, sondern trägt auch zur Vermischung und damit Verfälschung von Inhalten bei.

Befördert wird dies durch die zumindest bislang⁶⁵ unzureichende tatsächliche Durchsetzung von Kennzeichnungspflichten und Trennungsgeboten im On-

63 Vgl. zu Entwicklungstendenzen in der Digitalisierung des Rundfunks und ihren Auswirkungen auf Geschäftsmodelle *Hans/Ukrow/Knapp/Cole*, (Neue) Geschäftsmodelle der Mediaagenturen, https://www.blm.de/files/pdf1/emr-gutachten_mediaagenturen_.pdf, S. 21 ff.

64 Zu Influencer Marketing als Geschäftsmodell vgl. z.B. *Ceyp/Kurbjewei*, Kooperative Monetarisierung auf YouTube: Gestaltungsoptionen und Erfolgsfaktoren, <https://www.pfh.de/aktuelles/769-influencer-marketing-als-erfolgreiches-geschaeftsmodell.html>, S. 182 ff.

65 Zu Bemühungen um eine effektivere Regulierung auf dem Wege eines niedrigschwelligen, anbieterorientiert formulierten FAQ-Katalogs der Landesmedienanstalten vgl. https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Richtlinien_Leitfaeden/FAQ-Flyer_Kennzeichnung_Werbung_Social_Media.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018; hierzu auch *Schmid*, epd medien vom 16.02.2018, <http://www.epd.de/fachdienst/fachdienst-medien/schwerpunktartikel/unrechtsbewusstsein-im-netz>, S. 3 ff.

Inzwischen sind zudem verstärkte Bemühungen der Landesmedienanstalten feststellbar, wegen Verstößen gegen Werbevorgaben, namentlich Kennzeichnungspflichten, auch in klassisch hoheitlicher Weise vorzugehen, vgl. <https://www.ma-hsh.de/infotehk/pressemitteilung/ma-hsh-verhaengt-bussgeld-gegen-youtuber-apored-verfahren-wegen-werbeverstoessen-gegen-youtuber-leon-machere-und-lifestyle-blogg.html>, <https://www.ma->

linesegment. Die klassischen Medien sind demgegenüber regelmäßig strenger und stärker kontrollierten Transparenz- und Sorgfaltspflichten unterworfen. Auch im Übrigen kann von einem *level playing field* zwischen klassischen audiovisuellen und Online-Medien sowie sozialen Netzwerken im Bereich der qualitativen und quantitativen Werberegulierung realiter nicht die Rede sein.

Um dauerhaft im Wettbewerb mit sozialen Netzwerken mithalten und Rezipienten binden zu können, drohen Nachrichten auch in Presse, Hörfunk und Fernsehen (zu) schnell⁶⁶ und inhaltlich zugespitzt verbreitet zu werden, wobei eine nur oberflächlich überprüfte Übernahme von Inhalten ebenso wie ein Verzicht auf Differenzierung verlockend sind und gängige Praxis zu sein scheinen.

Um sich auf diesem reizüberfluteten Markt Aufmerksamkeit zu verschaffen, greifen zudem viele zu besonders reißerischen Überschriften (*Clickbaiting*), die, wenn sich der Nutzer nicht mit dem Inhalt dahinter beschäftigt, schnell die Wirkung von Fake News haben können.⁶⁷ Insoweit greifen aus dem Bereich der Yellow Press bereits bekannte Muster auf Felder der Vermittlung harter Information über. Das *Clickbaiting* ist schließlich nichts anderes als die Ankündigung einer besonders sensationellen und reißerischen Meldung auf den Titelblättern vieler Boulevardzeitschriften. Nachdem man sich – wie vom Anbieter gewollt – in das Werbeumfeld begeben hat, den Artikel also in digitaler oder analoger Form liest, merkt man meist relativ schnell, dass weniger dahinter steckt als in der Überschrift versprochen. Viel gefährlicher vor dem Hintergrund von Fake News kann also das Nichtlesen des jeweiligen Inhalts sein, also quasi das Nichtschlucken (Nicht-Kicken) des Köders (bait). Insbesondere in Verbindung mit der gängigen Praxis innerhalb sozialer Netzwerke Nachrichten in übersichtlichen Kurzfassungen nur auszugsweise darzustellen (*Snippets*) kann dies zu einer Verfälschung der Meinungsbildung führen.⁶⁸ Dabei spielt es keine Rolle, ob der Beitrag selbst Falschinformationen enthält.

[hsh.de/infotothek/pressemitteilung/widerspruch-von-youtuber-flying-uwe-zurueckgewiesen-und-bussgeldverfahren-eingestellt](https://www.hsh.de/infotothek/pressemitteilung/widerspruch-von-youtuber-flying-uwe-zurueckgewiesen-und-bussgeldverfahren-eingestellt), zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

66 Vgl. zum Trend der Beschleunigung durch Digitalisierung *Russ-Mohl*, Die informierte Gesellschaft und ihre Feinde: Warum die Digitalisierung unsere Demokratie gefährdet, S. 92 ff.

67 Vgl. *Wannenmacher/Wolf*, Die Fake-Jäger: Wie Gerüchte im Internet entstehen und wie man sich schützen kann, S. 141 ff.

68 Vgl. z.B. auch *Christian Stöcker*, Professor an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg, beim Debatten- und Meinungsforum „360grad: Zwischen Fakten, Fakes und Manipulation“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2018,

Die Schnelligkeit von Nachrichten wird schließlich auch von einer Gesellschaft verlangt, deren Konsumverhalten und Mediennutzungsverhalten sich im letzten Jahrzehnt stark verändert hat.

Nachrichten werden im weltweiten Durchschnitt generationenübergreifend zunehmend, innerhalb einer jüngeren Altersgruppe von 18- bis 24-Jährigen sogar gegenüber anderen klassischen Medien überwiegend⁶⁹, über soziale Medien konsumiert, die aufgrund ihres Geschäftsmodells anfälliger für Fehlinformationen sind. Hier sind nämlich die Nutzer selbst sowohl Rezipienten als auch Inhaltsproduzenten, wobei sie regelmäßig journalistisch ungeschult und unerfahren in der Recherche sind. Dennoch geht die Forderung der Rezipienten dahin, dass Nachrichten schnell und möglichst auch kostenlos bereitgestellt werden sollen, vorzugsweise geräteunabhängig bzw. -übergreifend. Diese Forderung ist jedoch mit den Anforderungen des Qualitätsjournalismus nicht ohne Weiteres vereinbar, da dieser Recherche und die Recherche wiederum Zeit benötigt, die bekanntlich „Geld ist“. Umso mehr gilt dies in den aktuellen Zeiten bereits vorhandener Präsenz von Fake News, da der Qualitätsjournalismus hier neben der Recherche und sorgfältigen Quellenauswahl auch die Überprüfung vorhandener Meldungen fordert, in die häufig zusätzliche Mittel investiert werden müssen.⁷⁰

Quantitativ steigt zudem der Medienkonsum insgesamt, so dass der einzelne Rezipient sich weniger Zeit für die kritische Reflexion über Inhalte nehmen will und kann. Während vor gar nicht allzu langer Zeit das Lesen der Tageszeitung am Frühstückstisch und das abendliche Versammeln vor der „Tageschau“ für viele ein Ritual und jedenfalls durchaus Standard war, werden Nachrichten mittlerweile eher nebenbei per Newsfeed oder anderem Nachrichtenservice konsumiert. Dabei sind die erhaltenen Nachrichten häufig bereits themenbasiert individuell vorgefiltert, sodass sich der persönliche Zeitrahmen am effektivsten nutzen lässt, dabei Gegenpole zu bestimmten Nachrichtenkategorien allerdings auf der Strecke bleiben. Oftmals wird auch ein unabhängiger Drittdienstleister mit dem Zusammenstellen von Nachrichten

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/03212017_360grad.html, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

69 28 % der Befragten innerhalb dieser Altersgruppe gaben im Rahmen einer Studie an, dass sie ihre Nachrichten hauptsächlich über soziale Medien beziehen, während es bei TV nur 24 % sind; vgl. *Newman/Fletcher/Kalogeropoulos, Digital News Report 2017*, https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Digital%20News%20Report%202017%20web_0.pdf?utm_source=digitalnewsreport.org&utm_medium=referral, S. 8 ff.

70 Vgl. hierzu IRIS Spezial Bd. 2017-2: Journalismus und Medienprivileg, Straßburg: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, <https://rm.coe.int/journalismus-und-medienprivileg-pdf/1680787382>, insbesondere den Beitrag von Prof. Dr. *Karl N. Renner*, Universität Mainz, zur historischen Entwicklung journalistischer Normen in Kapitel 1.

beauftragt (bspw. Google), der algorithmisch gesteuert Inhalte aus verschiedenen Quellen zusammenstellt, über deren Herkunft und Seriosität sich der Rezipient somit nicht immer bewusst sein kann, wobei zudem intransparent ist, was die steuernden Faktoren sind und ob die Zusammenstellung durch ggf. „falsche“ Berechnungsschwerpunkte herauskommt.⁷¹

Letztlich wird auch diese Gefährdungslage von den technischen Gegebenheiten des Digitalzeitalters und die nutzerseitige Reaktion hierauf gestützt: Nach einem aktuellen Report des Reuters Instituts⁷² bevorzugt es über die Hälfte der Bevölkerung, für sie relevante Nachrichten von Algorithmen vorschlagen zu lassen und nicht von einer Redaktion. Das bereitet gemeinsam mit weiteren Phänomenen wie Social Bots⁷³ einen besonders guten Nährboden für eine Wirkung wiederholter Falschmeldungen⁷⁴. Haben sich diese Inhalte erst bei einer gewissen Anzahl an Nutzern festgesetzt, ist ihre Verbreitung auch längst nicht mehr auf den Bereich individueller Filterblasen und Echokammern begrenzt.⁷⁵

Vor diesem Hintergrund haben die Justizminister von Bund und Ländern der Bundesrepublik Deutschland bereits bei ihrer sog. Frühjahrskonferenz vom 21. und 22. Juni 2017 „mit Besorgnis zur Kenntnis (genommen), dass die Kommunikation in sozialen Netzwerken im politischen und geschäftlichen Bereich zunehmend davon geprägt wird, dass Computerprogramme eingesetzt werden, die vorspiegeln, menschliche Nutzer zu sein (sogenannte „Social Bots“), und so unlauter und gravierend Einfluss auf die Willensbildung genommen wird“ und dabei zugleich darauf hingewiesen, dass „über derartige

⁷¹ Vgl. zur Bedeutung von Intermediären wie Google im Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung z.B. *Stark/Dörr/Aufenanger*, Die Googleisierung der Informationssuche: Suchmaschinen zwischen Nutzung und Regulierung; *Dankert/Schulz*, Die Macht der Informationsintermediäre; zur Bedeutung algorithmischer Prozesse unter Vielfaltsblickwinkel vgl. z.B. *Lischka/Stöcker*, Digitale Öffentlichkeit. Wie algorithmische Prozesse den gesellschaftlichen Diskurs beeinflussen, unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Digitale_Oeffentlichkeit_final.pdf; *O'Neil*, Angriff der Algorithmen, S. 72 ff., 244 ff.; *Zweig*, Dein Algorithmus – meine Meinung!, https://www.blm.de/files/pdf1/algorithmen_broschuere.pdf.

⁷² *Newman/Fletcher/Kalogeropoulos*, Digital News Report 2017, <http://www.digitalnewsreport.org/>.

⁷³ Vgl. hierzu z.B. *Libertus*, ZUM 2018, S. 20 ff.; *Paal/Hennemann*, JZ 2017, S. 644 f. sowie auch den Tagungsbericht zum EMR-Symposium vom 24. April 2017 „Willensbildung des Volkes im Internet der Bots und Trolle“; abrufbar unter http://emr-sb.de/wp-content/uploads/2018/01/EMR-Tagungsbericht_Symposium_Bots_24_4_2017.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

⁷⁴ Um *Alfred Polgar* zu zitieren: „Die Menschen glauben viel leichter eine Lüge, die sie schon hundertmal gehört haben, als eine Wahrheit, die ihnen völlig neu ist.“ *Alfred Polgar* (* 17. Oktober 1873 in Wien; † 24. April 1955 in Zürich) österreichischer Schriftsteller, Aphoristiker, Kritiker und Übersetzer.

⁷⁵ Vgl. zu deren Bedeutung im Blick auf Meinungsbildung *Paal/Hennemann*, JZ 2017, S. 644.

„Social Bots“ auch Falschnachrichten (sogenannte „Fake News“) massenhaft verbreitet (werden)“.⁷⁶ Bei ihrer sog. Herbstkonferenz am 9. November 2017 hat die Justizministerkonferenz sodann den Bericht der Länderarbeitsgruppe „Social Bots“, der insbesondere auch eine bußgeldbewehrte Kennzeichnungspflicht von Social Bots in sozialen Netzwerken empfiehlt,⁷⁷ zur Kenntnis genommen und beschlossen, diesen Bericht der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten als Rundfunkkommission der Länder zuzuleiten und diese zu bitten, eine Umsetzung der Vorschläge der Länderarbeitsgruppe zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags zu prüfen. Zugleich wurde die Bundesregierung gebeten, eine Umsetzung der Vorschläge zur Änderung des Telemediengesetzes zu prüfen und sich gegebenenfalls auf EU-Ebene für die vorgeschlagenen Änderungen des unionsrechtlichen Rechtsrahmens einzusetzen. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wurde gebeten, die Justizminister auf ihrer nächsten Konferenz über den Stand der Prüfung und Umsetzungsbemühungen der Bundesregierung zu informieren.⁷⁸

Auch die Erörterung im Kreis der Justizministerkonferenz zeigt auf, dass sich bei Fake News eine Problematik verdichtet, die insgesamt mit Blick auf Formen digitaler gesellschaftlicher Desintegration Beachtung verdient. Insoweit sei ein weiteres Mal die Botschaft von Papst *Franziskus* zitiert:

„Die Schwierigkeit, *Fake News* aufzudecken und auszumerzen, hat auch mit dem Umstand zu tun, dass die Interaktion der Personen oft innerhalb homogener digitaler Räume erfolgt, zu denen divergierende Meinungen oder Blickwinkel nicht durchdringen können. Diese *Logik der Desinformation* führt also nicht nur dazu, dass es zu keiner gesunden Auseinandersetzung mit anderen Informationsquellen kommt, welche Vorurteile in Frage stellen und einen konstruktiven Dialog entstehen lassen könnte, sondern dass man sogar riskiert, sich zum unfreiwilligen Verbreiter parteiischer Meinungen zu machen, die jeder Grundlage entbehren. Das Drama der Desinformation ist die Diskreditierung des anderen, seine Stilisierung zum Feindbild bis hin zu einer Dämonisierung, die Konflikte schüren kann. Falschmeldungen gehen also mit intoleranten und zugleich reizbaren Haltungen einher und führen nur zur Gefahr, dass Arroganz

76 Abrufbar unter http://www.jm.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2017/Fruhjahrenskonferenz_2017/I_7__Beeinflussung_durch_Social_Bots.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

77 Vgl. <http://www.hamburg.de/justizbehoerde/pressemitteilungen/9837804/2017-10-30-jb-erfolg-auf-jumiko/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

78 88. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Beschluss vom 09. November 2017, abrufbar unter http://www.jm.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2017/Herbstkonferenz-2017/TOP-I_-3.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

und Hass eine immer weitere Verbreitung finden. Denn das ist es, wozu die Falschheit letztlich führt.⁷⁹

⁷⁹ *Papst Franziskus*, Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, http://w2.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/papa-francesco_20180124_messaggio-comunicazioni-sociali.pdf, S.2.

IV. Fake News – die grundrechtliche Ausgangslage

A. Einleitung

Die Bedeutung und Tragweite von Fake News für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft lassen sich nicht ohne einen Blick auf den grundrechtlichen Kontext der Thematik ermitteln, da auch eine in Aussicht genommene Bekämpfung auf Ebene der EU durch grundrechtliche Vorgaben konturiert wird.

Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 EUV ist insoweit zunächst die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung bedeutsam: Die EU erkennt die in dieser Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an. Die Charta der Grundrechte ist mit EUV und AEUV gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 EUV rechtlich gleichrangig; somit ist die Grundrechtecharta auch Prüfungsmaßstab für etwaige sekundärunionsrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Fake News.

Zudem sind gemäß Art. 6 Abs. 3 EUV die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Die grundrechtliche Dimension einer Fake News-Regulierung der EU wird damit auch weiterhin zusätzlich u.a. durch die Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten der EU beeinflusst. Eine gewisse rechtsdogmatische Sondersituation besteht dabei für die Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf die Frage, ob nicht nur ein Recht, sondern ggf. sogar eine grundrechtlich fundierte Pflicht zur Regulierung von Fake News besteht.

Im Übrigen sind je nach Ausgestaltung der Fake News-Regulierung der EU nicht nur die in Art. 11 Grundrechtecharta geschützten Kommunikationsfreiheiten betroffen. So würde z.B. bei einer Regelung, mittels derer auf EU-Ebene zur effektiven dezentralen Kontrolle der Einhaltung von Fake News-Verboten ein Auskunftsanspruch für die Nutzer von sozialen Netzwerken begründet würde, zwar die Rechtsverfolgung, welche aufgrund der Anonymität im Internet oftmals erheblich erschwert ist, vereinfacht.⁸⁰ Eine solche Rege-

⁸⁰ Zu diesbezüglichen Regulierungsvorschlägen im nationalen Rechtsraum vgl. *Heckmann/Paschke*, Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet, abrufbar unter https://www.arag.com/medien/pdf/presse/prg_gesetzentwurf_heckmann_paschke.pdf, S. 13.

lung würde indessen in das grundrechtliche Recht auf Anonymität,⁸¹ wie es in Art. 7 Grundrechtecharta mit dem Recht auf Achtung der Kommunikation verankert ist, und in das grundrechtliche Recht auf Datenschutz gemäß Art. 8 Grundrechtecharta eingreifen, was wiederum nach Art. 52 Abs. 1 Grundrechtechartas nur zur zulässig wäre, wenn die Fake News-Regulierung den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten würde, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit notwendig wäre und den von der EU anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen würde.

B. Insbesondere: Fake News-Regulierung der EU und der Schutz der Informations- und Meinungsfreiheit

Für eine Regulierung des Phänomens Fake News i.S. des freiheitlichen Schutzkonzeptes der Grundrechte relevante Medien-Grundrechte werden sowohl auf verfassungsrechtlicher Ebene der Mitgliedstaaten (bspw. Art. 5 Abs. 1 GG in Deutschland),⁸² als auch auf europäischer und internationaler Ebene in der Charta der Grundrechte der EU (Art. 11 GrCh) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 10 EMRK) gewährleistet. Die freiheitsrechtliche Ausgangslage ist daher zumindest für alle europäischen Staaten im Ansatz vergleichbar. Dabei sind primär zwei, im Falle von Fake News widerstreitende, Faktoren zu beachten.

Zum einen ist die zuverlässige Berichterstattung – als Ausfluss der Presse-/Medienfreiheit für die Medienschaffenden und als Ausfluss der Informations-

81 So hat der BGH in seinem sog. „*spickmich*“-Urteil die Bedeutung der Anonymität im Netz als Teil der Meinungsfreiheit noch 2009 besonders betont (Az. VI ZR 196/08): „Die anonyme Nutzung ist dem Internet immanent ... Dementsprechende Regelungen zum Schutz der Nutzerdaten gegenüber dem Diensteanbieter finden sich in den §§ 12 ff. TMG ... Eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit auf Äußerungen, die einem bestimmten Individuum zugeordnet werden können, ist mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar. Die Verpflichtung, sich namentlich zu einer bestimmten Meinung zu bekennen, würde ... die Gefahr begründen, dass der Einzelne aus Furcht vor Repressalien oder sonstigen negativen Auswirkungen sich dahingehend entscheidet, seine Meinung nicht zu äußern. Dieser Gefahr der Selbstzensur soll durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung entgegen gewirkt werden.“ Abrufbar z.B. unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=48601&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018, Rdnr. 49 f.

82 Vgl. hierzu und auch zur grundrechtlichen Ausgangslage in weiteren ausgewählten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern) *Ukrow/Iacino*, Comparative Study on Investigative Journalism, https://ecpmf.eu/files/comparative_study_on_investigative_journalism_emr.pdf, S. 64 ff.

freiheit für die Rezipienten – Grundpfeiler der Demokratie. Für die Medien stellt sich dies als Aufgabe oder Auftrag dar, die/den sie als „Wächter der Öffentlichkeit“ („public watchdog“) zu erfüllen haben, wobei ihnen aber in Bezug auf die Frage, in welchem Umfang sie dieser öffentlichen Aufgabe durch die Berichterstattung über und Kommentierung von Missständen im Bereich der Politik und in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse nachzukommen haben, ein letztlich nicht justiziable Beurteilungsspielraum zukommt.⁸³ Aufgrund der Bedeutung dieser Aufgabe für die demokratische Gesellschaft einerseits, der erhöhten Suggestivkraft audiovisueller Medien andererseits werden letzteren allerdings in der Wahrnehmung der Informationsaufgabe über öffentliche Angelegenheiten auch höhere Sorgfaltspflichten auferlegt.⁸⁴

An dieser Stelle stößt man nun bei Fake News schon auf erste regulatorische Prüferfordernisse: Ist das Phänomen der Fake News der Meinungs- und Informationsfreiheit vielleicht nicht sogar als Risiko inhärent? Inwiefern bedrohen solche Inhalte die Aufgabe der Medien ernsthaft? Trifft die Medien vielleicht sogar vor dem grundrechtlichen Hintergrund die Pflicht, Fake News aufzudecken? Oder gibt es einen Schutzauftrag i.S. einer positiven Ordnung zum Schutz des Medienkonsumenten oder des Kommunikationsprozesses vor Fake News seitens des Staates? Wie hoch sind die Sorgfaltspflichten zur Vermeidung der Entwicklung oder Übernahme von Falschnachrichten durch die Medien anzusetzen? Überspitzt gesprochen: Müssen die Medien aktiv auf Fake News reagieren und/oder müssen Politik, Wissenschaft und Gesellschaft, Fake News zum Wohle der Medien oder Nutzer bekämpfen?

Ein Anspruch auf zuverlässige Berichterstattung lässt sich weder für den Einzelnen noch gar für die Gesellschaft aus der Informationsfreiheit ableiten. Aus der Informationsfreiheit folgt lediglich das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten und die Informationen zu erhalten, die für die Bildung einer (kritischen) Meinung essentiell sind. Nun kann man an dieser Stelle zwar die Frage aufwerfen, ob auch falsche Informationen zu Quellen in diesem Sinne gehören. An der allgemeinen Zugänglichkeit von Fake News dürften allerdings, selbst wenn diese in geschlossenen Nutzergruppen verbreitet werden, unter den Bedingungen der digitalen Kommunikationsordnung keine Zweifel bestehen; die Zugänglichkeit mit der Zuverlässigkeit einer Quelle zu verkoppeln erscheint rechtsdogmatisch wenig über-

83 EGMR, Urteil vom 20. Mai 1999, Nr. 21980/93, Bladet Tromsø ./. Norwegen, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-58369>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

84 EGMR, Urteil vom 10. Mai 2011, Nr. 48009/08, Mosley ./. Vereinigtes Königreich, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-104712>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

zeugend. Vor dem Hintergrund, dass das demokratische System gerade einen unverfälschten Prozess politischer Meinungsbildung fordert, lässt sich zwar in Zweifel ziehen, ob der sachliche Schutzbereich des Grundrechts auch Fake News umfasst. Allerdings weist die bisherige Grundrechtsdogmatik eher in Richtung auf ein weites, auch gesellschaftlich nicht erwünschtes Verhalten umfassendes Verständnis des Schutzbereichs. Für dieses weite Verständnis gibt es auch im Blick auf Fake News gute Gründe: Denn wie frei wäre die Informationsfreiheit noch, wenn ihr Anwendungsbereich nach Wertigkeit im Hinblick auf Sozial- und Demokratieverträglichkeit skalierbar wäre? Zudem lässt sich dem Informationsrecht des Einzelnen nur schwerlich eine Pflicht – sei es von klassischen Medien oder neuen Medienakteuren als Grundrechtsträgern, sei es der öffentlichen Hand – zur sorgfältigen Information als Pendant entnehmen.

Des Weiteren müssen aber auch die grundrechtsdogmatischen Probleme bewältigt werden, die sich bei einer regulatorischen Bekämpfung von Fake News stellen. Zunächst unabhängig davon, wie genau man hierbei die Bekämpfung materiell-rechtlich und verfahrensrechtlich regelt, laufen doch die verschiedenen verwaltungsrechtlichen⁸⁵ Möglichkeiten darauf hinaus, dass Fake News zum Gegenstand von Transparenzpflichten oder verwaltungsverfahrensrechtlichen Sanktionen, angefangen bei Beanstandungen des die Fake News enthaltenden Angebots bis hin zu Untersagungsanordnungen gegen dessen Anbieter sowie Widerruf oder Rücknahme ggf. bestehender Zulassungen des die Fake News verbreitenden Anbieters, werden. In beiden Konstellationen (Transparenzpflichten wie Sanktionen) sprechen bisherige Erfahrungen dafür, dass seitens Betroffener auch der Zensur-Vorwurf erhoben würde. Dies mag zumindest in Bezug auf Transparenzpflichten befremden. Allerdings berühren auch hoheitlich bestimmte Kennzeichnungen als „falsch“ den Informationswert einer entsprechenden Nachricht und können einen *chilling effect* im Kommunikationsprozess auslösen. Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Grundrechts auf Meinungsfreiheit scheint mithin *prima vista* naheliegend.

Allerdings weist die bisherige Grundrechtsdogmatik keineswegs zweifelsfrei in die Richtung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung im Falle der Äußerung falscher Informationen überhaupt betroffen ist. Jedenfalls nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Äuße-

⁸⁵ Zivil- und strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten stehen ebenso wenig im Mittelpunkt dieser Betrachtung wie Fragen der internationalen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Fake News; zu letzteren vgl. *Bach*, EuZW 2018, S. 68 ff.

ungszeitpunkt zweifelsfrei feststeht, schon vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit i.S. des Art. 5 Abs. 1 GG nicht erfasst.⁸⁶ Eine entsprechende gerichtliche Klärung, ob Art. 10 EMRK auch unwahre Tatsachenbehauptungen schützt, ist bislang nicht abschließend erfolgt. Zwar wird vom EGMR betont, dass Art. 10 EMRK unter dem Vorbehalt stehe, dass der Äußernde in gutem Glauben handelt, um akkurate und verlässliche Informationen vorzulegen. Allerdings ist dies auf die Rechtfertigung von Eingriffen bezogen und überdies ist dem Wortlaut von Art. 10 EMRK auch keine solche Aussage zu entnehmen.⁸⁷

Gefährdet wird die Meinungsfreiheit also nicht ohne Weiteres bereits durch das Ziel der Eindämmung von Fake News, sondern vielmehr durch die Modalitäten zur Erreichung dieses Zieles. Entscheidend für die Grundrechtskonformität ist insoweit namentlich, wer in welchem Verfahren mit welcher Schutzrichtung darüber entscheidet, wann eine Information falsch ist oder wann sie eben zu den zu bekämpfenden „Fake News“ gehört. Das muss ggf. für jede Facette von Fake News (falsch?⁸⁸ ehrverletzend? bewusst unwahr? propagandistisch? politisch motiviert? wahlkampfbezogen?⁸⁹, um nur einige Beispiele zu nennen) gesondert untersucht werden, wobei hierbei sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene teilweise auf eine entsprechende Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Nicht rechtlich überzeugend wäre es jedenfalls, ein Vorgehen gegen Fake News mit dem Verweis auf das Recht freier Meinungsäußerung bereits per se abzulehnen.⁹⁰

86 Vgl. BVerfGE 99, 185 (197).

87 Vgl. *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.)*, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 10 Rn. 14 m.w.N.

88 In diesem Zusammenhang verdienen auch Regelungen zur Transparenz in Bezug auf die Repräsentativität von Meinungsumfragen Beachtung: So sind Rundfunkveranstalter bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen in Deutschland gemäß § 11 Abs. 2 RStV immer verpflichtet, anzugeben, ob diese repräsentativ sind. Gleiches gilt für Anbieter von Telemedien nach § 54 Abs. 3 RStV.

89 Einige Mitgliedstaaten der EU kriminalisieren bereits die Veröffentlichung „falscher Tatsachenbehauptungen“ über den persönlichen Charakter oder das Verhalten eines Kandidaten; vgl. hierzu *Ó Fathaigh*, in: Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa, <https://rm.coe.int/iris-special-2017-1-medienberichterstattung-bei-wahlen-der-rechtliche-16807834bf>, S. 5.

90 Eine andere, zur Zeit heftig diskutierte Frage, die Möglichkeiten der Regulierung betrifft, ist auch, ob im Rahmen der Meinungsfreiheit auch die Anonymität der freien Rede geschützt wird. Vgl. hierzu auch die Diskussion zum Thema „Netzwerkdurchsuchungsgesetz: Selbstbehauptung des Rechts oder erster Schritt in die selbstregulierte Vorzensur?“ im Rahmen der 122. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit e.V. vom 3./4. November, Zusammenfassung: *Libor*, AfP 2017, S. 483.

C. Insbesondere: Fake News-Regulierung der EU und der Schutz der Freiheit und des Pluralismus der Medien

Nach Art. 11 Abs. 2 Grundrechtecharta werden die Freiheit der Medien und ihre Pluralität geachtet.

Die Medienfreiheit des Art. 11 Abs. 2 geht für alle von der Medienfreiheit erfassten Adressaten im Verhältnis zur Meinungsfreiheit grundrechtlich als *lex specialis* vor.⁹¹ Die Norm schützt die Freiheit sämtlicher Massenmedien, sowohl klassischer Print- und audiovisueller Massenmedien wie Bücher, Presse, Filme, Hörfunk und Fernsehen, aber auch das Internet. In Bezug auf letzteres ist durch Art. 11 Abs. 2 allerdings nicht die Netzarchitektur, sondern die hierüber geführte Kommunikation geschützt, soweit es sich hierbei nicht um Individualkommunikation, sondern um eine Kommunikation an eine unbestimmte Personenmehrheit handelt. Letzteres ist auch bei der Kommunikation in sozialen Netzwerken innerhalb des Internets der Fall, über die in der aktuellen Kommunikationsverfassung eine Vielzahl von Fake News verbreitet werden.

Geschützt werden durch die Freiheit der Medien nach Art. 11 Abs. 2 Grundrechtecharta alle mit der Eigenart der Medienarbeit verbundenen Tätigkeiten, von der Beschaffung der Information über deren Verarbeitung bis hin zu ihrer Verbreitung.⁹² Ob allerdings der Einsatz von Fake News bei wertender Betrachtung überhaupt vom sachlichen Schutzbereich der Medienfreiheit erfasst ist, ist bislang nicht geklärt. Aus dem Umstand, dass auch die Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen vom Schutzbereich der Medienfreiheiten erfasst sind, nicht aber auch das Erlangen der Informationen auf rechtswidrige Weise, dürfte zumindest keine argumentative Untermauerung eines solchen weiten Verständnisses des Schutzbereichs folgen. Denn wenn schon das rechtswidrige Erlangen von inhaltlich zutreffenden Informationen nicht vom Schutzbereich der Medienfreiheiten erfasst ist,⁹³ spricht wenig dafür, dass Erstellung und Verbreitung von falschen Informationen in und mittels Medien von diesem Schutzbereich erfasst sind – zumindest dann, wenn dies wissentlich erfolgt.

⁹¹ *Jarass*, in: ders. (Hrsg.), Charta der EU-Grundrechte, Art. 11 GRCh, Rdnr. 32 m.w.N.

⁹² Vgl. *Kühling*, in: Heselhaus/Nowak (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 24 Rdnr. 16.

⁹³ Vgl. *Kühling*, in: Heselhaus/Nowak (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 24 Rdnr. 18.

Europarechtlich wird aber nicht nur die Freiheit der Medien geachtet, sondern auch die Pluralität – so ausdrücklich in Art. 11 Abs. 2 GrCh. Art. 11 GrCh ist zwar insgesamt in enger Anlehnung an Art. 10 EMRK konzipiert worden, wobei lediglich die Schrankenregelung des Art. 10 Abs. 2 EMRK nicht übernommen wurde.⁹⁴ Anders als in der EMRK findet aber in Art. 11 GrCh die Medienfreiheit und deren Pluralität explizit Erwähnung, wodurch der besonderen Bedeutung der Medien für die Meinungsfreiheit einerseits Ausdruck verliehen wird, die Medienfreiheit aber andererseits auch aus dem Kontext eines einheitlichen Kommunikationsgrundrechts herausgehoben wird.⁹⁵

In der Grundrechtsdogmatik der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist bislang noch nicht endgültig anerkannt, dass neben der klassisch subjektiv-abwehrrechtlichen Dimension der in Art. 10 EMRK geschützten Kommunikationsgrundrechte auch eine objektivrechtliche Schutzdimension besteht.⁹⁶ Bereits im Wortlaut des Art. 11 Abs. 2 der Grundrechtecharta der EU ist demgegenüber die objektiv-rechtliche Seite der Medienfreiheit deutlich angelegt; die subjektive Dimension der Kommunikationsgrundrechte hat hier eine spezifisch auf die Sicherung des Pluralismus gerichtete Fortentwicklung gefunden.⁹⁷ Diese objektiv-rechtliche Seite der Medienfreiheiten fügt sich im Übrigen in Deutschland in das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Gebot einer positiven Ordnung des Rundfunks ein.⁹⁸

Der entwicklungssoffen zu verstehende Ansatz (auch) der Grundrechtecharta der EU, dass die Rundfunkfreiheit eine positive, auf Vielfaltssicherung ausgerichtete Ordnung gebietet, lässt eine solche Handlungspflicht in Bezug auf die Regulierung von Fake News nicht per se als dogmatisch verfehlt erschei-

94 Eine solche Ausgestaltung würde nicht in das Konzept der Einheitsschrankenregelung nach Art. 52 Abs. 1 GrCh und zu dem der besonderen Vorbehalt zu Gunsten mitgliedstaatlicher Genehmigungsregelungen für die audiovisuellen Medien nach Art. 10 Abs. 1 S. 3 EMRK passen; vgl. eingehend *Löffler*, Presserecht, § 1 Rn. 88; *Stern/Sachs*, GrCh, Art. 11 Rdnr. 7 ff.

95 *Löffler*, Presserecht, § 1 Rdnr. 89, 90 m.w.N. auch zur Debatte, ob Art. 11 Abs. 2 GrCh durch die textliche Hervorhebung auch eine rechtlich selbstständige Bedeutung zuzusprechen ist.

96 Zu ersten diesbezüglichen Erwägungen in einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte vgl. *Kühling*, in: Heselhaus/Nowak (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2006, § 24 Rdnr. 51.

97 Vgl. hierzu z.B. *Bär*, Freiheit und Pluralität der Medien nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 257 ff.; *Fink/Cole/Keber*, Europäisches und internationales Medienrecht, S. 16 ff.; *Jungheim*, Medienordnung und Wettbewerbsrecht im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung, S. 180 ff.; *Kühling*, in: Heselhaus/Nowak, (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2006, § 24 Rdnr. 33 ff.

98 Vgl. hierzu BVerfGE 73, 118 (152 ff.); 74, 297 (324); *Hahn*, Die Aufsicht des öffentlichen Rundfunks: Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, S. 25 ff.; *Ory*, in: Wandtke (Hrsg.), Rundfunk- und Presserecht/Veranstaltungsrecht/Schutz von Persönlichkeitsrechten, § 1 Rdnr. 26 ff.

nen, bedenkt man die bereits dargestellten Probleme, die mit Fake News im Hinblick auf einen freien Prozess individueller und öffentlicher Meinungsbildung verbunden sein können. Allerdings kommt dem europäischen Gesetzgeber im Rahmen seiner ggf. bestehenden Regulierungskompetenz⁹⁹ wie dem deutschen Landesgesetzgeber bei der Frage des „ob“ und des „wie“ einer regulatorischen Reaktion eine Einschätzungsprärogative zu.¹⁰⁰ Einiges spricht zwar dafür, dass der jeweilige Gesetzgeber hinsichtlich der Frage, „ob“ er einschreiten will, in seinem gesetzgeberischen Entschließungsermessen möglicherweise schon heute in Richtung auf eine Pflicht zur Abwehr von Fehlentwicklungen begrenzt ist.

Dass ein auf ein gesetzgeberisches Tätigwerden gerichtetes Verfahren vor dem BVerfG oder Landesverfassungsgerichten Aussicht auf Erfolg hat, ist indessen zumindest mit Blick auf die bisherige Spruchpraxis wenig wahrscheinlich, da diese eher in die Richtung weist, dass die Schranken der Einschätzungsprärogative im Blick auf Fake News wohl noch nicht i.S. einer grundrechtlichen Handlungspflicht als Ausgestaltung der Schutzpflicht überschritten sein dürften. Die bisherige Judikatur spricht sogar dafür, dass eine entsprechende Verpflichtungsmöglichkeit nicht besteht.¹⁰¹

Eine etwaige auf ein Tätigwerden der EU gerichtete Klage erscheint im Übrigen bereits mit Blick auf die geringere Konturierung von Schutzpflichten jenseits eines unmittelbaren Bezugs zur Vielfaltssicherung noch weniger erfolgversprechend – völlig losgelöst von der Frage, dass aus Art. 11 Abs. 2 Grundrechte-Charta keine Erweiterung der Kompetenztitel der EU ableitbar ist.¹⁰²

99 Vgl. hierzu Abschnitt VI.

100 Vgl. hierzu auch *Ukrow/Cole*, Zur Transparenz von Mediaagenturen, <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/13233.pdf>, S. 84 f.

101 „Nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und dem demokratischen Prinzip der Verantwortung des vom Volk unmittelbar legitimierten Gesetzgebers muss dieser selbst die regelmäßig höchst komplexe Frage entscheiden, wie eine aus der Verfassung herzuleitende Schutzpflicht verwirklicht werden soll (vgl. BVerfGE 56, 54 <81>). Die Entscheidung, welche Maßnahmen geboten sind, kann vom Bundesverfassungsgericht nur begrenzt nachgeprüft werden. Das Bundesverfassungsgericht kann erst dann eingreifen, wenn der Gesetzgeber seine Pflicht evident verletzt hat (vgl. BVerfGE 56, 54 <80 f.>; 77, 170 <214 f.>; 79, 174 <202>; 85, 191 <212>; 92, 26 <46>; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 26. Mai 1998 - 1 BvR 180/88 -, NJW 1998, S. 3264 ff.; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 29. Juli 2009 - 1 BvR 1606/08 -, juris, Rn. 12)“, BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 11. Januar 2016 - 1 BvR 2980/14 - Rdnr. 19; abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/01/rk201601_1_bvr298014.html; jsessionid=9B22B156B48CDC6835E8EE18CD2A0A18.1_cid383, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

102 Vgl. hierzu auch *Terhechte*, Konstitutionalisierung und Normativität der europäischen Grundrechte, S. 68 f.; vgl. auch Art. 6 EUV und Art. 51 GrCh.

Die mediale Berichterstattung ist von Natur aus nicht vollkommen objektiv, sondern zumindest in Teilen von subjektiven Strömungen des Verfassers bzw. des veröffentlichenden Mediums durchdrungen. Nur durch das Vorhandensein mehrerer Informationsquellen ist den Rezipienten daher eine eigene und unverfälschte Urteilsbildung möglich, die wiederum Fundament der Demokratie ist.¹⁰³

Durch Fake News im Zusammenspiel mit Filterblasen¹⁰⁴ – bei denen es sich paradoxer Weise vielfach sogar um ein Resultat der Inhaltevielfalt handelt, die das Internet zwar bietet, die den Rezipienten wegen der Unübersichtlichkeit aber nur allzu häufig zu einem Rückgriff auf bekannte Quellen verleitet – droht die für eine nachhaltige Pluralismussicherung unverzichtbare Sicherung eines Angebots vielfältiger Quellen individueller und öffentlicher Meinungsbildung allerdings zu erodieren. Dem Rezipient werden häufig in einem bestimmten Umfeld wie sozialen Netzwerken nur noch einseitige, von Algorithmen bestimmte Inhalte angezeigt, die regelmäßig eine ähnliche „Meinungsfärbung“ haben. Verlässt der Rezipient eben dieses Umfeld nicht, um sich auch aus anderen Quellen selbstständig zu informieren, und enthalten die angezeigten Inhalte zudem noch Fake News, so wird der demokratische Willensbildungsprozess erkennbar beeinträchtigt. Da die Sicherung des Pluralismus ein grundrechtlich verankerter Auftrag ist, besteht hier aus dem Zusammenspiel grundrechtsdogmatischer und demokratie-staatstheoretischer Erwägungen ggf. auch ein grundrechtlich fundierter Handlungsbedarf.

Besonderes Gefahrenpotential bergen Fake News zudem (auch) in Mitgliedstaaten der EU, in denen die Pluralität der Medien in einer eher schwachen Ausprägung oder gar überhaupt nicht gewährleistet ist.¹⁰⁵ Denn hier dürften die Fähigkeiten sowohl der Medien als auch der Gesellschaft, Fake News in dem begrenzten Medienreservoir zu erkennen und gegen solche Fake News vorzugehen, aufgrund der Knappheit an Informationsquellen und des vielfach mit dieser Knappheit verbundenen Fehlens von Angeboten auch medienkritischer Reflexion nur eingeschränkter als in pluralen Mediengesellschaften vorhanden sein.

¹⁰³ Vgl. *Stern/Sachs*, GrCh, Art.11 Rdnr. 39.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu auch Abschnitt IX.

¹⁰⁵ Vgl. hierzu die Ergebnisse des Media Pluralism Monitor 2016, abrufbar unter <http://cmpf.eui.eu/media-pluralism-monitor/mpm-2016-results/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

D. Insbesondere: Fake News-Regulierung der EU und der Schutz der Kunstfreiheit

Ein weiterer Aspekt, der – soweit ersichtlich – bislang eher weniger Beachtung in der Debatte um Fake News gefunden hat, ist auch die u.a. in Art. 13 Satz 1 Grundrechtecharta geschützte Kunstfreiheit, deren Bedeutung vor allem beim Stichwort Satire – ob in Wort oder Bild¹⁰⁶ – zu Tage tritt. Besonders zweierlei Faktoren führen in diesem Bereich zu einer grundrechtsrelevanten Gefährdungssituation.

Einerseits ist die Satire im digitalen Umfeld schwieriger als solche zu erkennen, da hier generell auf Übertreibungen und „Eyecatcher“ gesetzt wird, um nicht in der Flut an Inhalten unterzugehen, wie es häufig auch bei satirischen Inhalten beliebtes Stilmittel ist. Auch in Verbindung mit den bereits angesprochenen Snippets, die nur eine kurze Sensationsmeldung aus einem eigentlich satirischen Kontext enthalten, werden Stilmittel einer unterhaltensamen Berichterstattung in der Resonanz der Rezipienten schnell zu Nachrichten. Beispielhaft sei etwa das Online-Satire-Magazin „der Postillon“¹⁰⁷ genannt, dessen humoristische und rein satirische Beiträge sich großer Beliebtheit erfreuen¹⁰⁸, aber regelmäßig – zumindest in der geteilten Snippet-Form auf Facebook – mit User-Kommentaren versehen sind, die darauf schließen lassen, dass viele User von der Authentizität des Inhalts ausgehen.

Zum anderen ist die Satire aber auch ein potentieller Deckmantel, unter dem sich gezielt Falschnachrichten verbreiten lassen, in der Hoffnung, gehüllt in diesen Mantel den prüfenden Blicken der – technischen oder menschlichen – Faktenchecker zu entgehen.

Beiden Gefahren könnte durch die Kennzeichnung von satirischen Inhalten begegnet werden. Unabhängig davon, dass auch hier vor dem Hintergrund der Missbrauchsmöglichkeit „echte“ Nachrichten als Satire zu kennzeichnen ein entsprechender Prüfungsmechanismus eingeführt werden müsste, der wie oben bereits angesprochen Bedenken unterliegt, muss sich allerdings unweigerlich die Frage stellen, ob eine Kennzeichnung überhaupt noch mit dem Wesen der Satire als Instrument kritischer Auseinandersetzung mit ge-

106 Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der Veranstaltung „Authentizität von Bildern im digitalen Zeitalter“ des EMR in Kooperation mit der RTR GmbH und dem Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 4. Oktober 2016, Tagungsbericht abrufbar unter <https://emr-sb.de/authentizitaet-von-bildern-im-digitalen-zeitalter-2016/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

107 Für weitere Informationen vgl. <http://www.der-postillon.com/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

108 2.712.799 Facebook-Abonnenten in Deutschland.

sellschaftlichen und politischen Entwicklungen vereinbar ist. Die Satire genießt nämlich einen besonders hohen grundrechtlichen Schutz – ob dieser auf europäischer Ebene aus dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit abgeleitet wird¹⁰⁹ oder in Deutschland etwa unter gewissen Voraussetzungen auch aus dem Grundrecht der Kunstfreiheit¹¹⁰. Während es bei der Bekämpfung von Fake News regelmäßig zwei grundsätzliche Wege gibt, nämlich die aktive Herstellung von Widerstandsfähigkeit gegen Fake News (präventiv) und das reaktive Bekämpfen von Fake News (repressiv), scheint ersterer in Bezug auf Satire vor einem grundrechtlichen Hintergrund bereits von Anfang an auszuschneiden.

E. Insbesondere: Bekämpfung von Fake News und der Datenschutz

Technische Lösungen der Fake News-Problematik, die zurzeit ebenfalls in der Diskussion sind, müssen, um zu funktionieren, mit Daten „gefüttert“ werden. Insofern ist zumindest ein solcher Regulierungsansatz der EU stets auch am Maßstab des in Art. 8 Grundrechtecharta verankerten Datenschutzrechts (und ggf. auch des in Art. 7 Grundrechtecharta verankerten Schutzes der Kommunikation) zu messen.

In Art. 8 wird der Datenschutz – im Unterschied zu sowohl dem Grundrechtsteil des GG wie auch der EMRK – ausdrücklich als eigene Grundrechtsgewährleistung normiert, was der zunehmenden Bedeutung dieses Rechtsgebietes durch den technologischen Wandel gerecht wird.

Nach Art. 8 Abs. 1 Grundrechte-Charta hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen gemäß Absatz 2 der Norm nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

¹⁰⁹ EGMR, Urteil vom 25. April 2007, Nr. 68354/01, Vereinigung Bildender Künstler ./. Österreich, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-79214>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018: „...Satire ist eine Form künstlerischen Ausdrucks und gesellschaftskritischen Kommentars, die - durch die ihr inhärenten Eigenschaften der Übertreibung und Verzerrung der Realität - natürlicherweise provozieren und aufregen will. Entsprechend muss jeder Eingriff in das Recht eines Künstlers, sich in dieser Form auszudrücken, mit besonderer Sorgfalt vorgenommen werden“.

¹¹⁰ BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 10. Juli 2002, 1 BvR 354/98, Rn. (1-24), http://www.bverfg.de/e/rk20020710_1bvr035498.html zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Art. 8 Grundrechte-Charta gewährleistet mithin drei individuelle Rechte – das grundlegende Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre durch Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung von Daten sowie einen Auskunfts- und einen Berichtigungsanspruch. Kern der grundrechtlichen Gewährleistung ist damit der Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung. Der Grundrechtsträger soll selbst über ihre Preisgabe und die Zwecke der Verarbeitung bestimmen können, wobei vom Begriff Verarbeitung jede Art der Speicherung, Erhebung oder Verwendung umfasst sein soll.¹¹¹

Wie dem Wortlaut „Recht auf Schutz“ zu entnehmen ist, besteht hier neben der Abwehrfunktion auch eine Schutzpflicht für den Staat. Eine solche ist etwa die Ergreifung von technischen oder organisatorischen Maßnahmen bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Staat, die die Einhaltung der Anforderungen des Art. 8 Grundrechtecharta sicherstellen, aber auch der Schutz vor Eingriffen Privater in die Rechte Betroffener.

Da die Ausübung von Art. 8 gem. Art. 52 Abs. 2 Grundrechtecharta nach den Vorgaben des Art. 16 AEUV erfolgt, lässt sich sogar eine Verpflichtung für den europäischen Gesetzgeber zum Erlass eines wirksamen Datenschutzkonzeptes ableiten. Zunächst mit dem Erlass der Datenschutzrichtlinie (95/46 EG) und der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 für EU-Institutionen und nunmehr durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfolgte diese sekundärrechtliche Ausgestaltung.

Im Lichte dieser grundrechtlichen Regelung wie der sekundärrechtlichen Ausgestaltung kommt dem Einwilligungserfordernis bei der Datenverarbeitung besondere Bedeutung zu. Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a) DSGVO ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Eine Einwilligung ist nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.

¹¹¹ Vgl. EuGH, Rs. C-317 u. 318/04, Slg. 2006, I-4721 (4827 f., Rdnr. 54 ff.).

Die Einwilligung mithin zunächst eine freiwillige Entscheidung voraus. Nach dem 42. Erwägungsgrund der Datenschutz-Grundverordnung kann eine Willensbekundung nur dann freiwillig sein, wenn die betroffene Person „eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“. Ein etwaiger in einer Fake News-Regulierung vorgesehener Einsatz technischer Mittel zur Aufdeckung oder Beseitigung von Fake News auf der Grundlage einer hoheitlich vorgegebenen Freigabe des diesbezüglichen Datenmaterials begegnet mithin beim derzeitigen Stand der Datenschutzregulierung in der EU ebenso Bedenken wie eine Selbstregulierung zur Fake News-Eindämmung, die das Freiwilligkeitskriterium bei dem Einwilligungserfordernis missachtet.

Betreiber sozialer Netzwerke lassen sich zwar regelmäßig in ihren Nutzungsbedingungen, zu denen eine Einwilligung des Nutzers erfolgt, weitgehende Nutzungsrechte einräumen, die nicht zuletzt auch die Bearbeitung von user generated content in diesen Netzwerken umfasst. Die Entwickler von Fake News-Tools verfügen über eine solche Einwilligung indessen nicht. Auch der Betreiber eines sozialen Netzwerkes selbst müsste im Übrigen bei der Umstellung von Algorithmen zur Umsetzung einer Fake News-Regulierung ggf. Daten verarbeiten, die er so eventuell beim derzeitigen Stand der Datenschutzregulierung in der EU gar nicht verarbeiten darf. Der aktuelle Diskussionsstand zur e-Privacy-Verordnung¹¹² verspricht insoweit keine Problemmilderung.

Dies gilt nicht zuletzt, wenn eine Fake News-Regulierung auch auf die Durchbrechung von Filterblasen setzen sollte: So darf der Betreiber eines sozialen Netzwerkes zwar z.B. einem Nutzer alle Inhalte zu einem bestimmten Thema (z.B. Haus & Garten) im Rahmen seines Netzwerkes anzeigen, hinsichtlich dessen der Nutzer des Netzwerkes sein Interesse kundgetan hat. Keineswegs ist aktuell indessen eine Prüfung des Betreibers zulässig, ob ein Nutzer zu dem dem Betreiber adressierten Thema genug Inhalte von konkurrierenden Anbietern thematisch relevanter Angebote (z.B. nicht nur von Baumarktkette X, sondern auch von Baumarktkette Y) nutzt. Eine Verpflichtung, Algorithmen so zu programmieren, dass sie das gesamte Meinungsspektrum zu bestimmten Themen diskriminierungsfrei abbilden und eine hierauf bezogene Prüfpflicht von Betreibern eines sozialen Netzwerkes kann dagegen vor einem datenschutzrechtlichen Hintergrund nicht bereits per se als unzulässig bewertet werden.

¹¹² Vgl. für weiterführende Informationen zum Diskussionsstand im Trilogverfahren: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:52017PC0010>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Betrachtet man die Sachlage nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben, so muss Ausgangspunkt auch einer am Ziel der Durchbrechung von Filterblasen ausgerichteten Regulierung sein, dass die Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Anzeige von personalisierten Inhalten durch Algorithmen allein auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen und erfolgen können. Diese Einwilligung, die um informiert und frei zu sein, den Nutzer vor Erteilung über Umfang und Grenzen der auf ihrer Grundlage erfolgenden Datenverarbeitung in Kenntnis setzen muss, enthält aber beim derzeitigen Stand der Dinge eben nur die Zustimmung zur Nutzung seiner Daten (Interessen), die er durch seine Nutzung nachfolgend selbst definiert, zum Zwecke des Anzeigens interessenbasierter Inhalte. Das Überprüfen, welche Inhalte ihm gerade nicht angezeigt werden, sowie das nachfolgende Anzeigen solcher Inhalte, sind aber völlig andere Verarbeitungsvorgänge, denen er nicht zugestimmt hat – weil er zu einer solchen Zustimmung regelmäßig auch nicht aufgefordert worden sein dürfte. Während der Zweck der Verarbeitung, der im Übrigen auch im Einwilligungstext angegeben werden muss, im ersteren Fall „Anzeige von nutzerbasierten Inhalten“ wäre, wäre im zweiten Fall Verarbeitungszweck grob formuliert „Untersuchung interessenbasierter Inhalte auf ihre Vielfältigkeit hin“.

Es spricht vor diesem Hintergrund vieles dafür, dass auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vielfaltssicherung einer gesonderten Einwilligung des Adressaten personalisierter Ansprache bedarf – ebenso wie vieles dafür spricht, eine Abfrage zur Einwilligung in die Untersuchung interessenbasierter Inhalte auf ihre Vielfältigkeit hin hoheitlich vorzugeben.

Vorstellbar erscheint zudem zwar auch, losgelöst vom Einwilligungserfordernis eine entsprechende Datenverarbeitung gesetzlich vorzugeben. Wenngleich Ausnahmen von dem grundsätzlichen Einwilligungserfordernis auf der Basis eines legitimen Zwecks dem Datenschutzrecht nicht fremd sind – wie sich insbesondere an den geregelten Rechtfertigungstatbeständen zeigt – so wäre eine entsprechende gesetzliche Rechtfertigung der Datenverarbeitung allerdings an den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Interessenabwägung zu messen – ob nun über die Einführung einer neuen speziellen Regelung nachgedacht oder über eine Regelung, die unter Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DS-GVO,¹¹³ Buchst. e)¹¹⁴ oder Buchst. f) ¹¹⁵ DS-GVO subsumiert wird.

¹¹³ Nach dieser Regelung ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Eine solche Regelung kann auch medienrechtlicher Herkunft sein.

Als unter grundrechtlichem Blickwinkel weniger angreifbar dürfte sich im Übrigen sowohl bei der Einführung eines neuen Rechtfertigungstatbestandes wie auch bei einer auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c), e) oder f) DS-GVO gestützten „Erfassung von Datenbeständen zur effektiven Begegnung von Filterblasen“ ein Ansatz erweisen, der dem Betroffenen, der Herr seiner Daten bleiben muss, ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung zugesteht.

Auch eine datengestützte wissenschaftliche Durchdringung von Ursachen und Wirkungen von Fake News ist beim derzeitigen Stand der Datenschutzregulierung mit Blick auf das Einwilligungserfordernis vor diesem Hintergrund zumindest nicht unkritisch. Zwar sehen Art. 6 Abs. 1 Buchst. f und Art. 89 Abs. 1 und 2 DS-GVO insoweit eine gesetzliche Rechtfertigung sowie besondere Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu im öffentlichen Interesse wissenschaftlichen Forschungszwecken vor. Insbesondere können die Mitgliedstaaten hier Ausnahmen vom Widerspruchsrecht des Betroffenen vorsehen, wobei es sich allerdings nur um eine optionale Öffnungsklausel handelt, deren Umsetzung nicht gesichert ist. Im Übrigen muss aber auch hier die Datenverarbeitung in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten (wissenschaftlichen) Zweck stehen, sodass die Frage nach der Zulässigkeit hier ebenso nicht pauschal beantwortet werden kann.

F. Insbesondere: Fake News-Regulierung der EU und der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Schließlich darf bei der Debatte um den Schutz der Meinungsfreiheit, der Freiheit der Medien und der Kunst nicht das Persönlichkeitsrecht der von den Fake News Betroffenen, deren Eigenschaften oder Verhalten Gegenstand der Fehlinformation sind, vergessen werden, das ebenfalls grundrechtlich geschützt wird.¹¹⁶ Auch Personen des Zeitgeschehens sind insoweit grundrechtsberechtigt, was in der Fake News-Debatte gelegentlich zu kurz zu

¹¹⁴ Nach dieser Regelung ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Um eine solche Aufgabe kann es sich auch beim Schutz der Voraussetzungen einer vielfältigen Informationsmöglichkeit für den Einzelnen unter den Bedingungen der Digitalisierung und eines zunehmenden Einflusses sozialer Netzwerke auf den Prozess der individuellen und öffentlichen Meinungs- und Willensbildung handeln.

¹¹⁵ Nach dieser Regelung ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

¹¹⁶ Nicht Gegenstand der Betrachtung ist an dieser Stelle der grundrechtliche Schutz der Berufsfreiheit, der z.B. auch seitens der Intermediäre bei einer auf sie ausgelegten Regulierung in unterschiedlichen Ausgestaltungsformen ebenfalls Beachtung finden müsste.

kommen scheint. So hatte man im Zusammenhang mit der US-Wahlkampfführung 2016 gelegentlich den Eindruck, dass über die Diskussion zu Gefahren für den Prozess demokratischer Willensbildung (die sich bei der Veröffentlichung zahlreicher Falschmeldungen über *Hillary Clinton* gezeigt haben), die Auswirkungen auf die Kandidatin in Vergessenheit gerieten, obwohl auch Frau Clinton ein Interesse an einer wahrheitsgetreuen, von Verleumdungen freie Berichterstattung über ihre Person hat.

Für die Presse und den Rundfunk, deren Definition vom EGMR weit, dynamisch und entwicklungs offen verstanden wird,¹¹⁷ mithin auch Blogger oder Pressearchive erfasst, existieren bereits von der Rechtsprechung vorgegebene Leitlinien dafür, wie mit dem Persönlichkeitsrecht umzugehen ist.¹¹⁸ Es muss Teil der Debatte um die Bekämpfung von Fake News sein, ob und wie diese Leitlinien auf Fake News-Sachverhalte übertragen werden können.

¹¹⁷ Vgl. bereits EGMR, Urteil vom 24. November 1993, Nr. 17207/90, Informationsverein Lentia./. Österreich, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57854>.

¹¹⁸ Vgl. hierzu und zum Folgenden z.B. EGMR, Urteil vom 07. Februar 2012, Nr. 39954/08, Axel Springer AG ./. Deutschland, abrufbar (deutsch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-110882>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

V. Insbesondere: Fake News und die rechtliche Bewältigung von Erinnerungspolitik

Aktuell hat die Debatte über den grundrechtskonformen Umgang mit Fake News in Polen eine besondere erinnerungspolitische Note erfahren. Ein am 26. Januar 2018 von beiden Kammern des polnischen Parlaments verabschiedetes Gesetz zum Umgang mit der Erinnerung an den Holocaust sieht Geldbußen oder bis zu dreijährige Haftstrafen für polnische Bürger und Ausländer vor, welche die Todeslager der Nazis im besetzten Polen fälschlicherweise als „polnische Lager“ bezeichnen oder der „polnischen Nation oder dem polnischen Staat“ eine Mitschuld an den Nazi-Verbrechen geben.

Der polnische Staatspräsident *Duda* hat das Gesetz am 6. Februar 2018 unterzeichnet und gleichzeitig angekündigt, dass er aufgrund der in der öffentlichen Debatte geäußerten Zweifel gewisse Bestimmungen dieses Gesetzes dem Verfassungsgericht im Wege eines sog. „Follow-Up“-Verfahrens¹¹⁹ vorlegen werde.¹²⁰ Das Gesetz¹²¹ wurde am 14. Februar 2018 amtlich veröffentlicht.

Die polnische Gesetzesinitiative kann als Sonderfall rechtlicher Bewältigung erinnerungspolitischer Probleme insoweit eingestuft werden, weil auf dem Boden der heutigen Republik Polen mit Auschwitz-Birkenau das Konzentrationslager stand, das am stärksten mit den NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit verbunden ist. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat während ihrer 42. Plenarsitzung am 1. November 2005 durch ihre Resolution

¹¹⁹ Die polnische Verfassung sieht aus Sicht des aktuellen Staatspräsidenten vor, dass der Staatspräsident sich in einem sog. "Follow-up"-Verfahren an das Verfassungsgericht wenden kann, damit das Gericht die Konformität eines Gesetzes mit der Verfassung prüft. Jederzeit kann der Staatspräsident nach dieser Betrachtung ein im Gesetzblatt veröffentlichtes Gesetz oder einen völkerrechtlichen Vertrag für eine solche Prüfung vorlegen. Eine solche Vorlage verhindert jedoch nicht das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts. Vgl. <http://www.president.pl/en/president/competences/the-president-against-the-passed-resolutions/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

¹²⁰ Vgl. <http://www.president.pl/en/news/art,674,the-president-signed-the-amendment-of-the-act-on-the-institute-of-national-remembrance.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

¹²¹ Ustawa z dnia 26 stycznia 2018 r. o zmianie ustawy o Instytucie Pamięci Narodowej – Komisji Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu, ustawy o grobach i cmentarzach wojennych, ustawy o muzeach oraz ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej 2018 Poz. 369 ((Artikel-) Gesetz vom 26. Januar 2018 zur Änderung des Gesetzes über das Institut für Nationales Gedenken - die Kommission für die Verfolgung von Verbrechen gegen die polnische Nation, des Gesetzes über Gräber und Kriegsriedhöfe, des Gesetzes über Museen und des Gesetzes über die Haftung kollektiver Einheiten für strafrechtlich verbotene Handlungen), abrufbar unter <http://dziennikustaw.gov.pl/du/2018/369/1>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018. Das wurde am 1. März 2018 wirksam.

60/7¹²² den 27. Januar als den Tag, an dem 1945 das KZ Auschwitz-Birkenau durch die Rote Armee befreit wurde, auch vor diesem Hintergrund als Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust (*International Day of Commemoration in memory of the victims of the Holocaust*) eingeführt und in dieser Resolution zugleich jede Leugnung des Holocaust als eines historischen Ereignisses zurückgewiesen und zugleich vorbehaltlos alle Manifestationen u.a. religiöser Intoleranz, Aufhetzung, Belästigung oder Gewalt gegen Personen oder Gemeinschaften, die auf ethnischer Herkunft oder religiöser Überzeugung beruhen, wo auch immer sie auftreten, verurteilt.

Der Europarat hat bereits 2003 das *Additional Protocol to the Convention on Cyber Crime* zur Kriminalisierung von Handlungen rassistischer oder ausländerfeindlicher Art mittels Computersystemen verabschiedet.¹²³ Darin hat Artikel 6 die „Leugnung, grobe Verharmlosung, Zustimmung oder Rechtfertigung von Genoziden oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zum Gegenstand.¹²⁴

Das Recht der EU kannte lange keine ausdrückliche Bestimmung zur Leugnung des Holocaust. Seit 2008 sind die EU-Mitgliedstaaten allerdings per Rahmenbeschluss verpflichtet, „das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen“ unter Strafandrohung zu stellen, wenn diese Verbrechen „nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft“ begangen wurden.¹²⁵

Die Regel zum Schutz der Menschenwürde in Art. 6 der AVMD-Richtlinie, nach der audiovisuelle Mediendienste nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit aufstacheln dürfen,¹²⁶ entfaltet zumindest mittelbar auch einen Effekt gegen Fake News, da entsprechende Angebote, worauf auch die oben genannte Resolution der UN-Generalversammlung reagiert, häufig auch mit geschichtsrevisio-

122 Abrufbar unter http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/60/7, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

123 ETS No. 189; abrufbar über <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/189>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

124 Vgl. hierzu z.B. *Ukrow*, RdJB 2017, S. 282.

125 Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABl. EU 2008 Nr. L 328/55.

126 Zur völkerstrafrechtlichen Sanktionierung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit vgl. § 7 IStGH-Statut.

Inhalten verbunden sind, die den Holocaust leugnen und insoweit Fake News zu einem der totalitären Verbrechen gegen die Menschheit verbreiten. Im Sinne einer sich entwickelnden wehrhaften europäischen Demokratie verdient rechtspolitisch Zustimmung, dass dieses Verbot in einer novellierten AVMD-Richtlinie künftig für alle audiovisuellen Mediendienste gleichermaßen gelten soll.¹²⁷

Der Umgang mit der Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist im Übrigen in den Mitgliedstaaten der EU ungeachtet des genannten Rahmenbeschlusses deutlich unterschiedlich geregelt. Was die Existenz eines Konsenses hinsichtlich der strafrechtlichen Ahndung der Leugnung solcher Verbrechen unter den Vertragsstaaten der EMRK angeht, gab es hier aus rechtsvergleichender Sicht des EGMR in 2013 noch ein sehr breites Spektrum an nationalen Positionen: „So sanktionieren Staaten wie etwa Dänemark, Finnland, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich die Abstreitung historischer Ereignisse nicht, während andere – dazu zählen Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Rumänien – auf unterschiedliche Art und Weise die Leugnung des Holocaust und der Nazi-Verbrechen unter Strafe stellen. Eine dritte Gruppe – genannt seien die Tschechische Republik und Polen – ahndet die Leugnung der von den Nazis und Kommunisten begangenen Verbrechen. Eine vierte Gruppe – unter ihnen Andorra, Zypern, Ungarn, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, die ehemalige Republik Mazedonien, Malta, die Slowakei, Slowenien und die Schweiz – verfolgen die Leugnung jeglichen Völkermords strafrechtlich“.¹²⁸

Die Judikatur des EGMR u.a. auch zur Leugnung des Holocaust deutet auf eine Reserviertheit der Straßburger Court hin, sich selbst als „Richter über die Geschichte“ zu positionieren und damit eine gerichtliche Klärung von Fake News in geschichtspolitischen Kontexten herbeizuführen.¹²⁹ So betonte der EGMR z.B. im erwähnten Urteil aus dem Jahr 2013, dass Geschichtswis-

¹²⁷ Zum rechtspolitischen Stand der Debatte vgl. *Ukrow, Por-No Go* im audiovisuellen Binnenmarkt?, <http://emr-sb.de/wp-content/uploads/2017/10/EMR-AVMD-Impulse-1710-01-Jugendschutz.pdf>, S. 3 f.

¹²⁸ EGMR, Urteil der großen Kammer vom 15. Oktober 2015, Nr. 27510/08, *Perinçek ./. Schweiz*, Tz. 256, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-158235>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

¹²⁹ Vgl. hierzu und zum Folgenden auch *Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste*, Hassrede (hate speech) und Holocaust-Leugnung in der menschenrechtlichen Spruchpraxis, <https://www.bundestag.de/blob/485798/13870af2cbd422605e56121a9821a7f0/wd-2-055-15-pdf-data.pdf>, S. 11 ff.

senschaft definitionsgemäß kontrovers sei und sich nicht für die Etablierung objektiver und absoluter Wahrheiten anbiete.¹³⁰

In Bezug auf die Meinungsfreiheit weisen die Straßburger Richter zwar stets darauf hin, dass die vorrangige und wesentliche Natur dieser Freiheit in einer demokratischen Gesellschaft verankert sei.¹³¹ Allerdings hat der EGMR schon in einem Urteil aus 1998¹³² Grenzen dieses Grundrechts mit Blick auf die Leugnung des Holocaust aufgezeigt: Dort stellte er u.a. fest, dass "es keinen Zweifel daran gibt, dass die Rechtfertigung einer pro-nationalsozialistischen Politik, wie jede andere gegen die grundlegenden Werte der Konvention gerichtete Bemerkung, nicht den Schutz nach Art. 10 genießen darf" und dass es eine "Kategorie von eindeutig festgestellten historischen Tatsachen - wie dem Holocaust" gebe, deren „Verneinung oder Revision“ von dem Schutz durch Art. 10 nach Art. 17 EMRK ausgeschlossen sei.

Einen weiteren bedeutenden Akzent in der grundrechtlichen Bewältigung der Leugnung des Holocaust auf Grundlage der EMRK setzte der EGMR 2003 in der Rechtssache *Garaudy*¹³³: Hier war der Beschwerdeführer für verschiedene Stellen eines Buches mit dem Titel "Die Gründungsmythen der israelischen Politik" in Frankreich strafrechtlich verurteilt worden. Bei der Prüfung der Beschwerde differenzierten die Straßburger Richter zwischen den Verurteilungen wegen Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit einerseits und der Kritik am Staat Israel und der jüdischen Gemeinschaft, die insbesondere zu Verurteilungen wegen rassistischer Diffamierung und Anstachelung zum Rassenhass führte, andererseits. Im Hinblick auf die Verurteilungen wegen Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärte der EGMR die Beschwerde bereits für unzulässig wegen Unvereinbarkeit mit der EMRK *ratione materiae* gemäß Art. 35 Abs. 3 Alt. 1 EMRK. Art. 17 EMRK diene dazu, auszuschließen, dass Einzelne aus der Konvention ein Recht darauf herleiteten, an irgendeiner Aktivität teilzunehmen oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die auf die Zerstörung eines der Rechte oder einer der Freiheiten der Konvention gerichtet sei; niemand solle es möglich sein, die Best-

130 EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2013, Nr. 27510/08, Tz. 117, *Perinçek ./. Schweiz*, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-139724>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

131 Vgl. z.B. EGMR, Urteil vom 7. Dezember 1976, Slg A Nr. 24, *Handyside ./. Vereinigtes Königreich*, S. 23, § 49; Urteil vom 8. Juli 1986, Serie A Nr. 103, *Lingens ./. Österreich*, S. 26, § 41,

132 EGMR, Urteil vom 23. September 1998, Reports of Judgments and Decisions 1998-VII, S. 2884 and 2886, *Lehideux and Isorni ./. Frankreich*, §§ 47 und 53.

133 EGMR, Unzulässigkeitsentscheidung vom 24.06.2003, Nr. 65831/01, *Garaudy ./. Frankreich*, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-139724>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

immungen der Konvention zur Vornahme von Handlungen auszunutzen, welche die Zerstörung der genannten Rechte und Freiheiten beabsichtigten. Der Beschwerdeführer stelle mit den streitgegenständlichen Passagen seines Buches die Realität, das Ausmaß und die Ernsthaftigkeit einer Reihe historischer Ereignisse im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, wie etwa die Verfolgung der Juden durch das Nazi-Regime und den Holocaust in Frage, welche unter Historikern nicht debattiert würden, sondern – im Gegenteil – klar etabliert seien. Der Beschwerdeführer leugne systematisch die von den Nazis gegen die jüdische Gemeinschaft begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zweifellos stelle es keine der Suche nach Wahrheit entsprechende historische Forschung dar, klar etablierte historische Tatsachen, wie den Holocaust, zu leugnen, wie es der Beschwerdeführer in seinem Buch tue. Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen sei eine der schwersten Formen rassistischer Diffamierung von Juden und der Anstachelung des Hasses gegen sie. Die "Leugnung oder Revision" dieser Art historischer Tatsachen untergrabe die Werte, auf denen der Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus sich stütze und stelle eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung dar. Solche Handlungen seien mit Demokratie und Menschenrechten unvereinbar, weil sie die Rechte anderer verletzen. Ihre Urheber verfolgten ohne Zweifel Ziele der Art, wie sie Art. 17 EMRK verbiete. Dementsprechend stellte der Gerichtshof fest, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund von Art. 17 EMRK nicht auf den Schutz des Art. 10 EMRK berufen könne, soweit es seine Verurteilung wegen Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit betreffe.¹³⁴

An diese Rechtsprechungslinie knüpfte der EGMR im Fall *Witzsch gegen Deutschland* 2005 an: Hier hatte der Beschwerdeführer zwar nicht den Holocaust als solchen, aber die Verantwortung Hitlers und der NSDAP dafür geleugnet. Er war dafür in Deutschland wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) verurteilt worden. Der EGMR führte aus, dass der Beschwerdeführer nach den Feststellungen der deutschen Gerichte eine etablierte historische Tatsache „bezogen auf die Verantwortlichkeit Hitlers und der NSDAP für den Holocaust“ geleugnet und hierdurch die Würde der Verstorbenen verletzt habe. Weiter verwiesen die Straßburger Richter auf Art. 17 EMRK und betonten insoweit:

„Der generelle Zweck des Art. 17 EMRK besteht darin, es unmöglich zu machen, dass Einzelne ein Recht mit dem Ziel nutzen, Ideologien zu fördern, welche dem Text und dem Geist der Menschenrechtskonvention widerstrei-

¹³⁴ Vgl. hierzu auch *Hong*, ZaöRV 2010, S. 89 ff.

ten. Die Äußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK kann Art. 17 EMRK insbesondere in solchen Fällen nicht verdrängen, in denen Holocaustleugnungen und ähnliche Vorkommnisse zu beurteilen sind. Der Missbrauch der Äußerungsfreiheit ist mit der Demokratie und mit den Menschenrechten unvereinbar; er verletzt die Rechte anderer.

Dies gilt auch in Fällen, in denen der Äußernde weder den Holocaust noch die Existenz von Gaskammern leugnet, in denen er aber die Verantwortung von Hitler und der NSDAP für die Massentötungen an Juden als historisch falsch in Abrede stellt¹³⁵.

Während der EGMR beim Holocaust von einer historischen Tatsache ausgeht,¹³⁶ beurteilte er die Situationen des Völkermords an den Armeniern anders. Hinsichtlich der Frage, ob die Qualifizierung der Massenmorde an den Armeniern im Jahr 1915/16 als Genozid bzw. Völkermord zutreffe oder nicht, vertrat der EGMR die Auffassung, dass es hierüber keinen internationalen Konsens gebe, weil nur 20 von 193 Staaten die damaligen Greuelthaten und Vertreibungen als Völkermord anerkannt hätten. Folglich müssten kontroverse Debatten zum Thema möglich bleiben.¹³⁷ Der ausschlaggebende Unterschied zwischen der Holocaust-Leugnung und der Leugnung des Völkermords an den Armeniern besteht aus Sicht des EGMR offenbar darin, dass die Verbrechen des Holocaust bereits durch ein internationales Gericht (Nürnberger Kriegsverbrechertribunal) abgeurteilt worden sind.¹³⁸

135 EGMR, Unzulässigkeitsentscheidung vom 13. Dezember 2005, Nr. 7485/03, *Witzsch ./.* *Deutschland*, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-138765>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

136 Nach Ansicht des EGMR in dem Urteil der großen Kammer vom 15. Oktober 2015 liegt die Rechtfertigung dafür, die Leugnung des Holocaust unter Strafe zu stellen, nicht so sehr darin, dass es sich hierbei um eine klar erwiesene historische Tatsache handelt, sondern vielmehr darin, dass angesichts des historischen Kontexts der betroffenen Staaten die Leugnung des Holocausts, auch wenn als unparteiische historische Recherche verkleidet, unweigerlich den Beigeschmack einer antidemokratischen und antisemitischen Ideologie enthält. Die Leugnung des Holocausts ist daher aus Sicht des EGMR doppelt gefährlich, dies vor allem in Staaten, welche den Schrecken des Nationalsozialismus erfahren haben und von denen erwartet werden darf, dass sie eine spezielle moralische Verantwortung tragen, sich von den von ihnen begangenen Massenverbrechen zu distanzieren; EGMR, Urteil vom 15.10.2015, , Nr. 27510/08, *Perinçek ./.* *Schweiz*, a.a.O. Tz. 243.

137 EGMR, Urteil vom 17.12.2013, *Perinçek ./.* *Schweiz*, Nr. 27510/08 , a.a.O. Tz. 115.

138 *Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste*, Hassrede (hate speech) und Holocaust-Leugnung in der menschenrechtlichen Spruchpraxis, 2015, S. 13.

VI. Fake News und Europarecht – die kompetenzrechtliche Ausgangslage

A. Einleitung

Die Diskussion der Thematik auf europäischer Ebene wirft zwangsläufig auch die Folgefrage auf, ob eine entsprechende Regulierung auch auf dieser Ebene überhaupt erfolgen könnte. Durchaus naheliegend ist das zunächst vor dem Hintergrund, dass es sich bei Fake News um eine transnationale Problematik handelt:¹³⁹

Das Internet, in dem die entsprechenden Meldungen in den meisten Fällen verbreitet werden, kennt wie der terrestrische und Satellitenrundfunk, aber in noch weiterem Sinne keine Landesgrenzen.¹⁴⁰ Durch eine gesteigerte Sprachkompetenz der Gesellschaft, die nicht zuletzt auch durch Übersetzungsprogramme im Internet befördert wird, sind auch fremdsprachige Inhalte für Rezipienten denkbar einfach und auf einem Niveau zunehmend geringerer Fehlerhäufigkeit der Übersetzung konsumierbar.

Informationsintermediäre wie soziale Netzwerke richten sich ebenfalls ganz generell schon an ein internationales Publikum. Wenngleich das Interface insbesondere sprachlich noch auf einzelne Länder abgestimmt ist, sind das die angezeigten Inhalte längst nicht mehr - erst recht wenn die User selbst Inhalte beitragen. So wird beispielsweise bei Facebook oder Twitter das Anzeigen (die Wahrnehmung) von Inhalten auf der persönlichen „Wall“ oder Startseite maßgeblich davon bestimmt, welche Inhalte von Freunden geteilt, geliked, kommentiert oder retweeted werden. Befinden sich auf der Freundes- oder Followerliste nicht lediglich inländische Kontakte, so überschreiten Inhalte sehr schnell nationale Grenzen über Freunde, Freundesfreunde und schließlich auch vermeintlich ganz weit entfernte Glieder dieser Kette. Welchem Land der Inhalt ursprünglich zuzuordnen ist, lässt sich – wenn überhaupt – häufig nur noch an der Sprache erkennen, ist für den Kreis potenzieller Rezipienten aber offenbar von abnehmender Relevanz.

¹³⁹ Gerade auch Fake News zeigen *ex negativo* das Entstehen einer europäischen Öffentlichkeit auf, deren Existenz vom Bundesverfassungsgericht bislang im Wesentlichen bestritten wird; vgl. BVerfGE 89, 155 (185); 123, 267 (359); kritisch hierzu z.B. Ukrow, ZEuS 2009, S. 724 ff; ders., ZEuS 2014, http://www.zeus.nomos.de/fileadmin/zeus/doc/Aufsatz_ZEuS_14_02.pdf, S. 124 f.

¹⁴⁰ Dies gilt zumindest, solange nicht Maßnahmen wie etwa geographisch ausgerichtetes Blockieren oder Verbreiten von Inhalten erfolgen.

Eine nationale Regulierung internationaler Plattformen bzw. von deren Inhalten wäre daher nur begrenzt effektiv, sodass eine Harmonisierung, zumindest aber eine Rechtsangleichung mitgliedstaatlichen Rechts auf Ebene der EU aus diesem Gesichtspunkt heraus am Subsidiaritätstest, den der EU-Vertrag (auch) bei einer Bewältigung der Fake News-Problematik durch EU-Recht fordert, nicht von vornherein scheitern muss.

B. Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung

1. Einführung

Eine Harmonisierung durch den europäischen Gesetzgeber setzt allerdings zunächst einen entsprechenden Kompetenztitel vor dem Hintergrund des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung nach Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EUV voraus. Im Hinblick auf eine nachhaltige Eindämmung und Bekämpfung von Fake News erscheint ein Zusammenspiel von straf-, zivil-¹⁴¹ und medienrechtlichen Ansätzen einschließlich verfahrens- und prozessrechtlicher Erleichterungen einer auch in grenzüberschreitenden Konstellationen effektiven Rechtsdurchsetzung in besonderer Weise zur Erreichung des Zieles geeignet zu sein.¹⁴² Keine dieser Regulierungsebenen ist der EU im Lichte des Prinzips der begrenzten Ermächtigung von vornherein i.S. einer Bereichsausnahme des Integrationsprogramms für dieses Rechtsgebiet verschlossen.

2. Zivilrechtliche Aspekte

Zur Effektuierung der Bekämpfung von Fake News auf zivilrechtlicher Ebene kommen insbesondere Informationsansprüche der durch die falsche Nachricht Betroffenen, Ansprüche auf Löschung, Berichtigung oder Unterlassung sowie Schadensersatzansprüche in Betracht. Keiner dieser Ansprüche ist ei-

¹⁴¹ Eine absolute Sperrwirkung, die von einer etwaigen zivilrechtlichen Regulierung gegenüber einer medienrechtlichen Regulierung ausgelöst wird, besteht – auch unter dem Blickwinkel des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – weder auf nationaler noch auf EU-Ebene; so aber im Ansatz Köbler, AfP 2017, S. 282 f.

¹⁴² Vgl. zu einem kombinierten straf-, strafprozess- und medienrechtlichen Regelungsvorschlag zur Verbesserung des Schutzes insbesondere gegen Cybermobbing und Cybergrooming jüngst Heckmann/Paschke, Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet, 2018 (abrufbar unter https://www.arag.com/medien/pdf/presse/prg_gesetzentwurf_heckmann_paschke.pdf) sowie allgemein auch Paal/Hennemann, Meinungsbildung im digitalen Zeitalter, JZ 72 (2017), 641 (645 ff.)

ner Rechtsangleichung durch die EU mit Blick auf die Fake News-Problematik von vornherein verschlossen.

Auf EU-Recht gestützte Berichtigungsansprüche, die mit Blick auf Fake News z.B. einem Betroffenen eingeräumt werden könnten, der darlegen kann, dass eine behauptete Tatsache unwahr ist und dass er durch die Behauptung in seinem (allgemeinen) Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt ist, sind im EU-Recht bislang namentlich aus dem Wettbewerbsrecht vertraut.¹⁴³

Auf EU-Recht gestützte Lösungsansprüche, mit denen der Betroffene einen Dritten im Falle von Fake News auf Löschung einer falschen Behauptung im Internet in Anspruch nehmen könnte, wenn dies notwendig ist, um eine fortdauernde Rufbeeinträchtigung zu beenden, sind im EU-Recht bislang namentlich aus dem Datenschutzrecht vertraut.¹⁴⁴

Ggf. könnte der Betroffene ferner – ergänzend zu einem Anspruch auf Löschung oder Berichtigung einer bereits veröffentlichten Fake News – gestützt auf einen entsprechenden unionsrechtlichen Unterlassungsanspruch eine Erklärung des für die Fake News Verantwortlichen verlangen, dass er derartige Nachrichten auch in Zukunft unterlassen werde. Auf EU-Recht gestützte Unterlassungsansprüche sind im EU-Recht bislang namentlich aus dem Markenrecht vertraut.¹⁴⁵

Schadensersatzansprüche auf Ebene des sekundären Unionsrechts sind schließlich in jüngerer Zeit durch die Richtlinie 2014/104/EU vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union verankert worden.¹⁴⁶ Solche Schadensersatzansprüche können auch in Bezug auf Fake News ein wichtiges Instrument eines effektiven Systems der privaten Rechtsdurchsetzung¹⁴⁷ darstellen.

Für sämtliche aufgezeigten möglichen zivilrechtlichen Ansprüche im Zusammenhang mit Fake News kommt eine Rechtsangleichung auf der Grundlage der Binnenmarkt-Rechtsangleichungskompetenz der EU nach Art. 114 Abs. 1 AEUV in Betracht, wobei (auch) in Bezug auf diese Rechtsangleichung die

¹⁴³ Vgl. hierzu z.B. *Heenen*, Der Berichtigungsanspruch im Wettbewerbsrecht, S. 28 ff.

¹⁴⁴ Vgl. hierzu Art. 17 Abs. 1 der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie z.B. *Schneider*, Datenschutz: nach der DS-GVO, S. 169 f.

¹⁴⁵ Vgl. hierzu z.B. *Fritzsche*, Unterlassungsanspruch und Unterlassungsklage, S. 729.

¹⁴⁶ ABI. EU 2014 Nr. L 349/1.

¹⁴⁷ Vgl. den 5. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/104/EU.

kulturpolitische Querschnittsklausel nach Art. 167 Abs. 4 AEUV besonders bedeutsam wäre.

3. Strafrechtliche Aspekte

(Auch) in der deutschen Diskussion über regulatorische Reaktionen auf Fake News wurden auch strafrechtliche Antworten eingefordert. Das erhebliche Schädigungspotential von viral verbreiteten Fake News solle in einem besonderen Straftatbestand oder einem gesteigerten Strafmaß aufgegriffen werden.¹⁴⁸ Ein solcher Aufgreifstatbestand auf sekundärrechtlicher EU-Ebene bedürfte einer primärrechtlichen Ermächtigungsgrundlage.

Nach Art. 3 EUV bietet die EU Bürgerinnen und Bürgern einen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen“, in dem u.a. geeignete Maßnahmen in Bezug auf die „Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität“ ergriffen werden. In Bezug auf diesen Raum besteht nach Art. 4 Abs. 2 AEUV eine sog. geteilte Zuständigkeit von EU und Mitgliedstaaten; gesetzgeberische Maßnahmen zu seiner Begründung sind mithin nicht den Mitgliedstaaten vorbehalten.

Dieser auch mit Blick auf die Bekämpfung von Fake News bedeutsame kompetenzrechtliche Befund wird durch Art. 67 Abs. 3 AEUV bekräftigt: Die EU wirkt danach u.a. darauf hin, „durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten“. Sowohl eine Rechtsharmonisierung von bestehenden mitgliedstaatlichen materiell-strafrechtlichen Regelungen zur Eindämmung und Bekämpfung von Fake News als auch Regelungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Bekämpfung von Fake News-Kriminalität erscheinen danach primärrechtlich im Ansatz möglich - allerdings stets unter strikter Beachtung EU-grundrechtlicher Vorgaben.

¹⁴⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste*, Der Umgang mit Fake-News. Rechtslage und Reformansätze, <https://www.bundestag.de/blob/494418/4321d229204080dce488ebd0356b5db2/wd-10-067-16-pdf-data.pdf>, S. 9.

Durch Art. 82 AEUV werden diese unionsrechtlichen Kompetenzeröffnungen strafprozessrechtlich im Blick auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der EU präzisiert. Zwar fehlt es bislang an Maßnahmen i.S. des Absatzes 1 dieser Norm, um

- a) Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;
- b) Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;
- c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern;
- d) die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.

Indessen wäre ein Erlass solcher Maßnahmen auch im Zusammenhang mit strafprozessrechtlichen Instrumenten der effektiven verfahrensrechtlichen Bekämpfung von Fake News europarechtlich nicht ausgeschlossen.¹⁴⁹

Im Übrigen kann eine allerdings thematisch begrenzte EU-strafrechtliche Bekämpfung von Fake News auf materiell strafrechtlicher ggf. auch auf Art. 325 Abs. 1 AEUV gestützt werden. Danach bekämpfen die EU und ihre Mitgliedstaaten „Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einen effektiven Schutz bewirken“. Die mögliche Relevanz von Fake News für falsche Tatsachenbehauptungen als Ausgangspunkt von Betrügereien ist offenkundig.

¹⁴⁹ Diese Öffnung in Bezug auf eine Fake News-Bekämpfung besteht auch im Blick auf die Mindestharmonisierungskompetenz nach Art. 82 Abs. 2 AEUV: Danach können, „soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist“, durch Richtlinien Mindestvorschriften in Bezug insbesondere auf a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten; b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren und c) die Rechte der Opfer von Straftaten festgelegt werden. Bei diesen Mindestvorschriften werden die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Der Erlass von Mindestvorschriften nach diesem Absatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen.

Demgegenüber erscheint der Weg der Rechtsharmonisierung des materiellen Strafrechts zur Bekämpfung von Fake News der EU auf der Grundlage der diesbezüglichen Grundnorm in Art. 83 AEUV zumindest derzeit¹⁵⁰ verschlossen. Denn dieser Sachverhalt ist nicht von den in Absatz 1 Unterabs. 2 dieser Regelung angesprochenen Kriminalitätsbereichen¹⁵¹ erfasst.

4. Medienrechtliche Aspekte

In der Europäischen Union sind grundsätzlich in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Medienpolitik verantwortlich. Medienregulierung ist mit der durchaus unterschiedlichen, in ihrer Vielfalt auch europarechtlich anerkannten kulturellen Tradition der Mitgliedstaaten tief verwurzelt. Dies gilt gerade auch mit Blick auf Vorgaben in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung von Medien, da sie unter anderem auch den Stellenwert der Meinungs- und Pressefreiheit, vielleicht sogar das Ausmaß an Demokratie im jeweiligen Staat widerspiegeln. In diesem Sinne hat sich der europäische Gesetzgeber bislang bezüglich der Inhalte-Regulierung auch eher in Zurückhaltung geübt. Andererseits sind die Medien aber auch Unternehmen und damit Teil einer ggf. regulierungsbedürftigen Wirtschaft. Aufgrund der Breitenwirkung der Medien erlangen dort auch der Schutz der Menschenwürde und der Jugendschutz eine Bedeutung wie in kaum einem anderen Regulierungsbereich. Bei der Regulierung muss dieser so oft zitierte Querschnittscharakter des Medienrechts Berücksichtigung finden.

Der Rücksichtnahme auf fortbestehende medienregulatorische Handlungsspielräume der EU-Mitgliedstaaten entspricht es, dass beispielsweise in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) zwar qualitative und quantitative Werbebestimmungen sowie Regelungen zum Schutz der Jugend und gegen die Aufstachelung zum Hass in audiovisuellen Medien enthalten

150 Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 3 i.V.m. Unterabs. 1 AEUV enthält zwar eine Öffnungsklausel dahingehend, dass sekundärrechtlich über den Katalog in Unterabsatz 2 hinaus festgelegt werden kann, welche Kriminalitätsbereiche als besonders schwer eingestuft werden, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben. Hierzu bedarf es im Rat allerdings einer einstimmigen Beschlussfassung nach Zustimmung im Europäischen Parlament.

151 Dabei handelt es sich um Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegalen Drogenhandel, illegalen Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

sind, nicht aber auch sonstige, den Prozess der Inhaltgenerierung steuernde allgemeine Programmgrundsätze.¹⁵²

Eine Rechtsangleichung an der Schnittstelle von inhaltlicher und prozeduraler Steuerung wurde dagegen in Teilbereichen in Bezug auf das Gegendarstellungsrecht für erforderlich gehalten (Art. 28 AVMD; sowie auf völkerrechtlicher Ebene Art. 8 Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen¹⁵³). Ob dem ein Vorbildcharakter auch für die Behandlung von Fake News zugesprochen werden kann, bedarf einer umfangreicheren Erörterung. Jedoch zeigt auch dieses Vorbild, dass eine Regelungskompetenz seitens der EU auch für inhaltliche Facetten des Mediensektors nicht pauschal abgelehnt werden kann, auch dann, wenn wie im Zusammenhang mit Fake News eine Vielfalt von Aspekten des Äußerungs-, Straf-, Haftungs-, Presse-/Medien- und Wettbewerbsrechts betroffen sein kann.

Eine solche muss aber im Sinne des Gebots der Rücksichtnahme die kulturellen Interessen der Mitgliedstaaten sowie den Schutz des gemeinsamen kulturellen Erbes als Entscheidungsfaktoren im supranationalen Willensbildungsprozess im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung angemessen berücksichtigen.¹⁵⁴ Dies ergibt sich aus der Kulturverträglichkeitsklausel in Art. 167 Abs. 4 AEUV, die die EU zudem auch zur Förderung der Vielfalt der Kulturen ihrer Mitgliedstaaten verpflichtet,¹⁵⁵ kann aber auch dem Zusammenspiel von Subsidiaritätsgrundsatz und *effet utile* des Unionsrechts entnommen werden,¹⁵⁶ dem im Sinne praktischer Konkordanz¹⁵⁷ gerade auch bei der Regulierung massenkommunikativ bedeutsamer Sachverhalte ein erhöhter Stellenwert beizumessen ist.

Im Ergebnis wäre also eine, mit Blick auf die bisherige Rechtsetzung der EU auf deren Binnenmarktkompetenztitel gestützte Regelung auf EU-Ebene

152 Vgl. zu Programmgrundsätze und EU-Recht *Cole*, in: Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner, RStV-JMStV, § 41, Rdnr. 9 ff.

153 Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, vom 5. Mai 1989; geändert durch das Protokoll des Europarats vom 9. September 1998, in Kraft getreten am 01. März 2002, abrufbar unter https://www.lfk.de/fileadmin/media/pdf/europaeisches_uebereinkommen_grenzueberschreiten_de_fernsehen.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

154 Vgl. *Blanke*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 167 AEUV Rdnr. 15; *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 167 AEUV Rdnr. 90 ff.

155 Vgl. *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 2017, Art. 167 AEUV Rdnr. 148 ff.

156 Vgl. hierzu z.B. *Potacs*, EuR 2009, S.477 f.

157 Zur Bedeutung dieser Methode im Unionsrecht vgl. z.B. *Klatt*, Die praktische Konkordanz von Kompetenzen, S. 133 ff.

nicht ausgeschlossen, deren kompetenzrechtliche Zulässigkeit jedoch nur anhand des konkreten Einzelfalls am Maßstab der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beurteilt werden kann.

Schließlich darf die Forderung nach einer europäischen Lösung an dieser Stelle auch nicht zwingend als Forderung nach einer strikten europäischen Regulierung i.S. einer Vollharmonisierung verstanden werden. Die Wege, auf denen sich Europa als Wertgemeinschaft beweisen muss und in dieser Frage sollte, sind vielmehr vielfältig und können zu einem Ziel führen, das sowohl mitgliedstaatliche Kompetenzen als auch Traditionen hinreichend berücksichtigt.

5. Insbesondere: Fake News-Regulierung und Sicherung der Meinungsvielfalt

Fake News-Regulierung weist im Übrigen nach aktuellen Diskussionsansätzen auch Bezüge zu modernen Formen der medienrechtlichen Sicherung von Meinungsvielfalt auf: „Durch die Brückenfunktion, die Medienplattformen zukommt, sind für die Frage, ob ein audiovisueller oder Audioinhalt zur Nutzerin bzw. zum Nutzer gelangen bzw. eine Nutzerin bzw. ein Nutzer einen solchen Inhalt wahrnehmen kann, zwei Aspekte elementar: Zum einen kommt es darauf an, ob und unter welchen Bedingungen ein Inhalt Zugang zu einer Medienplattform erhält. Zum anderen entscheidend ist die Auffindbarkeit der verfügbaren Inhalte durch die Nutzerin bzw. den Nutzer. Im Sinne der Gewährleistung von Vielfalt ist sicher zu stellen, dass meinungsrelevante Inhalte von den Rezipienten auch wahrgenommen werden können“.¹⁵⁸ Aber nicht nur bei einer Regulierung von Plattformen, sondern auch bei einer Regulierung von Informationsintermediären wie Suchmaschinen, soziale Netzwerke, App-Plattformen, User-generated-Content (UGC)-Plattformen und (Micro-) Blogging-Plattformen dürfte der Aspekt der Auffindbarkeit von besonderer Bedeutung sein: Denn solche Intermediäre sind „Dienstetypen, die durch Aggregation, Selektion und Präsentation Aufmerksamkeit für von Dritten erstellte und gegebenenfalls eigene Inhalte erzeugen“.¹⁵⁹

¹⁵⁸ Bericht der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz, Juni 2016, S. 26, abrufbar unter https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2016/2016-06-14-medienkonvergenz-bericht-blk.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

¹⁵⁹ Bericht der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz, a.a.O., S. 31

Auf die Verantwortlichkeit, die Informationsintermediären in Bezug auf Fake News im „post-faktischen Zeitalter“ beigemessen werden kann,¹⁶⁰ könnte daher mit einer Auffindbarkeitsregulierung reagiert werden, die auf die Eindämmung und Bekämpfung der Wirkungen von Fake News zielt. Zur Erreichung dieses Zieles kommen als Mittel u.a. auch

- Backlisting, d.h. das Verschieben von Fake News-Inhalten in Content-Feeds und Suchergebnissen nach unten, sowie
- Blacklisting, d.h. Maßnahmen, um das Auflisten von Fake News-Inhalten in Suchergebnissen oder Social Media-Feeds zu verhindern

in Betracht.

Zwar gehört es bislang zur herrschenden Auffassung bezüglich der Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Mitgliedstaaten, dass die EU selbst über keine Rechtsetzungskompetenz zur Sicherung von Meinungsvielfalt in der EU verfügt.¹⁶¹ Strukturell zeigte allerdings z.B. der Erwerb der Formel 1 durch Liberty Media in 2016 oder das geplante Engagement von US-amerikanischen Unternehmen auf dem Markt der Kabelverbreitung, nicht zuletzt aber auch die absolute Marktdominanz von US-amerikanischen Informationsintermediären zunehmend auf, dass mit rein mitgliedstaatlicher Medienregulierung Vielfalt im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung kaum mehr angemessen gesichert werden kann. Um im Bild der Formel 1 zu bleiben: „Möglicherweise bedarf es für eine effektive Vielfaltssicherung im Zeichen neuer Medienakteure wie neuer Gefährdungssituationen eines Reifenwechsels: weg von den alten Reifen einer Absage an Sicherung von Medienpluralismus durch die EU hin zu Medium-Reifen einer gemeinsamen nationalen wie europäischen Verantwortung für den Schutz der Meinungsvielfalt“.¹⁶²

Eine solche Kombination erscheint im Ansatz auch bei der Eindämmung und Bekämpfung von Fake News unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Meinungsvielfalt mit Blick auf die aufgezeigte internationale Dimension der Fake News-Problematik rechtspolitisch naheliegend.

¹⁶⁰ Vgl. Paal/Hennemann, JZ 2017, S. 642.

¹⁶¹ Vgl. z.B. Ress/Bröhmer, Europäische Gemeinschaft und Medienvielfalt. Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft zur Sicherung des Pluralismus im Medienbereich, S. 26 ff.

¹⁶² Ukrow, Boxenstopp für Free TV? Erste Anmerkungen zum Formel-1-Erwerb durch Liberty Media, http://emr-sb.de/wp-content/uploads/2017/01/20170109_EMR_Das-aktuelle-Stichwort_Formel-1.pdf, S. 2 f.

VII. Fake News als Herausforderung für tragende Prinzipien des bisherigen Regulierungssystems der EU

A. Einleitung

Unabhängig von den für jedwede Regulierung der EU grundlegenden Fragen des Bestehens eines Kompetenztitels der EU und grundrechtlichen Abwägungserfordernissen wird eine Regulierung von Fake News auf Ebene der EU auch bei der Frage des „wie“ der Regulierung zusätzliche Herausforderungen bezüglich deren Ausgestaltung an den europäischen Gesetzgeber stellen. Bisher tragende und zumindest in der analogen Welt funktionierende Prinzipien können regelmäßig nicht ohne weiteres auch auf ein digitales Umfeld, insbesondere nicht auf das Plattformsegment mit seinen zahlreichen Besonderheiten, übertragen werden.

B. Voll- oder Mindestharmonisierung

Eine erste Frage wird sein, ob die Etablierung einheitlicher, eventuell auch verschärfter Mindeststandards ausreichen wird oder es einer abschließenden Regulierung bedarf.¹⁶³ Ersteres setzt sich regelmäßig dem Vorwurf mangelnder Effektivität aus, insbesondere wenn man gerade die enormen Verbreitungsmöglichkeiten von und gravierenden Beeinträchtigungen durch Fake News bedenkt. Letzteres wäre dagegen in Bezug auf die unter Abschnitt IV. getätigten kompetenzrechtlichen Aussagen besonders sorgfältig zu prüfen, da die Mitgliedstaaten keine Abweichungsmöglichkeiten hätten, um kulturelle Aspekte einfließen zu lassen. Eine Vollharmonisierung der Fake News-Regulierung würde zudem einen gerade im Sinne der Binnenmarktidee wie der Anpassungsfähigkeit auf raschen digitalen Wandel wünschenswerten Wettbewerb der Rechtsordnungen hemmen, die Herausbildung neuer rechtlicher Konstruktionen verhindern und damit die Gefahr der Versteinerung der Regulierung in einem volatilen medialen Umfeld begründen.¹⁶⁴

¹⁶³ Zu Mindestharmonisierung und Vollharmonisierung als unterschiedlichen Ansätzen in der Rechtsharmonisierung durch die EU vgl. z.B. *Muhr*, Das Prinzip der Vollharmonisierung im Kapitalmarktrecht am Beispiel des Reformvorhabens zur Änderung der Transparenzrichtlinie, S. 38 ff.

¹⁶⁴ Vgl. zu entsprechenden Risiken der Vollharmonisierung im Ansatz auch *Schulze*, in: *Gsell/Herresthal*, (Hrsg.), Vollharmonisierung im Privatrecht, S. 79 ff.; *Stürner*, Das Konzept der Vollharmonisierung – eine Einführung, in: *ders.* (Hrsg.), Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht, S. 5.

C. Fake News-Regulierung und Haftungsprivilegierung

Zudem sind auch die mit einer Bekämpfung von Fake News verbundenen wirtschaftlichen Folgeerscheinungen, die insgesamt auch im Hinblick auf das regulatorische Ziel einer Regulierung neuer Medienakteure wie Plattformen und Intermediäre in Richtung auf ein Level-Playing-Field diskussionswürdig sind, zu bedenken.¹⁶⁵ Beispielhaft sei hier darauf verwiesen, dass gerade im Onlinebereich bereits ein Haftungssystem existiert, das auch bei Fake News einschlägig ist, sofern diese zumindest auch in Schutzgüter von Dritten eingreifen (in Deutschland etwa Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche nach §§ 1004, 823 BGB). Unabhängig vom Urheber einer Meldung haftet bei Telemedien nämlich auch der Bereitsteller auf Unterlassen nach dem Haftungssystem der E-Commerce-Richtlinie (ECRL).¹⁶⁶ Content-, Access-, und Host-Provider können danach aber nur unter bestimmten Voraussetzungen für rechtswidrige Inhalte zur Verantwortung gezogen werden.

Ob dieses System aus dem Jahr 2000, das nicht zuletzt auf die Entwicklung von Internet-Dienstleistungen ausgerichtet war, in Bezug auf – aber auch losgelöst von – Fake News nach den feststellbaren Umsätzen nicht nur von Internet-Giganten noch zeitgemäß ist, bedarf einer näheren Betrachtung.

Aus Erwägungsgrund 40 zur ECRL ergibt sich jedenfalls, dass eine Harmonisierung in diesem Bereich stattgefunden hat, weil zu diesem Zeitpunkt bestehende und sich entwickelnde Unterschiede in den Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die als Vermittler handeln, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes behindert haben, indem sie insbesondere die Entwicklung grenzüberschreitender Dienste erschweren und Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten eine geeignete Grundlage für die Entwicklung rasch und zuverlässig wirkender Verfahren zur Entfernung unerlaubter Informationen und zur Sperrung des Zugangs zu ihnen bilden. Ausgehend von der Prämisse, dass die Tätigkeit von Providern regelmäßig rein technischer, automatischer und passiver Art sei und daher regelmäßig auch weder Kenntnis noch Kontrolle über weitergeleitete oder gespeicherte Informationen bestünden, sollten sie haftungs-

¹⁶⁵ Vgl. hierzu z.B. *BMW*, Grünbuch Digitale Plattformen, S. 9, 29, 42; *Schmid*, ZUM 2011, S. 460 f.

¹⁶⁶ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"), abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32000L0031>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

rechtlich privilegiert werden.¹⁶⁷ Die Entwicklung ist im Laufe der Jahre aber weiter vorangeschritten und die Anwendung sowie Fortentwicklung der Vorschriften hat sich zunehmend auf urheberrechtsverletzende Inhalte konzentriert.

Die Diskussion um Fake News zeigt aber gerade, dass wirksame Mechanismen und zuverlässige Verfahren in diesem Bereich nicht vorhanden sind bzw. nicht darauf abgestimmt sind. Ob die Prämisse fehlender Kenntnis und Kontrollmöglichkeiten weiterhin erfüllt ist, muss zumindest bei den großen Playern wie Facebook, deren Geschäftsmodelle gerade auf die Inhalteproduktion durch Nutzer ausgelegt sind, stark in Zweifel gezogen werden. Bereits bei Etablierung der ECRL ging der europäische Gesetzgeber aber davon aus, dass Verfahren zur Entfernung von Inhalten auch auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten entwickelt und von den Mitgliedstaaten gefördert werden sollten, das System der ECRL also nicht abschließend ist. Schließlich sollten die Bestimmungen lediglich „ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen“ schaffen und Grundsätze festlegen, „auf denen Übereinkommen und Standards in dieser Branche basieren können“¹⁶⁸. Angepasst auf den heutigen Entwicklungsstand könnte also ergänzend, ersetzend oder unabhängig auch eine weitergehende Regulierung der haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgen.

Schon in ihrer Mitteilung zu einer „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ vom 6. Oktober 2015 hatte die Europäische Kommission betont, dass angesichts der wachsenden Menge digitaler Inhalte, die im Internet zur Verfügung stehen, die heutigen Regelungen der E-Commerce-Richtlinie zur Haftungsprivilegierung von als Mittlern auftretenden Internet-Dienstleistern wahrscheinlich zunehmend unter Druck geraten und dass es nicht immer einfach sei, Grenzen dafür zu ziehen, was Mittler mit den von ihnen übermittelten, gespeicherten oder bereitgehaltenen Inhalten eigentlich tun dürfen, ohne die ihnen im Rahmen der E-Commerce-Richtlinie gewährte Haftungsfreistellung zu verlieren. Sie führte sodann aus:

„Die öffentliche Diskussion darüber, ob der Schutz vor illegalem Material im Internet insgesamt erhöht werden muss, ist durch aktuelle Ereignisse weiter angeregt worden. Im Zuge ihrer Untersuchung der Online-Plattformen wird die Kommission unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit analysieren, ob neue Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet erforderlich sind,

¹⁶⁷ Erwägungsgrund 42 ECRL, aaO.

¹⁶⁸ Erwägungsgrund 41 ECRL, aaO.

beispielsweise für strikte Verfahren zur Entfernung illegaler Inhalte, ohne dass dabei aber rechtmäßige Inhalte vom Netz genommen werden, und ob Mittlern mehr Verantwortung übertragen und größere Sorgfaltspflichten bei der Verwaltung ihrer Netze und Systeme auferlegt werden sollten“.¹⁶⁹

Parallel zur Fake News-Debatte müssen mithin auf europäischer Ebene auch grundsätzliche Überlegungen zu der Rolle von Plattformen und Intermediären stattfinden bzw. vertieft werden.¹⁷⁰ Eine völlig unabhängige Regulierung nur von Fake News, würde die Streuwirkung dieser Thematik auch auf andere Bereiche¹⁷¹ verkennen und eine spätere Vernetzung unnötig erschweren. Es muss also bereits zu Beginn in einem größeren Rahmen gedacht werden.

169 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192, vom 6. Oktober 2015, S. 13 f., abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0192&from=EN>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Zum aktuellen Stand der Umsetzung des Zieles eines digitalen Binnenmarktes der EU vgl. *Beaujean*, ZUM 2018, S. 3 ff.

Zum geleakten Entwurf einer Empfehlung der Europäischen Kommission um illegale Inhalte online wirksam zu bekämpfen, der das Thema Fake News allerdings nicht ausdrücklich adressiert, sondern sich im Schwerpunkt mit terroristischen Inhalten sowie Urheberrechtsverletzungen im Internet befasst, vgl. https://edri.org/files/illegal_content_ec_draft_recommendation_201802.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018. Das Verhältnis dieser Empfehlung in der Fassung des geleakten Entwurfs zu den Haftungsprivilegierungen der E-Commerce-Richtlinie erscheint insbesondere mit Blick auf das in der Richtlinie verankerte Verbot proaktiver Prüfpflichten klärungsbedürftig.

170 Vgl. hierzu *Bund-Länder-Kommission*, Bericht zur Medienkonvergenz, https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2016/2016-06-14-medienkonvergenz-bericht-blk.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 23 ff., 31 ff.; sowie *Ullrich*, JIPI TEC 2017, <https://www.jipitec.eu/issues/jipitec-8-2-2017/4561>; *Spindler*, MMR 2018, S. 51 f., u.a. zu Anreizen für Provider i.S. eines „good samaritan privileges“ sowie dem Regulierungsansatz einer „gleitenden Skala von Pflichten“ je nach Rang und Beeinträchtigung betroffener Rechtsgüter.

Der BGH hat jüngst mit Urteil vom 27.02.2018 entschieden, dass Suchmaschinenanbieter nicht grundsätzlich dazu verpflichtet sind, Suchergebnisse auf mögliche Verletzungen von Persönlichkeitsrechten zu überprüfen (Az.: VI ZR 489/16). Eine Inanspruchnahme des Suchmaschinenanbieters käme nur dann infrage, wenn ihm die Verletzung von Prüfpflichten vorgeworfen werden könne. Dies sei bei Google jedoch nicht der Fall, da von dem Suchmaschinenbetreiber nicht vernünftigerweise erwartet werden könne, dass er alle von seinen Suchprogrammen aufgefundenen Inhalte auf deren Rechtmäßigkeit hin prüfe. Der BGH wies außerdem darauf hin, dass die Bejahung einer generellen Kontrollpflicht die Existenz von Suchmaschinen ernsthaft gefährde und kaum zu bewerkstelligen sei. Deswegen bestünden für Suchmaschinenanbieter erst dann konkrete Verhaltenspflichten, wenn sie von einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Persönlichkeitsrechtsverletzung konkret Kenntnis erlangten. Ob dieses restriktive Verständnis von Kontrollpflichten, namentlich dessen Begründung, mit der wirtschaftlichen Machtstellung von Google in Einklang steht, kann kritisch hinterfragt werden. Die Pressemitteilung des BGH zu seiner Google-Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=81183&linked=pm>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

171 Vgl. hierzu auch Abschnitte IX. und X.

D. Aufsichtszuständigkeit

Eine weitere im Rahmen des „wie“ der Regulierung zu klärende Frage ist schließlich auch, wer mit Blick auf die Internationalität des Internets einerseits, das Bemühen um eine sachangemessene Kompetenzabgrenzung zwischen unterschiedlichen Jurisdiktionsgewalten andererseits für die Aufsicht über die Einhaltung der in Betracht gezogenen Fake News-Vorschriften zuständig sein wird. Bislang setzt die EU im medialen Sektor primär auf das Prinzip der Herkunftslandkontrolle,¹⁷² so dass mitgliedstaatliche Behörden die Einhaltung des Rechts von Unternehmen überwachen, die ihren Sitz im jeweiligen Mitgliedstaat haben. Adressaten einer Fake News-Regulierung werden allerdings (vielleicht sogar vorrangig) auch größere Plattformbetreiber sein, die ihren Sitz – wenn überhaupt – nur in einem einzigen Mitgliedstaat haben, während sie sich jedoch an ein EU-weites Publikum richten.

Problematiken dieses Modells lassen sich zumindest bis zur im Mai 2018 anstehenden Geltung der Datenschutz-Grundverordnung der EU¹⁷³ am entsprechenden datenschutzrechtlichen Pendant aufzeigen, die den Datenriesen Facebook der ‚alleinigen‘ Kontrolle durch die irische Datenschutzaufsicht unterwirft und den Zugriff auch aus anderen europäischen Staaten erschwert.¹⁷⁴

¹⁷² Vgl. hierzu z.B. *Cole*, The Country of Origin Principle, S. 117 ff.; *Herold*, Journal of consumer policy 2008, S. 5 ff.; *Wagner*, Journal of Media Law 2014, S. 286 ff.

¹⁷³ Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. EU 2016 Nr. L 119/1

¹⁷⁴ Diese Problematik wurde auch nicht durch die *Schrems*-Judikatur des EuGH entschärft: Die sog. *Safe Harbour*-Entscheidung (EuGH, Urteil v. 6. Oktober 2015, *Schrems* ./ *Data Protection Commissioner*, ECLI:EU:C:2015:650) berührt diese Problematik nicht, da nicht das „ob“ der alleinigen Datenschutzaufsicht Irlands, sondern das „Wie“ der Ausübung dieser Aufsicht Streitgegenstand war; die jüngste Entscheidung (EuGH, Urteil v. 25. Januar 2018), *Schrems* ./ *Facebook Ireland Ltd.*, ECLI:EU:C:2018:37 zur Ablehnung einer Sammelklage-Möglichkeit von *Schrems* vor österreichischen Gerichten betrifft diese Problematik ebenfalls nicht unmittelbar und erschwert eine dezentrale Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzrechts durch den Verzicht, die Lücke in einem effektiv den grenzüberschreitend den Verbraucherschutz optimierenden Rechtsschutzsystem unter den Bedingungen zunehmender Markt- und Meinungsmacht der global agierenden Informationstechnologie-Giganten zu schließen; vgl. hierzu *Ukrow*, Verbraucher ja – Sammelklagen nein. Eine erste Einordnung der *Schrems*-Entscheidung des EuGH vom 25.01.2018, 2018 (abrufbar unter <https://emr-sb.de/verbraucher-ja-sammelklagen-nein-einrueckschlag-fuer-einen-effektiven-verbraucherschutz/?pdf=3269>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018).

Vgl. hierzu auch die Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen C-518/07 („Datenschutzaufsicht“), Urteil vom 9. März 2010, *Europäische Kommission unterstützt durch Europäischen Datenschutzbeauftragten* ./ *Bundesrepublik Deutschland*, ECLI:EU:C:2010:125, und C-131/12 („Google-Spain“), Urteil vom 25. Juni 2013, *Google Spain SL* ./ *Agencia Española de Protección de Datos (AEPD)*, ECLI:EU:C:2014:317.

Die Durchsetzung der Rechtsordnung ist eine Voraussetzung ihrer Akzeptanz.¹⁷⁵ Dies gilt nicht zuletzt auch für den Fall, dass ein für den demokratischen Prozess bedeutsames Phänomen wie der Umgang mit Fake News einer Regulierung zugeführt ist. Ein dauerhafter Verzicht auf Vollzugsmaßnahmen gegen ausländische Anbieter, die nachhaltig für den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess in einem Mitgliedstaat der EU oder auf EU-Ebene bedeutsame Fake News verbreiten, würde deshalb die Autorität einer Fake News-Regulierung der EU gefährden, wenn diese Regulierung auch in Richtung auf ausländische Angebote und Anbieter Wirkung entfaltet. Ein Verzicht der EU-Regulierung auf das Aufgreifen auch von Fake News-Angeboten oder Anbietern außerhalb der EU würde zumindest dann die Autorität der Regulierung¹⁷⁶ beeinträchtigen, wenn dieses Aufgreifen zum einen mit Blick auf den Ursprung von Fake News geboten erscheint und zum anderen das Aufgreifen selbst mit völker- und europarechtlichen Vorgaben in Einklang steht.

Es würde eine nicht nur politisch problematische, sondern rechtlich bedenkliche Reaktion auf die völkerrechtlichen Problemstellungen bei einem Zugriff auf ausländische Anbieter im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Fake News darstellen, wenn eine asymmetrische Gefährdungslage durch transnationales Agieren von Anbietern ohne transnationale Reaktionsmöglichkeit und Reaktion der Regulierung befördert würde. In einer Situation, in der schon seit Jahrzehnten die europäische wie globale Öffnung von Medienmärkten betrieben wurde, wäre es auf Dauer nicht nur rechtspolitisch delegitimierend für die auf eine geographische Öffnung gerichtete Regelungsphilosophie, wenn Schutzgüter, die bislang national gesichert werden konnten, der Beliebigkeit von Drittstaaten, ein vergleichbares Schutzniveau anzusteuern, anheimfallen würden. Eine solche Asymmetrie würde rechtsdogmatisch vielmehr im Blick auf die jüngere Judikatur zur Kohärenz von Regulierungssystemen selbst im innerstaatlichen Rechtsraum Gefahren für die Regulierungsfähigkeit zu Gunsten des Schutzes der Menschenwürde und von Persönlichkeitsrechten hervorrufen und könnte damit zusätzliche Erosionen des audiovisuellen Medienrechts auslösen.¹⁷⁷

175 Vgl. hierzu z.B. auch *Wiegandt*, ZaöRV 2011, S. 53.

176 Vgl. zu Gefährdungen der Autorität des Rechts z.B. *Stein* (Hrsg.), Die Autorität des Rechts. Verfassungsrecht, Völkerrecht, Europarecht.

177 Vgl. zu Gefährdungen im Zuge der internationalen und europäischen Öffnung bereits *Hoffmann-Riem*, Erosionen des Rundfunkrechts, S. 48 ff.

Die territoriale Souveränität¹⁷⁸ und das Interventionsverbot¹⁷⁹ setzen der Rechtsetzungsgewalt der EU bei das Gebiet der EU überschreitendem Bezug einer Fake News-Regulierung zwar völkerrechtliche Schranken, begründen aber kein umfassendes Verbot einer solchen über die EU hinausgreifenden Regulierung. Für die Bestimmung der Reichweite der Schranken der Rechtsetzungsgewalt ist im Übrigen die *Lotus*-Entscheidung des StIGH¹⁸⁰ von fort-dauernder Bedeutung. Wegen des transnationalen Charakters des Internet kann die bloße Möglichkeit, auf einen Internet-Inhalt in einem anderen Staat als dem Staat, dessen Personalhoheit der Anbieter unterliegt, Zugriff zu nehmen, nicht ausreichend sein, um einen „genuine link“ zwischen der betreffenden Webseite und der regulierenden EU begründen.¹⁸¹ Eine entsprechende Auswirkung auf einen Mitgliedstaat der EU oder diese selbst ist aber z.B. dann gegeben, wenn sich ein Angebot konkret im Schwerpunkt oder ausschließlich mit der politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen oder kulturellen Situation eines Mitgliedstaats der EU oder dieser selbst in Gegenwart oder Vergangenheit befasst. Namentlich liegt ein genuine link mit Blick auf den Bezug zur Verfassungsidentität der Bundesrepublik Deutschland und die gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung des

178 Vgl. hierzu z.B. *Gornig/Horn (Hrsg.)*, Territoriale Souveränität und Gebietshoheit, S. 21 ff., 35 ff.

179 Besondere Beachtung verdient zur Klärung der Reichweite dieses Verbots die sog. *Friendly-Relations*-Deklaration der UN (Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970, A/RES/25/2625, <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2625.pdf>). Deren Wortlaut geht auf die „*Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States and on their Independence and Sovereignty*“ vom 21.12.1965 (A/RES/20/2131, <http://www.un-documents.net/a20r2131.htm>) zurück. Nach der *Friendly-Relations*-Deklaration beinhaltet der „Grundsatz die Pflicht, im Einklang mit der Charta nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören“: „Kein Staat und keine Staatengruppe hat das Recht, unmittelbar oder mittelbar, gleichviel aus welchem Grund, in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzugreifen. Folglich sind die bewaffnete Intervention und alle anderen Formen der Einmischung oder Drohveruche gegen die Rechtspersönlichkeit eines Staates oder gegen seine politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Teilelemente völkerrechtswidrig. Ein Staat darf keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken. Auch darf ein Staat keine auf den gewaltsamen Umsturz des Regimes eines anderen Staates gerichteten subversiven, terroristischen oder bewaffneten Aktivitäten organisieren, unterstützen, schüren, finanzieren, anstiften oder dulden und nicht in interne Konflikte in einem anderen Staat eingreifen“. Als solche subversive Tätigkeit können auch staatliche, gegen die politische, wirtschaftliche oder kulturelle Ordnung eines Drittstaates gerichtete Fake-News-Kampagnen eingeordnet werden.

180 StIGH, *The Lotus Case*, Series A, No. 10 (1927).

181 Vgl. *Kohl*, *Jurisdiction and the Internet*, S. 47 ff.; *Roth*, *Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet*, S. 243 ff.; *Uerpmann-Witzack*, *German Law Journal* 2010, https://static1.squarespace.com/static/56330ad3e4b0733dccc0c8495/t/56b813e82fe1313678412634/1454904296477/GLJ_Vol_11_No_11_Uerpmann-Witzack.pdf, S. 1255.

Nationalsozialismus für die deutsche Rechtsordnung¹⁸² bei einer Leugnung des Holocaust vor. Auch wer als Nicht-EU-ausländischer Anbieter auf den Prozess der Schaffung von Aufmerksamkeit für Inhalte mittels Aggregation, Selektion und Präsentation, namentlich bei Suchmaschinen, Einfluss ausübt, insbesondere indem er z.B. auf eine vorrangige Berücksichtigung seines Angebots bei Suchanfragen in einem Mitgliedstaat der EU hinwirkt, schafft einen *genuine link* i.S. der völkerrechtlichen Jurisdiktionsdogmatik. Wird in einem Mitgliedstaat der EU generell oder über individualisierte Ansprache von in diesem Mitgliedstaat Ansässigen für das Angebot eines Nicht-EU-ausländischen Anbieters geworben, so spricht dies unabhängig von der Sprache des Angebots selbst dafür, dass sich das beworbene Angebot bewusst und gewollt zumindest auch in diesem Mitgliedstaat auswirken soll. Auch in einem Mitgliedstaat der EU stattfindende kommerzielle Kommunikation für ein Nicht-EU-ausländisches, durch Fake News geprägtes Angebot kann damit einen *genuine link* zu diesem Angebot begründen und völkerrechtlich eine diesbezügliche Regulierung durch die EU legitimieren.

¹⁸² BVerfGE 124, 300 (328); BVerfG, Urteil v. 17.1.2017 - 2 BvB 1/13 - E-CLI:DE:BVerfG:2017:bs20170117.2bvb000113, Rdnr. 596.

VIII. Exkurs: Zum bisherigen Diskussionsstand in einzelnen Mitgliedstaaten der EU - ein erster kursorischer Überblick

Um sich einen Überblick über die rechtliche und tatsächliche Situation in Europa im Hinblick auf Fake News zu verschaffen, hat das EMR sich mit der Bitte um Stellungnahme an das von ihm aufgebaute Korrespondentennetzwerk gewandt, dem Korrespondenten aus ganz Europa und anderen Staaten angehören.¹⁸³ Die große Resonanz, die das EMR von seinen ausländischen Korrespondenten erfahren hat, zeigt einerseits, dass es sich bei Fake News um ein Thema handelt, das in nahezu allen Staaten eine große politische und gesellschaftliche Relevanz besitzt, zum anderen ergibt eine Analyse der verschiedenen Stellungnahmen aber, dass mit der Thematik sehr verschieden umgegangen wird.

Während das EMR aus beispielsweise Malta, Slowenien und Ungarn die Meldung erreicht hat, dass die Thematik Fake News dort noch kein Ausmaß erreicht hat, das ein politisches Tätigwerden in näherer Zukunft absehbar macht, melden etwa Lettland, Rumänien und die Schweiz, dass dem durchaus in der politischen und gesellschaftlichen Diskussion ein hoher Stellenwert beigemessen wird und ein Problembewusstsein vorhanden ist. Aus Ländern wie Spanien, Dänemark und Zypern wird dagegen davon berichtet, wie – ohne vorhandene Spezialregulierung und zumindest im Hinblick auf Teilaspekte der Gesamtproblematik – zurzeit mit dem Auftauchen und der Bekämpfung von Fake News umgegangen wird. Verwiesen wird an der Stelle vor allem auf die durchaus verschiedenen und mehr klassischen nationalen Regelungen des Presserechts¹⁸⁴, Strafrechts¹⁸⁵ und des Äußerungsrechts in

183 An dieser Stelle gebührt allen Korrespondenten, die sich so kurzfristig und doch ausführlich an der Befragung des EMR beteiligt haben ein herzlicher Dank seitens des Instituts. Aufgrund der Vielzahl der Rückmeldungen ist eine einzelne namentliche Benennung leider an dieser Stelle nicht möglich ist.

184 So sehen etwa die Richtlinien der journalistischen Ethik in Dänemark in Verbindung mit dem dänischen Medienhaftungsrecht (*Bekendtgørelse af medieansvarsloven*, <https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=143047>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018) vor, dass die Verbreitung von Falschinformationen zwar nicht strafbar ist, wohl aber einen Berichtigungsanspruch oder Sanktionen seitens des Presserates nach sich ziehen kann.

185 In Zypern wurde etwa jüngst eine Webseite gesperrt wegen der Verbreitung von Falschnachrichten, vgl. <http://cyprus-mail.com/2017/05/15/website-hosted-fake-paphos-murder-blocked/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Verbindung mit der hierzu teils mehr¹⁸⁶ und teils weniger ausdifferenzierten Rechtsprechung im Bereich der Verbreitung unwahrer Informationen. „Jüngere“ Regelungen, die allerdings die Thematik von Fake News lediglich betreffen, werden beispielsweise aus Litauen¹⁸⁷ oder Slowenien¹⁸⁸ gemeldet. So existieren auch in vielen nationalen Rechtsordnungen Regelungen, die die Verbreitung meinungsbildungsrelevanter Falschinformationen verbieten und oder sanktionieren, jedoch ausschließlich im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit Wahlen und Referenden gelten. Beispiel hierfür sind die Vorschriften der britischen Wahlgesetze, die es verbieten, Falschinformationen über den persönlichen Charakter eines Kandidaten oder sein Verhalten im Wahlkampf zu verbreiten.¹⁸⁹ Im Übrigen wird zurzeit in Großbritannien wohl ebenfalls Handlungsbedarf außerhalb des Wahlkampfes gesehen, da aktuell eine entsprechende Untersuchung und Befragung stattfindet.¹⁹⁰

Initiativen, die sich umfassend mit der Kernproblematik befassen, gibt es auf politischer Ebene jedoch bislang nur wenige. Während sich das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)¹⁹¹ in Deutschland, das auch im Papier „Communication on fake news and online misinformation“ der Europäischen Kommission genannt wird, vorrangig mit lediglich verwandten Themen (siehe hierzu bereits Punkt III.) wie Hate Speech beschäftigt, und auch eine Gesetzesinitiative in Italien, die vom deutschen NetzDG inspiriert ist, einen breiteren, nicht auf die Fake News-Thematik fokussierten Ansatz verfolgt,¹⁹²

186 Deziert er etwa im spanischen Recht, vgl. Audiencia Provincial Madrid, Urteil vom 13. Juni 2013, 281/2013.

187 2015 wurde in Litauen eine Regelung zum Verbot der Verbreitung von Kriegspropaganda durch die Medien eingeführt, in deren Ausführung die Rundfunk- und Fernsehkommission Litauens beispielsweise die Ausstrahlung mehrerer russischer Fernsehprogramme "RTR Planeta" (November 2016) und "TVCI" (September 2017) blockierte.

Aus Sicht der Europäischen Kommission stand dieses Verhalten mit europäischem Recht, insbesondere auch mit den Vorgaben der AVMD-Richtlinie, in Einklang. Vgl. hierzu die Pressemeldung der Europäischen Kommission vom 17. Februar 2017, abrufbar unter https://ec.europa.eu/germany/news/sperrung-eines-russischsprachigen-tv-senders-litauen-ist-mit-eu-recht-vereinbar_de, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

188 Hier stehen etwa Änderungen im slowenischen Mediengesetz (*Zakon o Medijih*) an, die jedoch das Thema Fake News nicht per se behandeln.

189 Representation of the People Act 1983, § 106, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1983/2/section/106>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

190 Vgl. <https://www.parliament.uk/business/committees/committees-a-z/commons-select/digital-culture-media-and-sport-committee/inquiries/parliament-2017/fake-news-17-19/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

191 Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017, BGBl. I S. 3352, <https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/BJNR335210017.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

192 Vgl. unten, Abschnitt XII. C. 3.

soll nun beispielsweise in den Niederlanden¹⁹³ eine Initiative starten, die vorwiegend auf ein stärkeres Maß an Transparenz insbesondere in Bezug auf Algorithmen und die Geldgeber hinter Anzeigen abzielt.

Explizite Gesetzesvorschläge zu Fake News gibt es bereits in Frankreich,¹⁹⁴ welche auch zeitnah eine endgültige Fassung erhalten und entsprechend vorgelegt werden sollen.¹⁹⁵ Unterhalb der Ebene gesetzlicher Änderungen bewegen sich organisationsrechtliche Maßnahmen zur Abwehr von Fake News bzw. ihres Einflusses, wie sie z.B. aktuell in Italien¹⁹⁶ und Schweden¹⁹⁷ vorgesehen sind bzw. waren.

All diese Eindrücke sind vor dem Hintergrund wertvoll, dass zwar eine Auseinanderentwicklung sowohl hinsichtlich verschiedener Lösungsansätze als auch hinsichtlich der Priorität des Themas in den verschiedenen europäischen Staaten erkennbar ist, allerdings auch solche – sicherlich näher zu untersuchenden Erkenntnisse – unabdingbare Voraussetzung für einen zielführenden Dialog auf europäischer Ebene sind. Zudem sind die feststellbaren unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Aktionsformen ein möglicher Anknüpfungspunkt für die Wahrnehmung eines Rechtsangleichungserfordernisses auf Ebene der EU.

193 Die Regierungsparteien CDA und D66 brachten entsprechende Entwürfe im November 2017 ein. https://www.volkskrant.nl/4537785?utm_source=VK&utm_medium=email&utm_campaign=20171115|ochtend&utm_content=Regeringspartijen%20CDA%20en%20D66%20komen%20met%20plan%20om%20verspreiding%20van%20nepnieuws%20tegen%20te%20gaan&utm_term=45631&utm_userid=8e2978d-1714-b461-be04-40021281a60b&ctm_ctid=33bd7251bda1787a8479eb53d4560ffb, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

194 Gesetzesvorschlag zur Identifizierung und Sanktionierung von Fake News (visant à définir et sanctionner les fausses nouvelles ou « Fake News ») vom 22. März 2017, <http://www.senat.fr/leg/pp16-470.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

195 So *Emmanuel Macron* in seiner Rede zum Jahresbeginn am 3. Januar 2018 laut Meldung des *Demotivateurs* „Emmanuel Macron veut légiférer sur les fake news : les questions que cela soulève“, <https://www.demotivateur.fr/article/emmanuel-macron-veut-legiferer-sur-les-fake-news-les-questions-que-cela-souleve-12262>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

196 Die italienische Polizei sollte im Wahlkampf zum italienischen Parlament, das am 4. März 2018 gewählt wurde, möglichen Falschnachrichten nachgehen. Auf einer neuen Onlineplattform konnten Bürger die Ermittler bitten, Nachrichten auf ihre Echtheit zu prüfen. Von einem "absolut transparenten und legitimen Werkzeug" sprach Italiens Innenminister *Marco Minniti* bei der Vorstellung des Konzepts am 19. Januar 2018. Vgl. <http://www.zeit.de/news/2018-01/19/wahlen-italienische-polizei-soll-fake-news-im-wahlkampf-nachgehen-19154803>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

197 Mit Blick auf die Parlamentswahlen im September 2018 befürchtet die dortige Regierung Hackerattacken. Mit einer neuen Behörde für «psychologische Abwehr» soll dem begegnet werden; vgl. <https://www.nzz.ch/international/schweden-schafft-eine-behoerde-gegen-fake-news-id.1347860https://www.nzz.ch/international/schweden-schafft-eine-behoerde-gegen-fake-news-id.1347860>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

IX. Inhaltliche Hürden bei der Bekämpfung von Fake News: Definition und verwandte Probleme

Wie sich bereits bei der grundrechtrechtlichen Einordnung gezeigt hat, haben Fake News viele Facetten, die aufgrund der Unterschiede in Gefährlichkeit, Auswirkungen und Motivation für einen differenzierenden Handlungsansatz sprechen. Für einen solchen differenzierenden Ansatz streitet auch die unterschiedliche Rollenverteilung, die klassischen (u.a. audiovisuellen) Medien zum einen, Plattformen zum zweiten und Informationsintermediären zum dritten bei der Verbreitung von Fake News zukommt.

Bei jedweder Frage nach einer Bekämpfung von Fake News, insbesondere aber auch im Zusammenhang mit (namentlich hoheitlichen) Regulierungsmöglichkeiten, stößt man zunächst auf das Problem, dass es an einer allgemeinen Definition von Fake News fehlt und eine solche auch nicht ohne Weiteres aufgestellt werden kann.¹⁹⁸

Ursprünglich bezeichnete der Begriff Fake News das Genre der Nachrichtensatire,¹⁹⁹ das heute offensichtlich gerade nicht mehr erfasst sein soll, wenn von einer Gefahr von Fake News für den Prozess einer demokratischen Willensbildung die Rede ist. Der Begriff ist also nicht historisch gewachsen, sondern wird momentan vielmehr als Oberbegriff für eine Reihe von Problematiken wie Filter-Bubbles, Social Bots, etc. verwendet, die thematisch, aber nicht zwingend regulatorisch miteinander in Verbindung stehen.²⁰⁰ Fake News können dabei sowohl in textlicher, als auch in bildlicher und/oder tonaler Form als auch in einer Kombination dieser Gestaltformen für die Willensbildung bedeutsam sein. Die Informationen mit Fake News-„Qualität“ können sowohl inhaltlich-programmlicher respektive journalistisch-redaktioneller als auch kommerziell-kommunikativer Art sein. Eine Missachtung journalistischer Grundsätze oder Sensationsjournalismus stellen als solche noch keine hinreichenden Begriffselemente für Fake News dar.

198 Eine solche Begriffsbildung wird transatlantisch zudem durch die strategische Linie des US-Präsidenten Trump erschwert, Qualitätsmedien als „fake news“ zu titulieren, wenn diese nicht seine Sicht der Dinge vermitteln; vgl. hierzu auch *Holznel*, Phänomen „Fake News“ – Was ist zu tun?, MMR 2018, 18 (18).

199 So jedenfalls die Kommission in ihrer Mitteilung „Communication on fake news and online misinformation“, COM(2015)192, aaO, S. 1.

200 Zu definitorischen Aspekten vgl. auch *Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste*, Fake News. Definition und Rechtslage, <https://www.bundestag.de/blob/502158/99feb7f3b7fd1721ab4ea631d8779247/wd-10-003-17-pdf-data.pdf>, S. 6 f.; *Golz*, K&R 2017, Heft 07-08, Beilage, S. 30; *Holznel*, MMR 2018, S. 18 f.; *Russ-Mohl*, Die informierte Gesellschaft und ihre Feinde, S. 25 f.; *Tandoc/Lim/Ling*, Digital Journalism 2017, S. 137 ff.; *Woods*, InterMEDIA 2017, <http://www.iicom.org/images/iic/intermedia/october-2017/im-oct2017-fake-news.pdf>, S. 9.

Fake News weisen in ihrer Wirkung Schnittstellen zu Desinformation auf, ohne mit dieser deckungsgleich zu sein: Denn Desinformation kann auch Inhalte umfassen, die nicht vollständig "falsch" sind, sondern z.B. auch aus einer Mischung von echten und falschen Informationen oder aus aus dem Zusammenhang gerissenen Informationen bestehen können. Regulierungsrelevantes Verhalten der Desinformation kann – ebenso wie bei Fake News – auf den Ebenen sowohl des Erstellens als auch des Verbreitens solcher Inhalte (z.B. auch mittels Posting, Kommentieren, Teilen, Tweeten und Re-Tweeten) geschehen.

Um zu einer Lösung zu finden, wird aber eine Definition für die ‚Essenz der Fake News‘ benötigt, ohne die eine Bekämpfung oder Regulierung nicht stattfinden kann. Es wird einer Reihe von Differenzierungen bedürfen, die durch eine Filterung letztlich die Ursachen und Wirkungen von Fake News auf rechtlicher und tatsächlicher Entstehungsebene sowie auf politischer und gesellschaftlicher Wirkungsebene durchdringen.

Dabei liegt zunächst auf der Hand, dass auf der ersten Filterungsebene solche Inhalte einer gesonderten Betrachtung bedürfen, die bereits per se illegal sind, wozu etwa gewaltverherrlichende Inhalte zählen oder solche, deren Verbreitung strafrechtlich untersagt ist. Gleiches gilt auch für Inhalte, die nicht per se, aber aufgrund der Umstände des Einzelfalls illegal sind, wie etwa beleidigende oder persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen oder jugendmedienschutzrechtlich relevante Inhalte. Hinsichtlich solcher Inhalte existieren nämlich sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene bereits Regelungen, die das Ziel einer Eindämmung von Fehlsteuerungen für den Meinungs- und Willensbildungsprozess zumindest mittelbar befördern und bei denen sich daher weniger das Problem der Schaffung eines zielorientierten Normenpools als vielmehr das Problem wirksamer Rechtsdurchsetzung stellt. Ob der Wirksamkeit der Durchsetzung dieses bestehenden Normenmaterials auch Lücken in der Bewältigung grenzüberschreitender Vollzugssituationen entgegenstehen, ist eine Rechtsfrage, die bei Gelegenheit der Diskussion über eine EU-weite Fake News-Regulierung erörtert werden kann, es indessen verdient, auch losgelöst hiervon vertieft untersucht zu werden.

Auf einer zweiten Filterungsebene müssen zumindest bei der Suche nach einer Definition Thematiken aussortiert werden, die häufig mit Fake News vermischt werden. Das gilt namentlich etwa für Hate Speech (die zu den illegalen Inhalten zu rechnen ist), Social Bots (die lediglich den Verbreitungsgrad von Fake News u.U. erhöhen können), Filter-Bubbles (die lediglich ein

guter Nährboden für Fake News sind) und die steigende Marktmacht sozialer Plattformen (die lediglich die Verbreitung von Fake News erleichtert). Diese Themen können und sollten erst im Umfeld einer Gesamtbetrachtung wieder aufgegriffen werden.

Weitere Kriterien müssen nun schließlich auf der Forschungs- und Diskussebene gefunden werden, die die Kommission mit ihrer Mitteilung „Communication on fake news and online misinformation“ aufgreifen konnte und z.T. auch angestoßen haben würde. Sowohl aus den bereits angesprochenen Anforderungen des Verfassungsrechts der EU als auch aus den Rückmeldungen aus Wirtschaft und Gesellschaft heraus, muss ein gemeinsames Problembewusstsein und daraus wiederum Kriterien entwickelt werden. Eine Rolle bei der Definition von Fake News könnten dabei die folgenden Kriterien spielen:

- Tatsachenbehauptungen oder reine Werturteile?²⁰¹
- Personenbezug?
- Politischer Kontext?
- Ökonomischer Kontext?²⁰²
- Verfasser (staatliche oder nicht-staatliche politische Akteure/Anbieter innerhalb oder außerhalb der EU/Journalisten/Redaktionen / Privatpersonen /KI)?
- Subjektive Komponente (Willensrichtung des Verfassers)?
- Wahrung journalistischer Sorgfaltspflichten?²⁰³
- Bedeutung des Inhalts für die Gesellschaft?

201 Auch bei einer fake news-Regulierung auf Ebene der EU dürften aus grundrechtlichen Erwägungen wertende Meinungsäußerungen nicht in den Anwendungsbereich einer entsprechenden Regulierung fallen, da sie dem Beweis nicht zugänglich sind und damit nicht falsch sein können; vgl. EGMR, Urteil vom 6. Mai 2003, Nr. 48898/99, *Perna ./. Italy*, <http://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-65633>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018, Tz. 40.

202 Ein solcher Kontext kann ggf. im Sanktionsmechanismus mit Blick auf eine etwaige Abschöpfung von Erlösen oder Gewinnen, die aus der Erstellung oder Verbreitung von Fake News resultieren, bedeutsam sein.

203 In *Bladet Tromsø & Stensaaas ./. Norway* (Nr. 21980/93, a.a.O.) betonte der EGMR, dass der Schutz, den Art. 10 EMRK Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Fragen von allgemeinem Interesse gewährt, dem Vorbehalt unterliegt, dass diese in gutem Glauben handeln, um genaue und zuverlässige Informationen in Übereinstimmung mit der journalistischen Ethik zu liefern; vgl. auch *Woods*, *InterMEDIA* 2017, s. 9.

- Informationen von öffentlichem Interesse?
- Bedeutung der genutzten Plattform(en)?
- Bedeutung des beeinträchtigten/verletzten Schutzgutes?

Über das Für und Wider der angesprochenen Einordnungskriterien lässt sich sicherlich streiten. Handelt es sich um Fake News, wenn Falschinformationen durch Fehler in der journalistischen Recherche entstehen oder nur dann, wenn sie vorsätzlich zu einem bestimmten, meinungsbeeinflussenden Zweck verbreitet werden? Ist eine Nachricht „falsch“, wenn sie nur einen bestimmten Aspekt aus dem Gesamtzusammenhang herausgreift und daher – insbesondere bei clickbaits – zu einem verfälschten Meinungsbildungsprozess führt oder nur dann, wenn sie – objektiv beweisbar oder sogar erwiesen – falsch ist? Gibt es also „zu tolerierende“ und „nicht zu tolerierende“ Falschnachrichten, obwohl beide den gleichen Effekt auf die gesellschaftliche Meinungsbildung haben (können)?

Kriterien wie der Kontext eines Inhaltes (Unterhaltung, Beratung, Information, ideale Werbung oder Propaganda?) oder die Unterscheidung nach Verfassern (Journalist, Privater oder KI?) und deren innerer Willensrichtung (bewusste oder unbewusste Verbreitung von Fake News) erscheinen auf der Tatbestandsebene geeignet, Rechtsunsicherheit zu fördern, sind aber auf der Sanktionierungsebene durchaus diskutabel. So kann auch der unsorgfältig handelnde Journalist (für den es auch an einer Definition mangelt²⁰⁴) mit unwahren Tatsachen den freien und demokratischen Meinungsbildungsprozess gefährden. Bei der Definition sollte daher nicht auf subjektive Komponenten im Entstehungsprozess, sondern auf objektive Komponenten bei den Auswirkungen von Fake News abgestellt werden. Ausfüllungsbedürftige Beschreibungen wie „Informationen, die objektiv beweisbar falsch sind und den Prozess unverfälschter demokratischer Willensbildung gefährden“, lassen den nötigen Wertungsspielraum für den Facettenreichtum von Fake News und für die Manifestierung des Ansatzes, dass nicht individuelle Meinungszensur, sondern der Schutz der Gesellschaft im Vordergrund der Fake News-Regulierung steht.

Erst wenn eine Definition gefunden und damit transparent ist, gegen was sich Regulierungsmaßnahmen richten, lohnt es sich, sich in der Diskussion

204 Vgl. IRIS Spezial Bd. 2017-2: Journalismus und Medienprivileg, <https://rm.coe.int/journalismus-und-medienprivileg-pdf/1680787382>.

auch verwandten Problemen, die ebenfalls Regulierungsfragen aufwerfen und daher Eingang in den Dialog finden müssen, zu widmen.

So ist eine von vielen Folgeerscheinungen von Fake News auch das sinkende Vertrauen der Gesellschaft in Nachrichten und damit verbunden auch in Medienunternehmen. Die oben bereits aufgeführte Studie von YouGov liefert ein alarmierendes Beispiel aus Deutschland: Am meisten wird der Polizei und dem Bundesverfassungsgericht vertraut. An dritter Stelle folgen dann die öffentlich-rechtlichen Medien. Nur im hinteren Feld auf Platz 8 liegen die privaten Medien. Zwei von fünf der Befragten (41 Prozent) sind der Meinung, dass man privaten, kommerziellen Medien eher nicht oder überhaupt nicht vertrauen kann. Soziale Medien und Boulevard-Zeitungen werden als stark oder sehr stark anfällig für Falschmeldungen gesehen. Dabei „führt“ Facebook mit 61 Prozent, gefolgt von Twitter (55 Prozent) und YouTube (51 Prozent).

Ständige Begleiter, die Fake News technisch unterstützen, verstärken oder sogar erst zu einer Gefahr werden lassen, sind auch Bots, Künstliche Intelligenzen, Algorithmen und Filterblasen. Bots können nahezu ungehindert, mit erheblicher Reichweite und in rasender Geschwindigkeit falsche Informationen verbreiten. Der technische und zeitliche Aufwand hierfür wird immer geringer, so dass auch die Hürden für den Einsatz immer niedriger werden. Gepaart mit den technischen Fortschritten im Bereich der Künstlichen Intelligenz und bei Sprachsystemen und -steuerungen, kann der User kaum noch erkennen, ob sein „Gegenüber“ Mensch oder Maschine ist. Eine Bewertungs- und Reflexionsmöglichkeit wird ihm hierdurch genommen. Hinzu kommen Algorithmen von Suchmaschinen, sozialen Netzwerken und anderen Plattformen, die dem User nach seinem Nutzungsverhalten bestimmte Werte zuordnen und ihm relevante Inhalte aussuchen. So befindet er sich schnell in einer Informationsblase, die nur oder zumindest größtenteils mit einseitigen Meldungen gefüttert wird, ohne dass daran selbstbestimmt etwas geändert werden könnte. Handelt es sich bei diesen Meldungen um Fake News, entsteht schnell eine gefälschte Realität (sog. Counterfeit Reality). Nun ist sicherlich an dieser Stelle die Bemerkung angebracht, dass Menschen auch im realen Leben aufgrund ihres auf einen bestimmten Bereich begrenzten sozialen Umfelds in einer Blase befinden können, an der mehr oder minder andere Meinungsströme abprallen. Jedoch ist die reale Blase bei weitem nicht so gut abgeschottet, wie die Online-Blase, da man aus ersterer einen freien Blick hat, während die zweite das Sichtfeld bereits begrenzt.

Beklagt wird schließlich im Zusammenhang mit Fake News auch immer wieder die Marktmacht (um nicht zu sagen Meinungsmacht) der sozialen Plattformen, die allerdings vorwiegend im Zusammenhang mit einer mangelnden Regulierung von Plattformen als beklagenswert empfunden wird.

All jene genannten Faktoren und Problematiken ergeben nun insgesamt ein Konvolut, das – sorgfältig getrennt – in die Diskussion Eingang finden und am bisherigen Rechtsrahmen gemessen werden muss.

Dabei sei abschließend in Bezug auf die Definitionsproblematik noch darauf hinzuweisen, dass der inflationäre und teilweise sehr unterschiedliche Gebrauch des Begriffs Fake News mittlerweile zu einer Einbuße an definitivischer Legitimationskraft und zu einem Rückgang des damit verbundenen Problembewusstseins geführt hat. Wenn Donald Trump Medienvertretern vorwirft „You are fake news“²⁰⁵ sind damit sicherlich nicht jene Fake News gemeint, über die derzeit im Zusammenhang mit den Regulierungsüberlegungen der EU diskutiert wird. Ob dieser Begriff daher noch die notwendige terminologische Schärfe zurückerlangen kann, kann nicht ohne Grund bezweifelt werden.

Deshalb könnte eines der Ergebnisse der Okkupation des Begriffs „Fake News“ auch durch Feinde eines offenen, an den Grundwerten des Art. 2 EUV ausgerichteten Diskurses sein, dass aufbauend auf den bisherigen definitivischen Überlegungen ein neuer und abgrenzbarer Begriff für gefährdungsrelevante Inhalte gefunden und geprägt wird.

Bewusst wurde allerdings im Rahmen dieser Publikation an der Begrifflichkeit festgehalten, um einerseits deren Vielgestaltigkeit und damit verbunden auch die Vielgestaltigkeit der Handlungsoptionen zu demonstrieren, und andererseits keinen anderen Begriff zu etablieren ohne bereits eine klare und eindeutige Definition verankert zu haben. Zudem würde sich ein Verzicht auf den Begriff der Fake News rechtspolitisch ggf. als Einknicken vor Argumentationsmustern der Feinde eines offenen demokratischen Diskurses erweisen, was mit der Wehrhaftigkeit der demokratischen Integrationsordnung der EU nur schwer in Deckung gebracht werden könnte.

²⁰⁵ Auf seiner ersten Pressekonferenz als US-Präsident bedachte Donald Trump einen CNN-Reporter im Januar 2017 mit diesen Worten, Video abrufbar unter <https://www.nytimes.com/video/us/politics/10000004865825/trump-calls-cnn-fake-news.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

X. Rechtspolitisch-strategische Aspekte des Vorgehens gegen Fake News

Das Vorgehen gegen Fake News sollte nicht sektorspezifisch, sondern bereichsübergreifend koordiniert werden.

Denn die Facetten, in denen Fake News erscheinen, haben ein großes Spektrum und können unterschiedliche Auswirkungen auf die Meinungsbildung der Gesellschaft haben. So lässt sich auch in der Diskussion sowie im Fragebogen der Europäischen Kommission²⁰⁶ immer wieder eine Aufspaltung in Themenbereiche wie Falschinformationen über Politik, Gesundheit oder Unterhaltung erkennen. Zu einem gewissen Anteil basiert diese Spaltung sicherlich auch auf der Tatsache, dass sich Nachrichten – ob diese richtig oder falsch sind – in den verschiedenen Sektoren hinsichtlich Verbreitungshäufigkeit, Verbreitungsschnelligkeit und Verbreitungsgrad stark voneinander unterscheiden. Eine aktuelle wissenschaftliche Untersuchung der Nachrichtmeldungen auf Twitter aus den Jahren 2006-2017²⁰⁷ zeigt beispielsweise, dass sich u.a. politische Gerüchte besonders schnell verbreiten und insgesamt eine vergleichsweise hohe Verbreitungshäufigkeit aufweisen. Vor allem deutet die Differenzierung aber auf die Idee hin, ein abgestuftes System bei der Bekämpfung von Fake News zu entwickeln, da scheinbar Falschmeldungen aus bestimmten Bereichen als weniger gefährlich angesehen werden als aus anderen Bereichen.

Auf den ersten Blick scheint es auch einleuchtend, dass die negativen Folgen von Falschmeldungen aus dem Kultur- und Unterhaltungssektor beispielsweise überschaubar sind, während Desinformationskampagnen über Impfungen Einfluss auf das gesamte Gesundheitssystem oder Fake News über ranghohe Politiker Einfluss auf die Regierungsbildung haben können. Bei näherer Betrachtung stößt man allerdings unweigerlich auf Folgefragen, die eine getrennte Behandlung unmöglich machen. Diese betreffen sowohl Einordnungsschwierigkeiten (Ist die Falschmeldung, dass die Sängerin Tina Turner dankbar für Donald Trump als Präsidenten ist²⁰⁸, eine Meldung aus dem Unterhaltungs- oder Politiksektor?) als auch Unkontrollierbarkeitsfakto-

²⁰⁶ Vgl. hierzu *EMR*, Stellungnahme zum Fragebogen der EU-Kommission betreffen Fake-News, <http://emr-sb.de/fake-news-emr-beantwortet-fragebogen-der-eu-kommission/>, mit entsprechenden Verweisen.

²⁰⁷ *Vosoughi/Roy/Aral*, *Science* Vol. 359, S. 359.

²⁰⁸ Vgl. hierzu Politifact von Bill Adair, <http://www.politifact.com/punditfact/statements/2017/nov/29/dailynewsforamericanscom/no-evidence-tina-turner-thankful-donald-trump/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

ren (so wird die Falschmeldung, dass es im niedersächsischen Salzgitter 80 bis 90 % nichtdeutschsprachiger Kinder an Schulen gibt, einerseits für Eltern aus Niedersachsen sicherlich eine andere Bedeutung für deren Meinungsbildung haben als für kinderlose Paare aus Schwerin und andererseits bekommt sie eine völlig andere Färbung, wenn sie in der Debatte um die Flüchtlingspolitik vorgebracht wird.²⁰⁹ Beides ist jedoch zum Verbreitungzeitpunkt nicht zwingend absehbar).

Zudem darf auch nicht vergessen werden, welches Signal mit einer unterschiedlichen Behandlung gesendet werden würde: Es soll um den Schutz des unverfälschten Meinungsbildungsprozesses als Grundpfeiler einer Demokratie gehen und nicht um die Verhinderung bestimmter Meinungen in bestimmten Bereichen, wobei dieser Eindruck eventuell erweckt werden könnte. So kommt auch die zuvor erwähnte Studie²¹⁰, die erhebliche Unterschiede in der Viralität von Nachrichten aus verschiedenen Themengebieten feststellen konnte, vor allem zu dem Ergebnis, dass sich Nachrichten kategorienunabhängig dann wesentlich schneller, tiefer, weiter und ausgedehnter verbreiteten, wenn sie falsch waren.

In diesem Zusammenhang ist auch an die Judikatur sowohl des EGMR als auch des BVerfG zur sachlichen Reichweite der grundrechtlichen Verbürgungen der Presse- und Rundfunkfreiheit zu erinnern, die in der Lebach-Entscheidung des BVerfG besonders prägnant zum Ausdruck gekommen ist:

„Hörfunk und Fernsehen gehören in gleicher Weise wie die Presse zu den unentbehrlichen Massenkommunikationsmitteln, denen sowohl für die Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen wie für deren Kontrolle als auch für die Integration der Gemeinschaft in allen Lebensbereichen eine maßgebende Wirkung zukommt. Sie verschaffen dem Bürger die erforderliche umfassende Information über das Zeitgeschehen und über Entwicklungen im Staatswesen und im gesellschaftlichen Leben. Sie ermöglichen die öffentliche Diskussion und halten sie in Gang, indem sie Kenntnis von den verschiedenen Meinungen vermitteln, dem Einzelnen und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit geben, meinungsbildend zu wirken, und sie stellen selbst einen entscheidenden Faktor in dem permanenten Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung dar.“²¹¹

209 Vgl. hierzu den Bericht von „echt jetzt“ im Rahmen des Programms Faktenfinder <https://correctiv.org/echtjetzt/artikel/2017/10/20/sprachniveau-edmund-stoiber-csu-fluechtlinge-zuzugsverbot-salzgitter-faktencheck/>, zuletzt eingesehen am 07.03.2018.

210 Vosoughi/Roy/Aral, Science Vol. 359, S. 359.

211 BVerfGE 35, 202 (222).

Trotz der engeren Fassung des Wortlauts ("Berichterstattung") unterscheidet sich die Rundfunkfreiheit nach dieser Judikatur wesensmäßig nicht von der Pressefreiheit; sie gilt in gleicher Weise für rein berichtende Sendungen wie für Sendungen anderer Art.

„Information und Meinung können ebensowohl durch ein Fernsehspiel oder eine Musiksending vermittelt werden wie durch Nachrichten oder politische Kommentare; jedes Rundfunkprogramm hat schon durch die getroffene Auswahl und die Gestaltung der Sendung eine bestimmte meinungsbildende Wirkung. Ebenso wenig lässt die Rundfunkfreiheit von vornherein eine Unterscheidung der Sendungen nach dem jeweils verfolgten Interesse oder der Qualität der Darbietung zu; eine Beschränkung auf "seriöse", einem anerkenntniswerten privaten oder öffentlichen Interesse dienende Produktion liefe am Ende auf eine Bewertung und Lenkung durch staatliche Stellen hinaus, die dem Wesen dieses Grundrechts gerade widersprechen würde".²¹²

Demgemäß kann ein Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes sich grundsätzlich für jede Sendung und jedes Angebot zunächst auf den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. die europarechtlichen Gewährleistungen der Medienfreiheiten berufen wie ein Presseunternehmen auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und dessen europarechtliche Pendant, gleichgültig, ob es sich um politische Sendungen, kritische Auseinandersetzungen mit anderen die Allgemeinheit interessierenden Fragen oder um Hörspiele, kabarettistische Programme oder andere Unterhaltungsangebote handelt. Das Eingreifen der grundrechtlichen Gewährleistungen ist also nicht abhängig von dem jeweiligen Nachweis eines "berechtigten" oder "legitimen" Interesses an dem betreffenden Angebot.

„Entsprechend deckt die Rundfunkfreiheit nicht allein die Auswahl des dargebotenen Stoffes, sondern auch die Entscheidung über die Art und Weise der Darstellung einschließlich der Bestimmung darüber, welche der verschiedenen Formen von Sendungen hierfür gewählt wird".²¹³

Diesem weiten Verständnis des Schutzbereiches der Medienfreiheit im Hinblick auf die Rahmenbedingungen des modernen Kommunikationsprozesses würde es erkennbar widersprechen, wenn man eine Fake News-Regulierung von vornherein nur für Informationsangebote im engeren Sinne konzipieren würde.

²¹² BVerfGE 35, 202 (222).

²¹³ BVerfGE 35, 202 (223).

XI. Bestehende Ansätze für die Bekämpfung von Fake News jenseits hoheitlicher Regulierung

Zurzeit scheint es, als habe jedenfalls die Gesellschaft, Wirtschaft, insbesondere Technik, und Wissenschaft die von Fake News ausgehende Gefährdungslage erkannt. Zahlreiche Initiativen haben sich bereits entwickelt, welche nicht nur die Brisanz des Themas veranschaulichen, sondern aus deren Konzepten und Erfolgen die notwendigen Schlüsse gezogen werden müssen.

Allen voran sind die Verlage und anderen Medientreibenden bemüht, die festgestellte Einbuße an Vertrauen innerhalb der Bevölkerung in die Übermittlung von Nachrichten wieder wettzumachen. So etablieren etwa zahlreiche Medien sog. Faktenchecker-Teams. In Deutschland haben insoweit bspw. der *Faktenfinder* der ARD-Tagesschau,²¹⁴ der *ZDFCheck* zur Bundestagswahl 2013,²¹⁵ sowie die Teams von Süddeutsche Zeitung oder Bayerischem Rundfunk²¹⁶) Aufmerksamkeit gefunden, deren Aufgabe die Überprüfung von Informationen und Nachrichten auf ihren Wahrheitsgehalt hin war bzw. immer noch ist. Weltweit gab es 2016 über 110 Factchecking-Websites, davon rund 50 in Europa, von denen z.B. *Re:Baltica*, das baltische Zentrum für investigativen Journalismus, oder die Webseiten *Hechos* der spanischen Tageszeitung *El Pais* und *Guerra a la mentira* (Krieg der Lüge) des spanischen öffentlich-rechtlich Senders RTVE auch außerhalb ihrer Landesgrenzen besondere Aufmerksamkeit erfahren haben.²¹⁷

Dieses Vorgehen sieht sich häufig dem Einwand anderer Medientreibenden und Kritiker ausgesetzt, eine solche Handhabe gehöre zu den selbstverständlichen Aufgaben im Rahmen der Ausübung der journalistischen Sorgfaltspflicht und benötige daher nicht der Einrichtung gesonderter Teams. Dieser Einwand verkennt aber die Tatsache, dass es zwar immer schon Fake News gegeben hat, diese jedoch durch technische, tatsächliche und gesell-

²¹⁴ Für weitere Informationen vgl. <http://faktenfinder.tagesschau.de>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

²¹⁵ Vgl. https://methoden.politik.uni-mainz.de/files/2013/11/mkbtw_Pr%C3%A4sentation_Koch.pdf, z.B. zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

²¹⁶ <http://www.br.de/nachrichten/factfox-br24-falschnachrichten-100.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

²¹⁷ Vgl. *Graves/Cherubini, The Rise of Fact-Checking Sites in Europe* <http://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/our-research/rise-fact-checking-sites-europe>; *Russ-Mohl, Die informierte Gesellschaft und ihre Feinde*, S. 261 f.

schaftliche Entwicklungen einen anderen Charakter, insbesondere im Hinblick auf ihren Verbreitungsgrad und ihre Vertiefung, erlangt haben. Zumindest aber wird durch diese Vorgehensweise das Problembewusstsein der Medienschaffenden und des Umfelds im Allgemeinen erhöht sowie die Qualität der Inhalte verbessert. Diese Art Maßnahmen erlangen jedoch nur dann ein bereichsübergreifendes Gewicht, wenn sich eine Vielzahl von Medienunternehmen – ggf. auch im Verbund – daran beteiligen.

Neben der Einrichtung von Organisationseinheiten zur Bekämpfung von Fake News im internen Unternehmensbereich üben die Medien zudem auch einen offeneren Umgang mit der Thematik Fake News, was sich sowohl in der Berichterstattung über das Thema selbst, als auch in besonderen neuen Formaten niederschlägt.²¹⁸

Auch Informationsintermediäre, die regelmäßig nur als Ursache des Problems und nicht als Teil der Lösung angesehen werden, entwickeln durchaus beachtenswerte Initiativen im Bereich von Fake News – nicht zuletzt, um einer hoheitlichen Regulierung zuvorzukommen, aber auch, um Regeln und Standards zu finden, die von staatlicher Seite später zum Standard erhoben werden können.²¹⁹

So meldete etwa Facebook, dass künftig vermehrt externe Stellen Berichte auf Facebook auf ihre Richtigkeit hin überprüfen sollen, wobei hierzu bereits eine Zusammenarbeit mit den Medien ABC News und Associated Press sowie mit der Website Snopes, die auf die Fakten-Kontrolle spezialisiert sei, vereinbart sei. Zudem kündigte dieser Intermediär auch vor einiger Zeit Änderungen im Bereich der Algorithmen an: Als gefälscht identifizierte Berichte würden als „umstritten“ („disputed“) gekennzeichnet und rutschten im Nachrichtenangebot nach unten.²²⁰ Eine Umsetzung dieser Bestrebungen im US-amerikanischen Bereich hat sich aber nicht als effizientes Mittel zur Bekämpfung von Fake News erwiesen.²²¹ Aus diesem Grund soll die disputed-Kennzeichnung nun durch die Anzeige verwandter Artikel („related articles“) ersetzt werden, die den Nutzern zu ihnen angezeigten Beiträge andere Per-

218 Beispiel: Format „Fake check“ bei Galileo auf dem Sender ProSieben, bei dem die Zuschauer aus zwei gesendeten Kurz-Reportagen diejenige herausfinden sollen, die frei erfunden ist. <https://www.prosieben.de/tv/galileo/videos/rubriken/fakecheck>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

219 Vgl. *Rexer*, *Süddeutsche Zeitung* vom 29. Januar 2018, S. 21.

220 Vgl. hierzu die Meldung bei *Reuters* <http://de.reuters.com/article/usa-facebook-fakten-idDEKBN1450GB>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

221 Vgl. hierzu *Pennycook/Rand*, *The Implied Truth Effect: Attaching Warnings to a Subset of Fake News Stories Increases Perceived Accuracy of Stories Without Warnings*, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3035384.

spektiven eröffnen sollen.²²² Auch die Blockierung von Werbeanzeigen²²³ von Seiten, die in der Vergangenheit wiederholt durch die Verbreitung von Falschmeldungen auffällig geworden sind, trifft die Verbreiter von Fake News, die gewerbliche Zwecke mit ihrem Vorgehen verfolgen, sicherlich an einer empfindlichen Stelle. Zudem sollen auch die Nutzer selbst eingebunden werden, um die Sensationsgier, Falschinformationen und Polarisierung auf der sozialen Plattform zu bekämpfen.²²⁴ Geschehen soll das im Wege von Umfragen bei der Betrachtung von Inhalten, deren Ausrichtung und Effektivität allerdings höchst fragwürdig erscheint.²²⁵

Schließlich ist in Bezug auf Plattformen auch der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet zu erwähnen, der gemeinsam mit der Kommission von Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft anerkannt wurde und eine Reihe von Verpflichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von illegaler Online-Hetze in Europa enthält.²²⁶

Ein unverbindlicher Verhaltenskodex allein reicht jedoch offenbar nicht aus, um Fake News wirksam bei den bereits genannten Plattformen entgegenzutreten. Wie eine Studie der Europäischen Kommission zeigt, werden Inhalte auch jetzt noch (auch) aus deren Sicht nicht schnell genug gelöscht, selbst wenn sie rechtswidrig sind.²²⁷ Im Hinblick darauf sowie aufgrund des Fak-

222 Vgl. hierzu die Mitteilung von Facebook vom 20. Dezember 2017, News Feed FYI: Replacing Disputed Flags with Related Articles, abrufbar unter <https://newsroom.fb.com/news/2017/12/news-feed-fyi-updates-in-our-fight-against-misinformation/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

223 Vgl. hierzu die Meldung von Facebook vom 29. August 2017, https://de.newsroom.fb.com/news/2017/08/blockierung_von_werbeanzeigen/, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

224 So Facebook-CEO Mark Zuckerberg in seinem die entsprechenden Änderungen ankündigenden Post vom 19. Januar 2018, <https://www.facebook.com/zuck/posts/10104445245963251>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

225 Die Umfrage besteht offenbar zurzeit nur aus zwei Fragen: "Do you recognize the following websites: Yes/No" und "How much do you trust each of these domains? Entirely/A lot/Somewhat/Barely/Not at all". Quelle: https://www.buzzfeed.com/alexkantowitz/this-is-facebook-news-survey?utm_term=.ofKeM5Mor#.tpNdYLYKr, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

226 Vgl. die Pressemitteilung der Europäischen Kommission, Brüssel, 31. Mai 2016, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1937_de.htm, zuletzt eingesehen am 12.03.2018, m.w.N.

227 Vgl. hierzu zunächst die Pressemitteilung der Europäischen Kommission, Brüssel, 1. Juni 2017, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1471_de.htm, zuletzt eingesehen am 12.03.2018. Ein Jahr nach der Annahme des Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet zeigt die Bilanz, dass in durchschnittlich 59 % der Fälle IT-Unternehmen auf Meldungen illegaler Hasskommentare reagierten, indem sie den Inhalt löschten. Auch hat sich in den sechs Monaten nach Abschluss der genannten Vereinbarung die Anzahl der innerhalb von 24 Stunden geprüften Meldungen von 40 % auf 51 % erhöht. Allerdings ist Facebook das einzige Unternehmen, das gemäß der eingegangenen Verpflichtung den Großteil der Meldungen innerhalb eines Tages prüft.

tors, dass die Verpflichtungen aus dem Kodex nicht konsequent eingehalten werden, muss sich insgesamt die Frage stellen, ob die vorhandenen Instrumente der Selbstregulierung noch hinreichend effektiv zur Zielverwirklichung mit Blick auf Fake News sind.

Im Übrigen haben sich auch Wissenschaft und sonstige Kräfte der Zivilgesellschaft der Lösung der mit Fake News verbundenen Probleme angenommen, da auch ihre Interessen von Fake News betroffen werden. So entstehen immer mehr Projekte wie etwa Wikitribune,²²⁸ die das Konzept der Information durch sorgfältig recherchierte und faktenbasierte Berichterstattung unter Offenlegung von Quellen gepaart mit einer der weltweiten Community offenstehenden Diskussion als Mittel gegen Fake News und „alternative Fakten“ verfolgen. Eine internationale Ausrichtung hat auch die Arbeit von Bill Adair, der sich mit seinem „Pants-on-Fire“-Barometer²²⁹ vor allem der Entlarvung von Fake News durch und von Politikern gewidmet hat. Solche Projekte finden sich auch in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten.²³⁰ Diese Maßnahmen aus Wissenschaft und Gesellschaft sind durchaus geeignet, das Vertrauen der Bürger in die Zuverlässigkeit von Nachrichten zu erhöhen und dienen als unabhängige und transparente Informationsquelle, um Reflexion und Problembewusstsein zu fördern. Allerdings kann nicht sichergestellt werden, dass die Ergebnisse auch diejenigen Bürger erreichen, die von Fake News selbst erreicht wurden bzw. ist gerade diese Gruppe eventuell nicht an einer Aufklärung interessiert.

Schließlich versucht man auch vermehrt auf technischem Wege Lösungen oder zumindest Elemente solcher Lösungen für die mit Fake News verbundenen Probleme zu finden. So fördert beispielsweise Google im Rahmen seiner Digital News Initiative (DNI)²³¹ europäische Medienhäuser u.a. mit einem Innovationsfonds von insgesamt 150 Millionen Euro,²³² wobei aktuell

Nach einer weiteren, von der Kommission am 19. Januar 2018 vorgestellten Studie sollen 70 % der beanstandeten Inhalte auf Facebook, YouTube und Twitter von den Netzwerken gelöscht worden sein, vgl. http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=49286, zuletzt eingesehen am 12.03.2018. Anzumerken bleibt aber, dass von den Studien nur tatsächlich gemeldete Inhalte erfasst werden und somit kein aussagekräftiges Bild über Auswirkungen oder Verbreitungsspektrum von Fake News gezeichnet werden kann.

228 Weitere Informationen zum Projekt unter <https://www.wikitribune.com/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

229 Weitere Informationen zum Projekt unter <http://www.politifact.com/truth-o-meter/staff/bill-adair/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

230 Beispielsweise der Faktenfinder der Goethe-Universität, vgl. <https://www.goethe.de/en/kul/med/21006877.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

231 Weitere Informationen unter <https://digitalnewsinitiative.com/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

232 Vgl. <https://digitalnewsinitiative.com/dni-fund/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

z.B. das Transparent Journalism Tool (TJ Tool) von Publico.es²³³ als Projekt zu Fake News in Höhe von 208.500 Euro gefördert wird.

Mit diesem Tool soll es Bürgern ermöglicht werden, auf alle Backend-Informationen einer Nachricht zuzugreifen (u.a., warum darüber berichtet wurde, woher bzw. von wem die Informationen stammen, welche verifizierten Daten verwendet wurden) und dadurch sollen wiederum neue Möglichkeiten für die Monetarisierung von Qualitätsjournalismus eröffnet werden.

Das Factfox-Programm²³⁴ ist dagegen auf das Fakten sammeln, abrufen und aussenden ausgelegt, um auch unter Zeitdruck wahrheitsgemäße Meldungen zu verbreiten.

Bedenkt man, dass die aktuellen Rezipientenforderungen und auch die Marktlage gegenüber Konkurrenzunternehmen dahin gehen, dass möglichst schnell und aktuell Nachrichten geliefert werden und damit nur noch wenig Raum für die Einhaltung der Qualitätsstandards vor dem Hintergrund journalistischer Sorgfaltspflichten bleibt, erscheinen diese Initiativen zur Einbindung der Zivilgesellschaft in die Bekämpfung von Fake News geeignet. Wenngleich keines dieser Projekte allein ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Fake News und erst recht keine Patentlösung sein kann, kann ihr Zusammenspiel zumindest das Problembewusstsein in der Bevölkerung fördern, Mittel zur Steigerung der Medienkompetenz an die Hand geben und die Aufdeckungsrate von Fake News erhöhen. Diese Initiativen gilt es nun – unabhängig von einem politischen Vorgehen gegen Fake News – zu vertiefen und zu fördern, auch, um den Nährboden für eine (Ko-)(Selbst-)Regulierung anzureichern.

Einer etwaigen hoheitlichen Regulierung, ggf. auch als Modul einer regulierten Koregulierung, stehen im Übrigen weder die aufgezeigten unternehmerischen noch die Aktivitäten innerhalb der Zivilgesellschaft unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten entgegen.

²³³ Vgl. <https://digitalnewsinitiative.com/dni-projects/transparent-journalism-tool-tj-tool/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

²³⁴ Weitere Informationen unter <https://factfox-staging.herokuapp.com/#how-it-works>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

XII. Bestehende Ansätze für die Regulierung von Fake News

A. Ansätze im EU-Recht

1. Einleitung

Das Bemühen, Fehlinformationen im öffentlichen Diskurs zu vermeiden, hat auf Ebene der EU bislang namentlich im Bereich der Regulierung des Binnenmarktes zu entsprechenden Rechtsakten geführt. Diesen Rechtsakten ist dabei zugleich stets auch eine verbraucherschützende Tendenz²³⁵ eigen.

Zwar betont die Europäische Kommission in ihrer Darstellung zur Eröffnung des Konsultationsprozesses in Sachen Fake News, dass für eine entsprechende politische Reaktion „zwischen falschen Informationen mit Elementen, die nach EU-Recht oder nationalen Gesetzen rechtswidrig sind (z. B. rechtswidrige Hetze, Aufstachelung zu Gewalt, Terrorismus oder Kindesmissbrauch), und Fake News unterschieden werden (können), die nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze fallen“. Die Konsultation befasse sich „ausschließlich mit Fake News und Desinformationen im Internet, bei denen der Inhalt an sich nicht rechtswidrig ist und somit nicht unter bestehende Rechts- und Selbstregulierungsmaßnahmen fällt“.²³⁶

Dessen ungeachtet können auch Rechtsakte der EU, die bereits (u.a. auch Internet-) Inhalte, die wahrheitswidrig sind, als rechtswidrig einordnen oder verbieten, wichtige Impulse auch für die aktuelle Debatte zu Fake News liefern.

2. Die Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern

²³⁵ Nach Art. 169 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. a AEUV hat die EU durch Maßnahmen, die sie im Rahmen der Binnenmarkt-Rechtsharmonisierung nach Art. 114 AEUV erlässt, einen Beitrag zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zu leisten.

²³⁶ Vgl. hierzu den Fragebogen der Kommission, in: *EMR*, Stellungnahme zum Fragebogen der EU-Kommission betreffend Fake-News, <http://emr-sb.de/fake-news-emr-beantwortet-fragebogen-der-eu-kommission/>, S. 1.

Zweck der Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern²³⁷ ist es nach deren Art. 1, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen, zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und zum Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus beizutragen.

Unter einem „Verbraucher“ versteht die Richtlinie dabei gemäß Art. 2 Buchst. a) jede natürliche Person, die im Geschäftsverkehr im Sinne dieser Richtlinie zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Einen europarechtlichen Regulierungsansatz, der auch für die Regulierung von Fake News fruchtbar gemacht werden kann, weist die Richtlinie namentlich in ihrem Art. 6 auf.

Eine Geschäftspraxis gilt danach als irreführend - und ist deshalb nach Art. 5 Abs. 4 Buchst. a) der Richtlinie unlauter und aus diesem Grund nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie verboten -, wenn sie „falsche Angaben enthält und somit unwahr ist oder wenn sie in irgendeiner Weise, einschließlich sämtlicher Umstände ihrer Präsentation, selbst mit sachlich richtigen Angaben den Durchschnittsverbraucher“ in Bezug auf einen oder mehrere in der Richtlinie aufgeführter Punkte²³⁸ „täuscht oder ihn zu täuschen geeignet ist und ihn in jedem Fall tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte“.

²³⁷ ABL. EU 2005 Nr. L 149/22.

²³⁸ Es handelt sich hierbei um „a) das Vorhandensein oder die Art des Produkts; b) die wesentlichen Merkmale des Produkts wie Verfügbarkeit, Vorteile, Risiken, Ausführung, Zusammensetzung, Zubehör, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, Verfahren und Zeitpunkt der Herstellung oder Erbringung, Lieferung, Zwecktauglichkeit, Verwendung, Menge, Beschaffenheit, geografische oder kommerzielle Herkunft oder die von der Verwendung zu erwartenden Ergebnisse oder die Ergebnisse und wesentlichen Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde; c) den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden, die Beweggründe für die Geschäftspraxis und die Art des Vertriebsverfahrens, die Aussagen oder Symbole jeder Art, die im Zusammenhang mit direktem oder indirektem Sponsoring stehen oder sich auf eine Zulassung des Gewerbetreibenden oder des Produkts beziehen; d) der Preis, die Art der Preisberechnung oder das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils; e) die Notwendigkeit einer Leistung, eines Ersatzteils, eines Austauschs oder einer Reparatur; f) die Person, die Eigenschaften oder die Rechte des Gewerbetreibenden oder seines Vertreters, wie Identität und Vermögen, seine Befähigungen, seinen Status, seine Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen sowie gewerbliche oder kommerzielle Eigentumsrechte oder Rechte an geistigem Eigentum oder seine Auszeichnungen und Ehrungen; g) die Rechte des Verbrauchers einschließlich des Rechts auf Ersatzlieferung oder Erstattung ... oder die Risiken, denen er sich möglicherweise aussetzt.“

Der Anhang I der Richtlinie enthält eine Liste jener Geschäftspraktiken, die nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie unter allen Umständen als unlauter anzusehen sind und daher nach Absatz 1 der Norm verboten sind. Diese Liste gilt einheitlich in allen Mitgliedstaaten und umfasst u.a.

- die Behauptung eines Gewerbetreibenden, zu den Unterzeichnern eines Verhaltenskodex zu gehören, obgleich dies nicht der Fall ist;
- die Behauptung, ein Verhaltenskodex sei von einer öffentlichen oder anderen Stelle gebilligt, obgleich dies nicht der Fall ist;
- die Behauptung, dass ein Gewerbetreibender (einschließlich seiner Geschäftspraktiken) oder ein Produkt von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden sei, obwohl dies nicht der Fall ist, oder die Aufstellung einer solchen Behauptung, ohne dass den Bedingungen für die Bestätigung, Billigung oder Genehmigung entsprochen wird;
- die falsche Behauptung, dass das Produkt nur eine sehr begrenzte Zeit oder nur eine sehr begrenzte Zeit zu bestimmten Bedingungen verfügbar sein werde, um so den Verbraucher zu einer sofortigen Entscheidung zu verleiten, so dass er weder Zeit noch Gelegenheit hat, eine informierte Entscheidung zu treffen;
- die Behauptung oder anderweitige Herbeiführung des Eindrucks, ein Produkt könne rechtmäßig verkauft werden, obgleich dies nicht der Fall ist;
- das Aufstellen einer sachlich falschen Behauptung über die Art und das Ausmaß der Gefahr für die persönliche Sicherheit des Verbrauchers oder seiner Familie für den Fall, dass er das Produkt nicht kauft, sowie
- die falsche Behauptung, ein Produkt könne Krankheiten, Funktionsstörungen oder Missbildungen heilen.²³⁹

Einer nachhaltigen Regulierung von Fake News auf der Grundlage des Art. 6 bzw. des Art. 5 Abs. 5 i.V.m. Anhang I der Richtlinie steht entgegen, dass die Richtlinie nach deren Art. 3 Abs. 1 nur für unlautere Geschäftspraktiken im Sinne des Art. 5 der Richtlinie zwischen Unternehmen und Verbrauchern vor, während und nach Abschluss eines auf ein Produkt bezogenen Handels-

²³⁹ Vgl. hierzu z.B. *Peifer*, in: Teplitzky/Peifer/Leistner, UWG, S. 1179 ff.; *Weatherhill/Bernitz*, The Regulation of Unfair Commercial Practices under EC Directive 2005/29.

geschäfts gilt,²⁴⁰ ein solches Geschäft Fake News aber häufig nicht zugrunde liegt. Fake News weisen vielmehr erkennbar einen weit über ökonomische Aspekte hinausreichenden Problemhaushalt und die Bekämpfung von Fake News eine über den Verbraucherschutz hinausreichende Schutzrichtung auf. Zudem können von Fake News in geschützten Interessen nicht nur Einzelpersonen, – und um solche handelt es sich bei Verbrauchern i.S. der Richtlinie stets –, sondern auch juristische Personen verletzt werden.

Ungeachtet dessen können Art. 6 und Anhang I der Richtlinie wertvolle Hinweise für einen umfassenderen Definitionsansatz für Fake News bzw. für Regelbeispiele von Fake News liefern.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass durch geschäftliche Interessen motivierte Beiträge zur Meinungsbildung ggf. von vornherein einfacher im öffentlichen Interesse reguliert werden können als nicht-kommerzielle Kommunikation.²⁴¹

Auch dem in Art.11 der Richtlinie formulierten Durchsetzungsansatz kann in Teilen Modellcharakter für eine weitergehende Fake News-Regulierung der EU zukommen. Nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie stellen die EU-Mitgliedstaaten

„im Interesse der Verbraucher sicher, dass geeignete und wirksame Mittel zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie durchzusetzen. Diese Mittel umfassen Rechtsvorschriften, die es Personen oder Organisationen, die nach dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse an der Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken haben, einschließlich Mitbewerbern, gestatten,

- a) gerichtlich gegen solche unlauteren Geschäftspraktiken vorzugehen und/oder
- b) gegen solche unlauteren Geschäftspraktiken ein Verfahren bei einer Verwaltungsbehörde einzuleiten, die für die Entscheidung über Beschwerden oder für die Einleitung eines geeigneten gerichtlichen Verfahrens zuständig ist.

Jedem Mitgliedstaat bleibt es vorbehalten zu entscheiden, welcher dieser Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen wird und ob das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ermächtigt werden soll, vorab die Durchführung eines Verfah-

²⁴⁰ Um eine solche, nach Art. 5 Abs- 1 der Richtlinie verbotene unlautere Geschäftspraktik handelt es sich nach Absatz 4 Buchst. a) der Norm auch bei einer irreführenden Handlung i.S. des Art. 6 der Richtlinie.

²⁴¹ Vgl. EGMR, Urteil vom 25 März 1985, Nr. 8734/79, *Barthold ./.* Germany; vgl. hierzu auch Woods, *InterMEDIA* 2017, S. 10.

rens vor anderen bestehenden Einrichtungen zur Regelung von Beschwerden, einschließlich der in Artikel 10 genannten Einrichtungen, zu verlangen.“

Im Rahmen dieser Rechtsvorschriften übertragen die Mitgliedstaaten nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie

„den Gerichten oder Verwaltungsbehörden Befugnisse, die sie ermächtigen, in Fällen, in denen sie diese Maßnahmen unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen und insbesondere des öffentlichen Interesses für erforderlich halten,

a) die Einstellung der unlauteren Geschäftspraktiken anzuordnen oder ein geeignetes gerichtliches Verfahren zur Anordnung der Einstellung der betreffenden unlauteren Geschäftspraxis einzuleiten, oder

b) falls die unlautere Geschäftspraxis noch nicht angewandt wurde, ihre Anwendung jedoch bevorsteht, diese Praxis zu verbieten oder ein geeignetes gerichtliches Verfahren zur Anordnung des Verbots dieser Praxis einzuleiten, auch wenn kein tatsächlicher Verlust oder Schaden bzw. Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Gewerbetreibenden nachweisbar ist.

Die Mitgliedstaaten sehen ferner vor, dass die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens mit

- vorläufiger Wirkung

oder

- endgültiger Wirkung

getroffen werden können, wobei jedem Mitgliedstaat vorbehalten bleibt zu entscheiden, welche dieser beiden Möglichkeiten gewählt wird.“

Außerdem können die Mitgliedstaaten den Gerichten oder Verwaltungsbehörden Befugnisse übertragen, die sie ermächtigen, zur Beseitigung der fortdauernden Wirkung unlauterer Geschäftspraktiken, deren Einstellung durch eine rechtskräftige Entscheidung angeordnet worden ist,

a) die Veröffentlichung dieser Entscheidung ganz oder auszugsweise und in der von ihnen für angemessen erachteten Form zu verlangen;

b) außerdem die Veröffentlichung einer berichtigenden Erklärung zu verlangen.

Modellcharakter mit Blick auf eine umfassende Fake News-Regulierung können in prozeduraler Hinsicht nicht zuletzt die Möglichkeiten einer vorläufigen Entscheidung und die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Rechtsverstoßes, aber auch für die in Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie bezeichneten Schutzvorkehrungen zur Sicherung der Unabhängigkeit und Sachkunde von Regulierungsbehörden zukommen.²⁴² Einer Übertragung des Ansatzes eines präventiven Verbots bestimmter Geschäftspraktiken stünde demgegenüber das Verbot der Vorzensur entgegen.

B. Die Marktmissbrauchs-Verordnung (EU) Nr. 596/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung),²⁴³ soll einen Rahmen schaffen, um u.a. die Marktintegrität innerhalb des Finanzmarktes zu wahren, potenzieller Aufsichtsarbitrage vorzubeugen und Rechenschaftspflicht bei Manipulationsversuchen vorzusehen.²⁴⁴ Mit der Verordnung wird ein gemeinsamer Rechtsrahmen für unzulässige Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) sowie für Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch geschaffen, um die Integrität der Finanzmärkte in der Union sicherzustellen und den Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken.²⁴⁵

Der Anwendungsbereich der Verordnung²⁴⁶ ist entsprechend der vorgenannten Zielsetzung weit gefasst und bezieht alle durch die EU bereits regulierten Handelsplätze ein. In sachlicher Hinsicht erfasst die Verordnung aber auch sämtliche Finanzinstrumente, die nicht selbst auf einem der erfassten Handelsplätze gehandelt werden, deren Kurs bzw. Wert aber von auf solchen Handelssystemen gehandelten Instrumenten abhängig ist. Die Verordnung gilt für alle Geschäfte, Aufträge und Handlungen, die eines der genannten Finanzinstrumente betreffen, unabhängig davon, ob ein solches Geschäft,

242 Ein solcher Modellcharakter kann im Übrigen auch den in Art. 12 der Richtlinie normierten Darlegungs- und Beweislastregeln zukommen.

243 ABl. EU 2014 Nr. L 173/1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/1033, ABl. EU 2016 Nr. L 175/1. Vgl. hierzu zB *Parmentier*, EuZW 2016, S. 46; *Tusch/Herz*, EuZW 2015, S. 816; *Veil*, ZBB 2014, S. 85.

244 Vgl. *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 63 AEUV Rdnr. 419.

245 Vgl. den 7. Erwägungsgrund und Art. 1 der VO (EU) Nr. 596/2014.

246 Vgl. Art. 2 der VO (EU) Nr. 596/2014.

ein solcher Auftrag oder eine solche Handlung auf einem Handelsplatz getätigt wurden. Die Verbote und Anforderungen dieser Verordnung gelten für Handlungen und Unterlassungen in der Union und in Drittländern in Bezug auf diese Instrumente.²⁴⁷

Neben dem Verbot von Insidergeschäften²⁴⁸ und Regelungen zur unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen²⁴⁹ enthält die Verordnung namentlich auch Bestimmungen zur unzulässigen Marktmanipulation. Eine solche unzulässige²⁵⁰ Marktmanipulation umfasst namentlich:

(a) den Abschluss eines Geschäfts, die Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments gibt oder bei der dies wahrscheinlich ist, es sei denn, die Person, die ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt, weist nach, dass das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung legitime Gründe hat und im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis gemäß Art. 13 der VO steht;²⁵¹

(b) den Abschluss eines Geschäfts, die Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung an Finanzmärkten, die unter Vorpiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente beeinflusst oder hierzu geeignet ist;²⁵²

(c) die Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments oder der Nachfrage danach geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts herbeiführen oder bei denen dies wahrscheinlich ist, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten,

247 Zu Einzelheiten vgl. *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 63 AEUV Rdnr. 421.

248 Zur Definition vgl. Art. 8 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 596/2014.

249 Zu Einzelheiten vgl. *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 63 AEUV Rdnr. 423.

250 Verboten ist nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowohl Marktmanipulation als auch der Versuch dazu.

251 Vgl. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) i) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

252 Vgl. Art. 12 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;²⁵³

(d) die Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.²⁵⁴

In Ausfüllung dieser Begriffsbestimmung werden in der Verordnung nicht zuletzt auch Maßnahmen in Bezug auf Marktmissbrauch vorgesehen, die an neue Formen des Handels oder möglicherweise missbräuchliche neue Strategien angepasst werden können. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Handel mit Finanzinstrumenten zunehmend automatisiert ist, werden hierbei auch Beispiele bestimmter missbräuchlicher Strategien angeführt, die im Zuge aller zur Verfügung stehenden Handelsmethoden – einschließlich des algorithmischen Handels und des Hochfrequenzhandels – angewandt werden können.²⁵⁵

Um einheitliche Marktbedingungen für die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Handelsplätze und Handelssysteme zu gewährleisten, ist jede Person, die geregelte Märkte, multilaterale und organisierte Handelssysteme betreibt, dazu verpflichtet, wirksame Maßnahmen, Systeme und Verfahren zur Vorbeugung gegen Marktmanipulations- und Marktmissbrauchspraktiken und zu deren Aufdeckung zu unterhalten und aufrechtzuerhalten.²⁵⁶

Die Verordnung will zudem auch sicherstellen, dass angemessene Vorkehrungen bestehen, um Informanten („*whistleblower*“) zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über mögliche Verstöße gegen diese Verordnung zu befähigen und sie vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen.²⁵⁷

Die Verordnung enthält schließlich auch Mindestvorgaben hinsichtlich der im

253 Vgl. Art. 12 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

254 Vgl. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

255 Vgl. *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 63 AEUV Rdnr. 424.

256 Vgl. Art. 16 der VO (EU) Nr. 596/2014.

257 Vgl. *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 63 AEUV Rdnr. 425.

Recht der Mitgliedstaaten anzudrohenden Verwaltungssanktionen:²⁵⁸ Unbeschadet strafrechtlicher Sanktionen und unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden nach Art. 23 der Verordnung übertragen die Mitgliedstaaten nach Art. 30 der Verordnung im Einklang mit nationalem Recht den zuständigen Behörden die Befugnis, angemessene verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf mindestens Verstöße gegen (1.) das Verbot von Insidergeschäften und Marktmanipulation sowie (2.) die Verweigerung der Zusammenarbeit mit einer Ermittlung oder einer Prüfung zu ergreifen. Zu den gebotenen Sanktionen und Maßnahmen zählen namentlich auch (a) eine Anordnung, wonach die für den Verstoß verantwortliche Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat; (b) der Einzug der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder der vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen; (c) eine öffentliche Warnung betreffend die für den Verstoß verantwortliche Person und die Art des Verstoßes; (d) der Entzug oder die Aussetzung der Zulassung einer Wertpapierfirma; (e) ein vorübergehendes, im Falle wiederholter Verstöße dauerhaftes Verbot für Personen, die in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrnehmen, oder für jedwede andere für den Verstoß verantwortliche natürliche Person, in Wertpapierfirmen Führungsaufgaben wahrzunehmen; (f) ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, Eigengeschäfte zu tätigen sowie (g) maximale verwaltungsrechtliche finanzielle Sanktionen (bis zu 5 Mio. EUR je nach Art des Verstoßes).

Durch die sog. Marktmissbrauchs-Richtlinie,²⁵⁹ die die Marktmissbrauchs-Verordnung hinsichtlich deren vorgegebener Verwaltungssanktionen ergänzt, werden strafrechtliche Sanktionen eingeführt, die die gesellschaftliche Missbilligung von Marktmissbrauch in stärkerer Weise deutlich machen sollen als verwaltungsrechtliche Sanktionen.²⁶⁰ Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie steht mit demjenigen der Marktmissbrauchs-Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Einklang.²⁶¹ Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet vorzusehen, dass zumindest schwerwiegende Fälle (u.a. auch) von Marktmanipulation Straftaten darstellen, wenn sie vorsätzlich begangen werden.²⁶²

258 Vgl. hierzu z.B. *Krause*, CCZ 2014, S 258 ff.

259 Richtlinie (2014/57/EU) vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie), ABl. EU 2014 Nr. L 173/179.

260 Vgl. 5. u. 6. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/57/EU.

261 Vgl. Art. 1 der Richtlinie 2014/57/EU.

262 Vgl. Art. 3 bis 5 der Richtlinie 2014/57/EU.

Auch die Regelungen der Marktmanipulations-Verordnung und der Marktmanipulations-Richtlinie können wichtige Hinweise für eine Definition von bzw. Regelbeispiele für Fake News sowie für die Sanktionierung von Verstößen liefern. Als Möglichkeiten, die auf eine ökonomische Abschreckung des Einsatzes von Fake News zielen, kommen dabei u.a. auch

- das Deplatforming , d.h. die Löschung von Social-Media-Accounts oder das Verhindern von Publishern in sozialen Medien als Reaktion auf vorangehende Fake News-Aktivitäten, sowie
- das Demonetisieren mittels Kriterien, die dazu führen, dass vor, in oder nach Fake News-Inhalten keine Werbung gezeigt wird,

in Betracht.

Nicht zuletzt die Whistleblower-Regulierung in der Marktmanipulations-Verordnung dürfte sich im Übrigen auch bei einer nachhaltigen Bekämpfung von Fake News im Internet als nicht unwesentlicher operativer Ansatz bei einer effektiven Rechtsdurchsetzung stellen, sofern diese Fake News zu Zwecken der Manipulation von Marktgeschehen jenseits des Finanzmarktes oder zur nachhaltigen Störung der öffentlichen Ordnung oder des demokratischen Systems eingesetzt werden.

C. Ansätze im Recht der Mitgliedstaaten der EU

1. Einleitung

„Neue“ Maßnahmen auf politischer Ebene, die sich mehr oder weniger direkt mit dem Thema Fake News befassen, sind bislang nur sporadisch vorhanden und stecken insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen der Gesetzgebung noch in den Kinderschuhen. Dennoch können sie für eine angedachte Regulierung Referenzcharakter haben.

2. Das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz

An dem aus Deutschland stammenden und auch von der Kommission in ihrem Papier „Communication on fake news and online misinformation“ zu Fake News erwähnten NetzDG zeigt sich besonders gut, dass vielerlei Faktoren im Rahmen einer Regulierung bedacht werden müssen, die nicht ohne

einen Prozess ausführlicher Untersuchung zu einer effektiven Regulierung der Materie geführt werden können.

So sei zunächst erwähnt, dass auch das NetzDG nur einen Ausschnitt aus den regulatorischen Fragestellungen rund um Fake News behandelt, da hier lediglich das Löschen bereits rechtswidriger Inhalte erfasst wird. Ob diese Inhalte nun richtig oder falsch sind, spielt nach dem NetzDG nur insoweit eine Rolle, als diese Faktoren bei der abwägenden Bewertung des rechtsverletzenden Charakters des Inhalts von mittelbarer Bedeutung sind.

Obwohl damit Fake News durch das deutsche NetzDG nur dann erfasst sind, wenn sie gleichzeitig auch andere Charakteristika erfüllen, sollte die Debatte um dieses Gesetz durchaus in die rechtspolitische Diskussion auf europäischer Ebene Eingang finden, nicht zuletzt weil die Bestimmungen des NetzDG auf ganz erhebliche Kritik²⁶³ innerhalb Deutschlands selbst stoßen.

So handelt es sich zum Beispiel bei den dort etablierten strengen Löschrufen²⁶⁴ für soziale Plattformen um ein Mittel, das immer wieder zur Lösung der Problematiken von Fake News vorgetragen wird.²⁶⁵ Zu bemerken ist dabei, dass diese Art von regulatorischen Einschnitten nicht etwa neue materiell-rechtliche Regelungen schafft, sondern lediglich die Durchsetzung bereits vorhandener Regelungen in Form nämlich von Unterlassungsansprüchen vereinfacht bzw. automatisiert und dadurch Plattformbetreiber stärker in die – grundsätzlich haftungsrechtlich ja bereits bestehende²⁶⁶ – Verantwortung nimmt.

Neben einer Reihe weiterer Kritikpunkte²⁶⁷ gegen das NetzDG, bestehen vor allem Bedenken gegen die Verschärfung von Löschrufen oder insgesamt

²⁶³ Bspw. der Deutsche Journalisten-Verband forderte des Bundestag auf, die Konsequenzen aus den verheerenden Erfahrungen mit Löschungen nach dem NetzDG zu ziehen, vgl. die Meldung vom 08. Januar 2018, <https://www.djv.de/startseite/profil/der-djv/pressebereich-download/pressemitteilungen/detail/article/djv-fordert-abschaffung.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

²⁶⁴ Neue Löschpflichten werden durch das NetzDG demgegenüber nicht geschaffen; vgl. *Holznapel*, MMR 2018, S. 21; *Nolte*, ZUM 2017, S. 553.

²⁶⁵ Neue Löschgesetze finden im Übrigen auch in der Bevölkerung erheblichen Zuspruch; vgl. hierzu die bereits erwähnte Studie der Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen, <http://www.lfm-nrw.de/service/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2017/2017/juni/neue-lfm-studie-zu-fake-news-mehr-als-die-haelfte-der-onlinenutzer-hat-erfahrung-damit.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

²⁶⁶ Bspw. sind soziale Netzwerke als Host-Provider bereits jetzt verpflichtet, rechtswidrige Inhalte zu löschen, § 10 Telemediengesetz (TMG).

²⁶⁷ So wird im Hinblick auf das NetzDG eine fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die Zulässigkeit der Vermischung des Herkunftsländprinzips mit der Begründung einer (auch strafrechtlichen) Gerichtszuständigkeit, die Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot sowie die

gegen die Etablierung von Löschesetzen aufgrund der Befürchtung, dass die Sorge um eine Nichteinhaltung der Löschverpflichtung, die regelmäßig mit mehr oder minder erheblichen Sanktionen geahndet werden kann, die Meinungsfreiheit in erheblichem Maße gefährdet. So wird häufig prophezeit, Plattformbetreiber seien dadurch eher geneigt, Inhalte, deren Rechtswidrigkeit nicht zweifelsfrei feststeht, zu löschen als sich der Gefahr der Sanktionierung auszusetzen (sog. Overblocking).²⁶⁸

Hinzukommend obliege die Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines Inhalts nicht etwa einem unabhängigen und fachkundigen Gericht, sondern einzelnen Mitarbeitern des Plattformbetreibers, die nicht zwingend juristisch geschult sind oder sein müssen. Ein überspitztes aber doch nicht unzutreffendes Bild für diese Situation lieferte die Süddeutsche Zeitung mit der Abbildung der Justitia mit verbundenen Augen, die in der linken Hand die Waage hält, in der rechten allerdings ein Radiergummi, das mit den Logos von Facebook und Twitter versehen ist.

Zwar besteht die Möglichkeit, dass Unternehmen die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von Inhalten an eine Selbstkontrollereinrichtung übertragen werden – ein Mechanismus, der in Anlehnung an das jugendmedienschutzrechtliche Vorbild wegen der Bedenken zum Overblocking etabliert wurde –, allerdings ist die Einrichtung derartiger unabhängiger fachkompetenter Gremien bislang nicht in Sicht.

Wenngleich bislang keine diese Praxis belegenden Studien vorliegen, ist den Befürchtungen aufgrund bereits bekannter Einzelfälle²⁶⁹ der Löschung nicht zweifelsfrei rechtswidriger Inhalte²⁷⁰ durchaus ein Gewicht beizumessen. Schließlich gefährdet an dieser Stelle eine bloße Möglichkeit bereits die Meinungsfreiheit als Grundpfeiler des demokratischen Staates – schließlich sind die Grenzen zwischen „schon Hasskommentar“ und „noch Satire“ fließend. Hinsichtlich des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Schutzniveaus sei an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen (Punkt II.) verwiesen. Wäh-

Möglichkeit der Umsetzung des Bußgeldkataloges erheblich in Zweifel gezogen. Vgl. *Libor*, AfP 2017, S. 20 ff.

268 Vgl. hierzu auch *Heckmann/Paschke*, Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet, https://www.arag.com/medien/pdf/presse/prg_gesetzentwurf_heckmann_paschke.pdf, S. 5

269 So wurde etwa der Twitter-Account des Satiremagazins „Titanic“ wegen eines angeblich hetzerischen Beitrags über eine deutsche AfD-Politikerin nur einen Tag0 nach Inkrafttreten des NetzDG gesperrt, vgl. hierzu die Meldung der FAZ vom 03. Januar 2018, <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/twitter-sperret-titanic-magazin-wegen-storch-satire-15371919.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

270 Süddeutsche Zeitung, Titelbild illustriert von Sead Mujic zum Artikel „Drum prüfe, was sich findet“ von Jannis Brühl und Helmut Martin-Jung, Ausgabe Nr. 6 vom 09. Januar 2018.

renddessen sei im Hinblick auf die ebenfalls aus den Grundrechten folgende Schutzpflicht des Staates die Frage in den Raum gestellt, ob dieser hinreichend Genüge getan wird, wenn der Staat die Bekämpfung von Hate Speech in dem alleinigen Verantwortungsbereich staatsferner Unternehmen verortet.

Auch wenn der Ansatz einer Etablierung von Compliance-Regeln, wie er das NetzDG maßgeblich mitprägt, auch in Bezug auf Fake News rechtspolitisch diskussionswürdig erscheint, erscheint auch auf Ebene der EU eine etwaige Privatisierung der Rechtsdurchsetzung in Bezug eine zukünftige materiell-rechtliche Fake News-Regulierung rechtsstaatlich bedenklich.²⁷¹

²⁷¹ Vgl. hierzu auch *Schütz*, MMR 2018, S. 36 f.

3. Die Gesetzesinitiative in Irland

Die irische Fianna Fail hat als Oppositionsfraktion im Dezember 2017 einen Gesetzentwurf²⁷² vorgelegt, um den Anstieg von Fake News und orchestrierten, antidemokratischen Online-Kampagnen in sozialen Medien zu bekämpfen.

Der Gesetzentwurf sieht zum einen vor, dass politische Online-Werbung eine Transparenzmitteilung enthalten muss, wobei es die Verpflichtung der Online-Plattform, die die politische Online-Werbung anzeigt, ist, sicherzustellen, dass eine solche Transparenzmitteilung angezeigt wird. Die Transparenzmitteilung muss in klarer und offenkundiger Weise (a) Name und Anschrift der Person, Firma, Organisation oder Einrichtung (unabhängig davon, ob diese Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht), die für die politische Online-Werbung bezahlt hat, sowie (b) eine Beschreibung des Publikums, auf das die politische Online-Werbung abzielt, enthalten.

Jede Person, die eine Online-Werbung für politische Zwecke auf einer Online-Plattform platzieren will, muss der Online-Plattform, an die die entsprechende Anfrage gerichtet wird, die Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen der Online-Plattform erforderlich sind. Jede Person, die Online-Werbung für politische Zwecke platzieren möchte und wissentlich der Online-Plattform, an die die entsprechende Anfrage gerichtet wird, hierbei falsche oder irreführende Informationen zur Verfügung stellt, macht sich einer Straftat schuldig.

Auch jede Person, die wissentlich einen Bot in einer Weise verwendet oder veranlasst, dass ein Bot in einer Weise verwendet wird, dass mehrere Online-Präsenzen entstehen, die auf ein politisches Ziel ausgerichtet sind und dem Nutzer einer Online-Plattform als individueller Account oder Profil auf einer beliebigen Online-Plattform erscheinen, macht sich nach dem Gesetzentwurf einer Straftat schuldig. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine solche Verwendung von Internet-Bots zur Beeinflussung der politischen Debatte zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren und einer Geldstrafe von 10.000 Euro führen kann.

272 Abrufbar unter http://jameslawless.ie/wp-content/uploads/2017/12/Online_Advertising_Social_Media_Transparency_Bill_2017.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Jede Website mit mehr als 10.000 einzelnen Besuchern pro Monat wird in dem Entwurf als eine Online-Plattform eingestuft, die unter diese Regeln fallen würde, während als „Bot“ jede Software eingestuft wird, die für die Ausführung automatisierter Aufgaben auf einer Online-Plattform programmiert ist. Eine Angelegenheit ist nach dem Gesetzesvorschlag auf ein politisches Ziel gerichtet und damit möglicher Gegenstand der strafbewehrten Verwendung von Bots, wenn sie (a) eine Botschaft verbreitet, die einen Kandidaten für ein öffentliches Amt innerhalb des Staates oder einer politischen Partei fördert, oder (b) wenn sie eine Botschaft zu einer Angelegenheit von politischem Interesse oder politischer Bedeutung vertritt, oder (c) wenn sie eine Botschaft zu einer Angelegenheit vertritt, die zum Zeitpunkt der Platzierung oder der Bewerbung der Online-Werbung entweder vor dem irischen Parlament oder dem Europäischen Parlament oder einer örtlichen Behörde innerhalb des Staates verhandelt wird oder werden soll oder (d) wenn sie eine Botschaft zu einer Angelegenheit vertritt, die (1.) Gegenstand eines Referendums ist oder (2.) in Verbindung mit einem laufenden Arbeitskampf steht.

4. Initiativen in Italien

Eine interfraktionell unterstützte Gesetzesvorlage gegen Fake News und gegen die anonyme Verbreitung unangemessener und gefährlicher Inhalte im Internet, die einige Monate vor den Parlamentswahlen vom März 2018 eingebracht worden war, war nach Aussagen der die Vorlage initiierenden Abgeordneten *Nunzia De Girolamo* (Forza Italia) in ihrer Zielrichtung durch das Beispiel des deutschen NetzDG beeinflusst.²⁷³

Der Text des Gesetzesvorschlags konzentrierte sich auf zwei Prinzipien. Erstens soll das Verbreiten von Online-Inhalten jeglicher Art in anonymer Form unterbunden werden. Dazu sollten alle digitalen Plattformen, unabhängig von ihrer Marktmacht verpflichtet werden, bei der Registrierung von Nutzern "einen Benutzernamen, ein Passwort, eine E-Mail-Adresse und eine Sozialversicherungsnummer" zu registrieren. Eine Verletzung dieser Registrierungspflicht sollte mit einer Geldbuße bis zu 5 Mio. Euro sanktioniert werden können.

²⁷³ Vgl. *Falci*, Corriere della Sera vom 15.11.2017, http://roma.corriere.it/notizie/politica/17_novembre_15/proposta-legge-contro-fake-news-de-girolamo-obbligo-rimozione-da81000a-ca27-11e7-8a54-e86623f761be.shtml?refresh_ce_cp.

Der Vorschlag sah zudem "die Entfernung verleumderischer Inhalte oder von personenbezogenen Daten und Informationen, die unter Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften verarbeitet wurden, aus dem Internet" auf entsprechenden Antrag vor.

Zudem hat die AGCOM,²⁷⁴ die italienische Regulierungsbehörde für Kommunikation im November 2017 die Errichtung eines technischen Vorstandes „für die Garantie von Pluralismus und die Korrektheit von Informationen über digitale Plattformen“ beschlossen.²⁷⁵ Dieser Vorstand hat die Aufgabe, den Austausch von Daten und Informationen, den Vergleich und die Konsolidierung bewährter Verfahren unter den im Informationssektor tätigen Subjekten, auch online, zu folgenden Themen zu erleichtern:

- Erkennungsmethoden, Präventionsstrategien und -instrumente, um Online-Inhalte zu blockieren oder zu entfernen, die sich als schädlich für Fairness, Unparteilichkeit und Pluralität von Informationen erweisen;
- Überwachung der wirtschaftlichen Ströme aus nationalen und ausländischen Quellen, um die oben genannten schädlichen Inhalte zu finanzieren;
- die Definition von Techniken, um Online-Desinformationsstrategien gegenüberzustellen, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen, die von falschen oder nicht vorhandenen Accounts gespeist werden und mit den mit Online-Werbung verbundenen wirtschaftlichen Flüssen, einschließlich ausländischer, verknüpft sind.

274 Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni.

275 AGCOM, Delibera N. 423/17/CONS, <https://www.agcom.it/documents/10179/8946952/Delibera+423-17-CONS/aac2d789-2f86-42a0-8fc2-f4c052eb8dcd?version=1.2>.

5. Die Situation in Frankreich: Aktuelle Rechtslage und Regulierungsvorhaben

Schon bislang behandeln zwei Gesetze die Bekämpfung vorsätzlicher Falschmeldungen allgemein oder in Wahlkampfzeiten, ohne dass allerdings Verstöße gegen diese Gesetze in der Vergangenheit in nennenswertem Umfang sanktioniert worden wären.²⁷⁶

Zum einen sieht Art. 27²⁷⁷ des französischen Gesetzes über die Pressefreiheit²⁷⁸ vor, dass „die Veröffentlichung, die Verbreitung oder die Vervielfältigung, mit welchem Mittel auch immer, von falschen Nachrichten, von fabrizierten, verfälschten oder wahrheitswidrig Dritten zugeschriebenen Stücken in böser Absicht, die den öffentlichen Frieden stören oder zu stören geeignet sind“ mit einer Geldbuße von bis zu 45.000 Euro geahndet werden kann. Die Strafandrohung erhöht sich auf 135.000 Euro, wenn die Veröffentlichung, Verbreitung oder Vervielfältigung geeignet ist, „die Disziplin oder Moral der Armeen zu untergraben oder die Kriegsanstrengungen der Nation zu behindern“

Art. 97²⁷⁹ des französischen Wahlgesetzes²⁸⁰ sieht zudem vor, dass derjenige, der mithilfe von falschen Nachrichten, verleumderischen Gerüchten oder anderen betrügerischen Praktiken Wahlergebnisse verfälscht oder einen oder mehrere Wähler vom Wählen abgehalten hat, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe von 15.000 Euro bestraft werden kann.

²⁷⁶ Vgl. hierzu und zum Folgenden Heldt, Wissenschaftsblog HIIG, 13.02.2018, <https://www.hiig.de/blog/chers-voisins-doutre-rhin-kommt-das-franzoesische-netzdg/>.

²⁷⁷ Text im Original: *„La publication, la diffusion ou la reproduction, par quelque moyen que ce soit, de nouvelles fausses, de pièces fabriquées, falsifiées ou mensongèrement attribuées à des tiers lorsque, faite de mauvaise foi, elle aura troublé la paix publique, ou aura été susceptible de la troubler, sera punie d'une amende de 45 000 euros.*

Les mêmes faits seront punis de 135 000 euros d'amende, lorsque la publication, la diffusion ou la reproduction faite de mauvaise foi sera de nature à ébranler la discipline ou le moral des armées ou à entraver l'effort de guerre de la Nation“.

²⁷⁸ Loi du 29 juillet 1881 sur la liberté de la presse, abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006070722>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

²⁷⁹ Text im Original: *„Ceux qui, à l'aide de fausses nouvelles, bruits calomnieux ou autres manœuvres frauduleuses, auront surpris ou détourné des suffrages, déterminé un ou plusieurs électeurs à s'abstenir de voter, seront punis d'un emprisonnement d'un an et d'une amende de 15 000 euros“.*

²⁸⁰ Code électoral, abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006070239&dateTexte=20110419>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Einen weiterreichenden Ansatz verfolgt der bereits vorliegende Gesetzesvorschlag des französischen Senats,²⁸¹ in dem es laut Begleittext nicht darum geht, eine offizielle Wahrheit zu ermitteln oder durchzusetzen, sondern darum, einen legislativen Apparat zu vervollständigen, der keine spezifische Bestimmung über diese neue Bedrohung unserer Demokratien enthält“.²⁸² Hiernach soll zunächst gemäß Art. 1 des Gesetzesvorschlags die Medienerziehung zu einer staatlichen Aufgabe gemacht werden sowie eine nationale Konferenz eingerichtet werden, an der sich verschiedene Pressevertreter beteiligen und gemeinsam eine Strategie gegen Fake News entwickeln. Hierbei handelt es sich also um Maßnahmen, die die Problematik in der Entstehung und Erkennung von Fake News erblicken und zu keiner oder einer lediglich marginalen Rechteinbuße führen.

Zudem etabliert der Gesetzesvorschlag auch einen umfangreichen Straftatbestand hinsichtlich der digitalen Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung von sowie dem Verweisen auf Fake News durch Verleger, Rundfunkveranstalter, Vervielfältiger, Suchmaschinen oder soziale Netzwerke:

Die „elektronische Veröffentlichung von falschen Neuigkeiten, die nicht von den erforderlichen Vorbehalten begleitet sind, durch Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Referenzierung oder auf irgendeine andere Art und Weise“, wird danach mit einer einjährigen Bewährungsstrafe und mit bis zu 15.000 € Geldbuße bestraft, sofern die Veröffentlichung „wahrscheinlich täuscht und die Öffentlichkeit unmittelbar zu einem Handeln veranlasst und ihre Verfügbarbarmachung in böser Absicht erfolgt“. Unter einer „Neuigkeit“ versteht der Gesetzentwurf dabei „die Ankündigung präziser und detaillierter Fakten, seien sie aktueller oder historischer Art, die an ein noch nicht bekanntes Publikum gerichtet sind“.²⁸³

Eine „böse Absicht“ wird bei einem Verleger, Rundfunkveranstalter, Betreiber einer Suchmaschine oder eines sozialen Netzwerkes nach dem Entwurf

281 Gesetzesvorschlag zur Identifizierung und Sanktionierung von Fake News (visant à définir et sanctionner les fausses nouvelles ou « Fake News ») vom 22. März 2017, <http://www.senat.fr/leg/pp16-470.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

282 Text im Original: *“Il n'est aucunement question d'élaborer ou d'imposer une vérité officielle, mais de compléter un dispositif législatif qui ne comporte aucune disposition spécifique sur cette nouvelle menace pour nos démocraties”.*

283 Text im Original: *“La mise à disposition du public par voie numérique par édition, diffusion, production, référencement ou par quelque moyen que ce soit, de nouvelles fausses non accompagnées des réserves nécessaires est punie d'un an d'emprisonnement avec sursis et de 15 000 € d'amende lorsque la publication est de nature à tromper et influencer directement le public à agir en conséquence et que sa mise à disposition a été faite de mauvaise foi. La nouvelle est l'annonce de faits précis et circonstanciés, actuels ou passés faite à un public qui n'en a pas encore connaissance”.*

unterstellt, „wenn er binnen drei Tagen, nachdem er durch einen Dritten einen Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit einer Nachricht erhalten hat, nicht die notwendigen Vorbehalte bei der weiteren Zugänglichkeit der Neuigkeiten für die Öffentlichkeit angebracht hat“.²⁸⁴ Der betreffende Personenkreis kann nach dem Gesetzesentwurf allerdings seine Gutgläubigkeit beweisen, wenn er die ausreichende und verhältnismäßige Prüfung von Inhalt und Herkunft der zur Verfügung gestellten Publikation nachweist.²⁸⁵

Eine Erhöhung der Strafandrohung (dreijährige Bewährungsstrafe und 75.000 € Geldbuße) sieht der Gesetzesentwurf vor, sofern die bezeichnete Fake News-Straftat

- von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Auftrag betrauten Person bei der Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihrer Pflichten oder ihres Auftrages begangen wird;
- von einer Person begangen wird, die vorgibt, Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Auftrag betrauten Person;
- von einem Online-Verlag im Sinne der Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 86-897 vom 1. August 1986 über die Reform der Rechtsordnung der Presse²⁸⁶ oder von einer Presseagentur im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 45-2646 vom 2. November 1945 zur Regulierung von Presseagenturen²⁸⁷ begangen wird;
- von einer Person begangen wird, die vorgibt, ein solcher Online-Verlag oder eine solche Presseagentur zu sein, oder
- begangen wird, um Werbeeinnahmen zu erzielen.

284 Text im Original: *“Doit notamment être considéré de mauvaise foi, l’éditeur, le diffuseur, le reproducteur, le moteur de recherche ou le réseau social ayant maintenu à la disposition du public des nouvelles fausses non accompagnées des réserves nécessaires pendant plus de trois jours à compter de la réception du signalement par un tiers de leur caractère faux”.*

285 Text im Original: *“L’éditeur, le diffuseur, le reproducteur, le moteur de recherche ou le réseau social à qui a été signalé le caractère faux des nouvelles peut néanmoins démontrer sa bonne foi en rapportant la preuve de l’accomplissement de démarches suffisantes et proportionnelles aux moyens dont il dispose afin de vérifier le contenu et l’origine de la publication mise à disposition”.*

286 Loi n° 86-897 du 1er août 1986 portant réforme du régime juridique de la presse, abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000687451>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

287 Ordonnance n°45-2646 du 2 novembre 1945 portant réglementation des agences de presse, abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000699735&dateTexte=20120323>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Eine Erhöhung des Strafmaßes im gleichen Umfang ist vorgesehen, wenn die zur Verfügung gestellte Veröffentlichung entweder Bestandteil einer öffentlichen Urkunde ist oder vorsätzlich irreführende Ähnlichkeiten mit dem von einem Online-Verlag im o.g. Sinne üblicherweise verwendeten Layout aufweist.

Eine Erhöhung der Strafandrohung (fünfjährige Bewährungsstrafe und 150.000 € Geldbuße) sieht der Gesetzentwurf vor, sofern die bezeichnete Fake News-Straftat von einer organisierten Bande begangen wird.

Nicht zuletzt die aufgezeigten Qualifikationskriterien mit Blick auf eine Erhöhung der Strafandrohung verdienen bei einer Prüfung von Sanktionsmechanismen im Rahmen einer etwaigen EU-Regulierung besondere Beachtung.

In seiner Neujahrsansprache 2018 an die französische Presse²⁸⁸ hat der französische Präsident *Emmanuel Macron* zwischenzeitlich einen von den Überlegungen im französischen Senat nicht unerheblich abweichenden Gesetzesentwurf gegen Falschmeldungen im Netz angekündigt, der bis Ende 2018 vorliegen soll.²⁸⁹ Nach den Überlegungen *Macrons* sollen Betreibern sozialer Netzwerke Transparenzpflichten auferlegt werden, sobald gepostete Inhalte gesponsert werden. Damit soll nicht zuletzt auch einer möglichen unbemerkten ausländischen Einflussnahme auf den Meinungs- und Willensbildungsprozess in Frankreich gegengesteuert werden. Die Transparenzpflichten sollen darin bestehen, dass bei finanzierten, sogenannten „gesponserten“ Inhalten die Identität des Inserenten sowie der dahinterstehenden Struktur offen gelegt und darüber hinaus die Höhe der (Sponsor-)Summen begrenzt wird.

Im Falle einer Verbreitung von Falschmeldungen sollen Betroffene eine neue Form des (gerichtlichen) Eilverfahrens beantragen können, welches im Falle des Erlasses einer einstweiligen Verfügung zur Löschung des Inhalts, des Verweises auf die Seite, des Nutzerkontos oder sogar zu einer Zugangssperre führen soll. Bis März 2018 sollen Zahlen vorgelegt werden, anhand derer eine Strategie in diesem Bereich erarbeitet werden kann.

Zudem sollen die Rechte der französischen Medienaufsicht CSA (*Conseil supérieur de l'audiovisuel*) gestärkt werden, um „gegen jede Art von Destabili-

288 Abrufbar unter <http://www.elysee.fr/declarations/article/discours-du-president-de-la-republique-emmanuel-macron-a-l-occasion-des-v-ux-a-la-presse/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

289 Vgl. hierzu und zum Folgenden *Heldt*, Wissenschaftsblog HIIG, 13.02.2018, <https://www.hiig.de/blog/chers-voisins-doutre-rhin-kommt-das-franzoesische-netzdg/>.

sierungsversuch von Diensten, die aus dem Ausland gesteuert oder beeinflusst werden, vorzugehen“, was zur Unterbrechung oder dem Widerruf ihrer Sendeerlaubnis in Frankreich führen könnte.

Im Unterschied zum NetzDG würde die von Präsident *Macron* favorisierte Regulierung die Entscheidung über die Löschung nicht den sozialen Netzwerken überlassen. Damit könnten ggf. Gefahren des Overblockings eingedämmt werden und wäre ein geordnetes rechtsstaatliches Verfahren der Kontrolle hoheitlich auferlegter Löschpflichten voraussichtlich sichergestellt.

Nach derzeitiger Planung²⁹⁰ zur Umsetzung der Ankündigung von Präsident *Macron* soll die Regulierung nicht aus einer Änderung des Pressegesetzes vom Juli 1881 bestehen, sondern neue Regelungen schaffen. Gegenstand der Regulierung soll keine Begriffsbestimmung von Fake News sein. Die Regulierung soll vielmehr zum einen soziale Netzwerke wie Facebook, zum anderen Video-Sharing-Plattformen wie Youtube sowie „Medien unter dem Einfluss eines fremden Staates“ als sachlichen Anwendungsbereich haben. Der französische Gesetzesvorschlag soll für Wahlkampfzeiten (vom Tag der Veröffentlichung des Dekrets, in dem die Wähler zur Wahl aufgerufen werden bis zum Ende der Wahlvorgänge) für nationale und Wahlen zum Europäischen Parlament Regelungen treffen. Es sind für diese jeweilige Zeitspanne drei Regelungen vorgesehen:

- Erstens soll es dem CSA ermöglicht werden, ein Abkommen mit einem unter dem Einfluss eines ausländischen Staates stehenden audiovisuellen Medium auszusetzen oder sogar aufzuheben, falls die Regulierungsbehörde der Auffassung ist, dass dieses Medium falsche Nachrichten verbreitet. Ohne eine solches Abkommen ist die Verbreitung des Mediums in Frankreich verboten.
- Zweitens sollen digitale Plattformen wie Facebook, Twitter und Youtube für die Wahlkampfzeiten verpflichtet werden zu veröffentlichen, von wem und für welchen Betrag Informationsinhalte „gesponsert“ wurden. Diese Werbepaxis ermöglicht es dem Autor eines Inhalts, ihn durch eine finanzielle Transaktion mit digitalen Plattformen sichtbar zu machen. Die hierauf bezogene Transparenzpflicht, kann für die Medien, die einen Fakten-Check durchführen wollen, nützlich sein. Denn je höher der Betrag

²⁹⁰ Vgl. zum Folgenden http://www.liberation.fr/france/2018/02/12/la-loi-contre-les-fake-news-est-prete_1629176; <http://www.lefigaro.fr/flash-eco/2018/03/07/97002-20180307FILWWW00356-la-loi-sur-les-fake-news-est-prete.php>; <https://www.20minutes.fr/societe/2233739-20180308-proposition-loi-fake-news-prete>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

des Sponsoring, um so journalistisch interessanter bzw. für die öffentliche Meinungsbildung relevanter kann die Recherche sein. Eine Verletzung der Transparenzpflicht soll mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 75.000 Euro bestraft werden können.

- Drittens schließlich soll den Bürgern die Möglichkeit eröffnet werden, sich in einem beschleunigten Verfahren an einen Richter zu wenden, um die massive und künstliche Verbreitung falscher Nachrichten zu unterbinden. Der angerufene Richter soll innerhalb von 48 Stunden entscheiden und die Streichung der Website aus Suchergebnis-Listen, die Entfernung des fraglichen Inhalts und das Verbot seiner Online-Veröffentlichung, die Schließung des Kontos eines Nutzers, der wiederholt zur Verbreitung von solchen falschen Nachrichten beigetragen hat, oder sogar die Sperrung des Zugriffs auf die Website anordnen können.

Auch außerhalb von Wahlkampfzeiten soll die Pflicht der digitalen Plattformen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung falscher Informationen ausgeweitet werden. Sie sollen ein leicht zugängliches und sichtbares Instrument einführen, das es jedem erlaubt, falsche Informationen zu melden und sollen die Mittel bekannt machen, die sie für den Kampf gegen die Verbreitung falscher Informationen einsetzen.

Ob diese Gesetzesinitiativen bei ihrer Umsetzung mit höherrangigem französischem Recht wie auch mit der EMRK im Einklang stehen, dürfte Gegenstand einer gerichtlichen Klärung werden.

XIII. Mögliche Regulierungsanknüpfungspunkte im geltenden Recht

Eine zumindest teilweise Bekämpfung von Fake News ist durchaus bereits im derzeit geltenden Recht vorhanden, so dass eine Untersuchung aktueller Regelungen auf deren (analoge) Anwendbarkeit und Eignung zur Ausdehnung Eingang in die stattfindende Debatte finden sollte.²⁹¹

Das Strafrecht deckt mit Beleidigungstatbeständen bereits den Kreis ehrverletzender Fake News ab, wobei hiervon natürlich auch beleidigungsfähige Personen oder Personengruppen betroffen sein müssen. Wird zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert, kommen auch Straftaten gegen den öffentlichen Frieden, in Deutschland beispielsweise die Volksverhetzung nach § 130 StGB in Betracht. In diesem Segment kommt es daher auf eine verbesserte Durchsetzung vorhandener Regelungen an, die beispielsweise durch eine bessere Ausstattung mit personellen und sachlichen Mitteln der Strafverfolgungsbehörden oder durch Einbindung externer qualifizierter juristischer Einrichtungen, insbesondere auf sozialen Plattformen, vorangetrieben werden könnte. Das Strafrecht deckt aber nicht auch solche Falschinformationen ab, die lediglich falsch, nicht aber auch rechtswidrig sind.

Ein ähnliches Bild ergibt sich auch bei den zivilrechtlich verankerten Unterlassungsansprüchen, die ebenso die Verletzung eines Rechtsgutes verlangen, wobei eben regelmäßig nur die persönliche Ehre als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht kommt. Somit gilt auch hier der Grundsatz „Ubi non accusator, ibi non iudex!“ (Wo kein Kläger, da kein Richter!), was zeigt, dass es sich bei diesem Anspruch mehr um ein Mittel des Einzelnen handelt, nicht aber um ein solches der Allgemeinheit zur Bekämpfung von Fake News. Zudem müssen Unterlassungsansprüche oft langwierig gerichtlich durchgesetzt werden, so dass sich der Inhalt beliebig verbreiten kann und der Unterlassungsanspruch zur stumpfen Klinge wird.

Demgegenüber sind im Presserecht beheimatete Ansprüche auf Berichtigung, Widerspruch und Gegendarstellung zwar ebenso ähnlich langsam und nur von einer berechtigten Person durchzusetzen, haben aber den Vorteil, dass sie den Rezipienten zumindest potentiell noch erreichen können, auch wenn sich die Meldung bereits verbreitet hat, und zwar auf demselben Weg

²⁹¹ Vgl. hierzu *Libor*, AfP 2017, 482 ff.

und Kanal wie die ursprüngliche Falschinformation. So könnten beispielsweise Ursprungsnachricht und Gegendarstellung miteinander verschmolzen werden und, soweit die Nachricht bereits verbreitet wurde, durch entsprechende Programmierung die Gegendarstellung ebenso verbreitet werden. Ggf. könnte auch eine Umgestaltung der Gegendarstellung derart stattfinden, dass zusammen mit einem Beitrag, der dem Verdacht auf Fake News unterliegt, gleichzeitig auch ein anderer Beitrag eingeblendet/angehängt wird, der zu dem jeweiligen Thema andere Fakten enthält.

Dies steht sicherlich auch mit der zurzeit stattfindenden Diskussion in Zusammenhang, ob und inwieweit man neue digitale Erscheinungsformen von Medien wie zum Beispiel die sozialen Plattformen den klassischen Regelungen des Presserechts unterwerfen kann. Auch wenn der Pressebegriff dynamisch und entwicklungs offen ist, bestehen hierzu allein im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Lage insbesondere bezüglich haftungsrechtlicher Erwägungen Bedenken. So sieht das Presserecht etwa vor, dass beispielsweise der Chefredakteur für die ihm unterstellten Mitarbeiter haftet, da und weil ein „Einstehen müssen“ sich auf ein gewisses Maß an organisatorischer und inhaltlicher Einflussmacht zurückführen lässt, wobei Einflussnahmemöglichkeiten zumindest potentiell gegeben sind. Mit dem System der sozialen Plattformen, auf denen die einzelnen User gleichzeitig Inhalteschöpfer, Verbreiter und Rezipienten sind, ist dieses System jedoch nicht vergleichbar und daher auch nicht ohne Anpassungen übertragbar. Das muss zumindest für etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Verbreiter von Fake News gelten. Hinsichtlich der Unterlassung und den verwandten Rechten aus dem Presserecht (Gegendarstellung, Berichtigung und Widerruf), ist der Plattformanbieter jedoch weit weniger schutzwürdig, trägt vor allem die Kontrolle über die Verbreitung über „seine“ Kanäle und Benutzeroberfläche unter Benutzung seiner Algorithmen und Programme.

Regulatorische Anknüpfungspunkte könnten aber auch im Rundfunkrecht, insbesondere auch dem RStV gefunden werden.²⁹² Bislang gibt es zwar keine entsprechenden Regelungen im RStV, die auf soziale Netzwerke explizit Anwendung finden sollen, jedoch lassen sich bereits Grundaussagen (bspw. Transparenzpflichten zur Wahrung der Offenheit des Meinungs- und Willensbildungsprozesses sowie Trennung von Werbung und Programm als Möglichkeit gegen Click Baiting) aus dem Staatsvertrag entnehmen. Wie der Pres-

²⁹² Vgl. hierzu und insbesondere zu der Problematik von chatbots: Ukrow, „Neue Formen politischer Kommunikation als Gegenstand einer positiven Ordnung 4.0“, <http://www.medienimpulse.de/wp-content/uploads/2017/01/chat-bots-170110.pdf>.

sebegriff ist schließlich auch der Rundfunkbegriff dynamisch und entwicklungssoffen.

Weitere Anknüpfungspunkte finden sich auch auf Ebene der Selbst- und Ko-regulierung. Sowohl auf internationaler und EU-Ebene als auch auf jeweils nationaler Ebene existieren journalistische Prinzipien, die häufig auch in entsprechenden privaten Regelungswerken schriftlich verankert sind. In Deutschland stellt etwa der Pressekodex²⁹³ eine Reihe von journalistischen Pflichten auf, deren Nichteinhaltung bei Unterwerfung unter den Pressekodex nach einem Beschwerdeverfahren vor dem Deutschen Presserat²⁹⁴ auch sanktioniert werden kann. Die Bestimmungen des Pressekodex gelten auch für journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien.²⁹⁵ Entsprechende Seiten in sozialen Netzwerken kann man diesem Begriff zuordnen²⁹⁶, wodurch allerdings nicht alle Accounts erfasst werden, die Fake News produzieren bzw. an deren Verbreitung mitwirken. Zudem enthält der Pressekodex Vorschriften, die vorwiegend auf die analoge Presse abgestimmt sind. Er kann aber durchaus als Vorbild für die Etablierung eines ‚Plattformkodex‘ herangezogen werden, der auf die Besonderheiten des digitalen Zeitalters sowie dessen Sonderumstände (bspw. die Tatsache, dass die User hier als Journalisten agieren) angepasst werden sollte. Vorbild könnte, insbesondere auch mit Blick auf Bewertungsspielräume, Privilegierungen im Bereich der Verantwortlichkeit sowie Vorzüge im Bereich transnationaler Zielverwirklichung schließlich auch die regulierte Selbstregulierung nach Vorbild des JMStV sein.²⁹⁷

293 Für nähere Informationen vgl. <http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

294 Für nähere Informationen vgl. <http://www.presserat.de/presserat/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

295 Vgl. Pressemitteilung des Deutschen Presserats vom 04. Dezember 2008, <http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/datum/2008/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

296 Zur Telemedienqualität einzelner Facebook-Seiten *Ukrow*, „Neue Formen politischer Kommunikation als Gegenstand einer positiven Ordnung 4.0“, aaO, S. 1, m. w. N.

297 Vgl. hierzu z.B. auch *Ukrow*, jugendschutzrecht, Rdnr. 659.

XIV. Ein erstes Fazit

Zwar gewinnt, wie jüngste Untersuchungen aufzeigen, der Journalismus, wie ihn traditionelle Medien wie Zeitungen und TV-Sender sowie seriöse Online-Medien betreiben, in den Bevölkerungen der Mitgliedstaaten der EU deutlich an Vertrauen. Damit einher geht auch ein klarer Anstieg des Vertrauens in Journalisten. „In einer Welt der Verunsicherung sehnen sich die Menschen verstärkt nach Fakten und Einordnung. Von Experten, die ihre Profession gelernt haben“.²⁹⁸

Allerdings geht dieser Vertrauensgewinn in etablierte Medien mit einem fort-dauernden Vertrauensverlust des Vertrauens in Angebote im Internet einher. Mit diesem Vertrauensverlust einerseits, der weiter wachsenden Nutzung des Internets auch für Zwecke der Informationsbeschaffung und -vermittlung andererseits drohen Grundlagen demokratischer Entscheidungsfindung sukzessive zu erodieren, wenn über Fehlentwicklungen nicht stärker als bislang aufgeklärt und diesen nicht effektiver als bislang begegnet wird.

Die digitale Aufklärung als Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten digitalen Unmündigkeit²⁹⁹ kann nicht zuletzt durch die Stärkung digitaler Medienkompetenz, wie sie auch in der AVMD-Richtlinie der EU³⁰⁰ perspektivisch angelegt ist, befördert werden.³⁰¹

298 *Marell*, Der Tagesspiegel vom 24. Januar 2018, <http://www.tagesspiegel.de/medien/fake-news-und-echte-fakten-serioeser-journalismus-gewinnt-an-vertrauen/20878948.html>.

299 Zum Aufklärungsbegriff bei *Immanuel Kant*, Berlinische Monatsschrift, 1784, H. 12, http://www.deutschestextarchiv.de/book/view/kant_aufklaerung_1784?p=17, S. 481 ff.

300 Vgl. Art. 33 Abs. 1 und den 47. Erwägungsgrund der AVMD-Richtlinie. In der geplanten Revision dieser Richtlinie ist seitens des Europäischen Parlaments ein neuer Erwägungsgrund 8a vorgesehen, der die Problematik überzeugend aufzeigt:

„Damit die Bürger auf verantwortungsvolle Weise auf Informationen zugreifen, fundierte Entscheidungen treffen, mediale Kontexte beurteilen sowie audiovisuelle Inhalte nutzen, kritisch bewerten und erstellen können, müssen sie über fortgeschrittene Medienkompetenzen verfügen. Solche Medienkompetenzen würden es ihnen ermöglichen, das Wesen von Inhalten und Dienstleistungen zu verstehen und das gesamte Spektrum der durch die Kommunikationstechnologien gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, sodass sie Medien effektiv und sicher verwenden können. Medienkompetenz sollte sich nicht darauf beschränken, Wissen über Werkzeuge und Technologien zu erwerben, sondern das Ziel verfolgen, Bürgern die Fähigkeit zum kritischen Denken zu vermitteln, die notwendig ist, um Bewertungen vorzunehmen, komplexe Realitäten zu analysieren, zwischen Meinungen und Tatsachen zu unterscheiden und allen Formen von Hetze zu widerstehen. Die Entwicklung von Medienkompetenz für Bürger aller Altersgruppen sollte gefördert werden.“

Zur Ausgangsposition der drei am Rechtssetzungsverfahren zur Novelle der AVMD-Richtlinie beteiligten EU-Organe im laufenden Trilog-Verfahren vgl. die seitens des EMR erstellte Synopse, abrufbar unter http://emr-sb.de/wp-content/uploads/2017/09/AVMD-Synopse_deutsch.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

301 Vgl. hierzu z.B. *McGonagle*, Medienkompetenz: Nicht mehr das Mauerblümchen der europäischen Medienregulierung?, in: Closs (Hrsg.), Medienkompetenz, IRIS plus 2011-3, S. 7 ff. (ab-

Ein Schwerpunkt von Medienkompetenzprogrammen zur Fake News-Prophylaxe dürfte sicherlich in inhaltlicher Hinsicht auf der Befähigung zu und Förderung von „medienkritischem Denken“ und einem Verständnis dafür liegen, woher ein medialer Inhalt kommt und zu welchen Zwecken er dienen könnte. Insoweit könnte eine EU-Regulierung auch an zahlreiche Initiativen aus der Industrie anknüpfen,³⁰² die allerdings institutionell verstetigt und über bloße Projektorientierung hinaus finanziell abgesichert werden könnten. Im Übrigen können z.B. Workshops helfen, in denen Internet-Nutzer lernen, die Autocomplete-Funktion von Google richtig zu nutzen oder anhand des Impressums der veröffentlichenden Website zu erkennen, wie vertrauenswürdig eine Meldung ist.³⁰³

Doch dürfte der Auf- und Ausbau von Zentren digitaler Medienkompetenz zur Abwehr von für die öffentliche Meinungsbildung kritischen Folgen von Fake News kaum genügen. Viel spricht vielmehr für einen Dreiklang von (1.) Fake News-Prophylaxe durch Vermittlung digitaler Medienkompetenz, (2.) eine verbesserte Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden im Blick auf Fake News und (3.) Nachsorgemechanismen, die zugleich einen präventiv-verhütenden Effekt zeigen, durch Instrumente der hoheitlichen, Ko- und Selbstregulierung von Fake News andererseits.

Ein wesentlicher Beitrag zur Eindämmung der kritischen Folgen von Fake News kann durch die (auch finanzielle) Förderung von Qualitätsjournalismus³⁰⁴ geleistet werden. In einem sich rasch wandelnden Nachrichten-Ökosystem sollten Journalisten, Redakteure und sonstige im Prozess der Entwicklung eines Medienangebots verantwortliche Personen geschult wer-

rufbar unter http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris_plus_2011-3_DE_FullText.pdf/6485cfa4-e4d9-462b-86b9-4f120573a609.

302 Vgl. z.B. für Deutschland: *die medienanstalten*, Medienkompetenzbericht 2015/2016, <https://www.die-medienanstalten.de/publikationen/weitere-veroeffentlichungen/artikel/news/medienkompetenzbericht/>; für Österreich: *Baumgartner u.a.* in Bruneforth/Eder/Krainer/Schreiner/Seel/Spiel (Hrsg.), *Medienkompetenz fördern*, S 95 ff.; für die Niederlande: vgl. die Angebote NDP Nieuwsmedia, einem Fachverband für Nachrichtenagenturen, abrufbar unter <https://www.nieuwsindeklas.nl/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

303 Vgl. hierzu etwa das Debatten- und Meinungsforum 360° des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/03212017_360grad.html, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

304 Vgl. hierzu z.B. *Neuberger*, Public Value im Internet, in: Gonser (Hrsg.), *Die multimediale Zukunft des Qualitätsjournalismus*, S. 103 ff.

Kriterien und Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Umfelds für die Praxis des Qualitätsjournalismus im digitalen Zeitalter sind ebenso wie die Förderung der Medien- und Informationskompetenz im digitalen Umfeld Gegenstand der aktuell arbeitenden Expertengruppe zu Qualitätsjournalismus im digitale Zeitalter (Committee of experts on quality journalism in the digital age - MSI-JOQ) des Europarats; vgl. <https://rm.coe.int/terms-of-reference-msi-joq-2018-2019/168076b6d3>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

den, um der Gefahr von Fake News, die in das Angebot einfließen, effektiver begegnen zu können. Eine Anpassung von Selbstkontrolleinrichtungen und -mechanismen³⁰⁵ mit Blick auf neue digitale und globale Herausforderungen kann hierzu bedeutende Impulse leisten.

Im Hinblick auf die dritte Ebene eines kohärenten Ansatzes zur Eindämmung und Bekämpfung von Fake News, die Ebene der Regulierung, dürfte ein Zusammenspiel von straf-, zivil- und medienrechtlichen Ansätzen in besonderer Weise zur Erreichung des Zieles geeignet sein. Keiner dieser Regulierungsebenen ist der EU von vornherein i.S. einer Bereichsausnahme des Integrationsprogramms für dieses Rechtsgebiet verschlossen.³⁰⁶ Das Streben nach mehr Transparenz beispielsweise in den Niederlanden dürfte auf medienrechtlicher Ebene ohne weiteres einen Schritt in die richtige Richtung bedeuten. Demgegenüber sollten die Bestrebungen aus Deutschland und Frankreich zunächst eingehend aus einer (verfassungs-)rechtlichen Perspektive untersucht und überdacht werden. Grundkonzepte von Löschfristen und Geld-/Freiheitsstrafen könnten auch in einem weniger einschneidenden System der Selbstregulierung umgesetzt werden, wenn sich dies als effektiv erweisen würde. Eine Anreizregulierung zum Verzicht auf Fake News könnte im Übrigen auch von einem Regulierungsansatz ausgehen, der die Auffindbarkeit von Fake News auf Plattformen erschwert bzw. Angebote des Qualitätsjournalismus in der Auffindbarkeit begünstigt.³⁰⁷ Auch mit Blick auf die bisherige Regulierungspraxis der EU verdient hierbei ggf. ein „Einstieg“ in eine EU-Regulierung über eine Empfehlung den Vorzug vor einem rechtsverbindlichen Rechtsetzungsakt der EU, für den Fall einer solchen Rechtsverbindlichkeit wiederum das Instrument der Richtlinie Vorzug vor demjenigen der Verordnung.³⁰⁸

Da sich auch nach bisherigen Bestrebungen kein allein wirksames Mittel gegen Fake News herausgebildet hat, muss auch an ein Zusammenspiel verschiedener Mechanismen gedacht werden, die vielleicht besser aufeinander abgestimmt werden können. So könnte man etwa die Ergebnisse oben erwähnter wissenschaftlicher und journalistischer Wahrheitsforschung direkt

305 Vgl. hierzu bereits *Bröhmer/Ukrow*, in: *Ukrow* (Hrsg.), *Die Selbstkontrolle im Medienbereich in Europa*, S. 205 ff.

306 Vgl. hierzu Abschnitt VI. B.

307 Zur Bedeutung der Auffindbarkeit in einer digitalisierungsorientierten Medienregulierung vgl. *Fuchs*, *Raus aus dem Korsett. Auffindbarkeit als neues Paradigma der Medienregulierung*, in: *Hachmeister/Anschlag* (Hrsg.), *Rundfunkpolitik und Netzpolitik*, S. 130 ff.

308 Vgl. zur Entwicklung der Rechtsharmonisierung vor diesem Hintergrund jüngst kritisch *Basedow*, *EuZW* 2018, S. 2.

über Schnittstellen an technische Lösungen anbinden und diese auch den Bürgern zur Verfügung stellen.

Der Dialog zwischen Technik und Recht wie überhaupt eine Stärkung interdisziplinärer Regulierungsanstrengungen verdienen gerade auch bei der Bekämpfung von Fake News neuen Schwung. Gleiches gilt für eine fortdauernde gesellschaftliche Debatte zu Fake News sowie eine Stärkung der Eigenverantwortung klassischer wie auch sozialer Medien. Letzteres kann sich auch im inter- wie intramedialen Wettbewerb zu einem nicht unwesentlichen Wettbewerbsvorteil entwickeln – insbesondere dann, wenn es mit einer Anreizregulierung zur Bekämpfung von Fake News verbunden ist.

Schließlich zeigt sich auch im Zusammenhang mit Fake News das Erfordernis einer stärkeren völkerrechtlichen Effektivierung von Schutzgütern, nicht zuletzt auch im Rahmen des Welthandelsrechts. Denn gerade auch bei Fake News zeigen sich die Grenzen der Lösungskompetenzen der EU im Hinblick auf eine sich entwickelnde globale Weltinnenpolitik der Verflechtung von Kommunikationsmöglichkeiten und -räumen. Indessen könnte eine EU-Regulierung – ungeachtet der deutlich unterschiedlichen Verständnisse der Schutzbereiche und Einschränkungsmöglichkeiten der betroffenen Menschenrechte – wesentliche Impulse für eine internationale Reaktion auf Gefahrenpotentiale von Fake News leisten. Das völkerrechtliche Interventionsverbot könnte insoweit einen wichtigen Anknüpfungspunkt zumindest für die Bekämpfung solcher Fake News, die auf eine Einmischung in die Wahllangelegenheiten eines Drittstaates oder einer dritten internationalen Organisation gerichtet sind, leisten.³⁰⁹

309 So soll z.B. bei der 9. Tagung der österreichischen Assistentinnen und Assistenten des Öffentlichen Rechts vom 04. bis 06. Oktober 2018 an der Paris Lodron Universität Salzburg u.a. erörtert werden, unter welchen Voraussetzungen die Verbreitung von fake news oder Wahlbeeinflussung im Ausland das Interventionsverbot verletzen kann. Vgl. https://www.unisalzburg.at/fileadmin/multimedia/Oeffentliches%20Recht/documents/Fachbereich/CFP_%C3%96AT_2018_01.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Literaturverzeichnis

- AGCOM*, Istituzione di un Tavolo tecnico per la garanzia del pluralismo e della correttezza dell'informazione sulle piattaforme digitali, Delibera N. 423/17/CONS, abrufbar unter <https://www.agcom.it/documents/10179/8946952/Delibera+423-17-CONS/aac2d789-2f86-42a0-8fc2-f4c052eb8dcd?version=1.2>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Bach, Ivo*, Fake News und Cyber Mobbing - Zur internationalen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtverletzungen, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 29. Jg. (2018), S. 68-73 (zitiert: *Bach*, EuZW 2018, S.).
- Bär, Oliver*, Freiheit und Pluralität der Medien nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, München 2005 (zitiert: *Bär*, Freiheit und Pluralität der Medien nach der GrCh, S.).
- Basedow, Jürgen*, 60 Jahre Rechtsharmonisierung oder: vom unaufhaltsamen Drang zur Verordnung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 29. Jg. (2018), S. 1-2 (zitiert: *Basedow*, EuZW 2018, S.).
- Beaujean, Daniela*, Gewinner und Verlierer der Medienkonvergenz. Rückt ein Level-Playing-Field wieder in weite Ferne?, MultiMedia und Recht, 21. Jg. (2018), S. 3-6 (Zitiert: *Beaujean*, MMR 2018, S.).
- Becker, Dirk*, Die Digitalisierung von Medien und Kultur, Wiesbaden 2013 (zitiert: *Becker*, Die Digitalisierung von Medien und Kultur, S.).
- Bröhmer, Jürgen/Ukrow, Jörg*, Die Selbstkontrolle im Medienbereich in Europa. Eine rechtsvergleichende Untersuchung, in: Ukrow, Jörg (Hrsg.), Die Selbstkontrolle im Medienbereich in Europa, München/Berlin 2000, S. 205-345 (zitiert: *Bröhmer/Ukrow*, in: Ukrow (Hrsg.), Die Selbstkontrolle im Medienbereich in Europa, S.).
- Brugger, Winfried*, Verbot oder Schutz von Haßrede? Rechtsvergleichende Beobachtungen zum deutschen und amerikanischen Recht, Archiv des öffentlichen Rechts, 128. Jg. (2003), S. 372-411 (zitiert: *Brugger*, AöR 2003, S.).
- Bruneforth, Michael/Eder, Ferdinand/Krainer, Konrad/Schreiner, Claudia/Seel, Andrea/Spiel, Christiane* (Hrsg.), Medienkompetenz fördern - Lehren und Lernen im digitalen Zeitalter, Graz 2016 (zitiert: *Verfasser*, in Bruneforth/Eder/Krainer/Schreiner/Seel/Spiel (Hrsg.), Medienkompetenz fördern, S.).
- Brunner, José/Stahl, Daniel* (Hrsg.), Recht auf Wahrheit, Göttingen 2016 (zitiert: *Brunner/Stahl*, Recht auf Wahrheit, S.).
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, Grünbuch Digitale Plattformen, Berlin 2016 (zitiert: *BMWi*, Grünbuch Digitale Plattformen, Link, S.), abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/gruenbuch-digitale-plattformen.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

- Bund-Länder-Kommission*, Bericht zur Medienkonvergenz, Berlin 2016 (zitiert: Bund-Länder-Kommission, Bericht zur Medienkonvergenz, Link, S.), abrufbar unter https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2016/2016-06-14-medienkonvergenz-bericht-blk.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias* (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Auflage, München 2016 (zitiert: *Verfasser*, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV S.).
- Capello, Maja* (Hrsg.), Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa, IRIS Spezial Bd. 2017-1, Straßburg (Europäische audiovisuelle Informationsstelle) 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa, Link, S.), abrufbar unter <https://rm.coe.int/iris-special-2017-1-medienberichterstattung-bei-wahlen-der-rechtliche-/16807834bf>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- dies.* (Hrsg.), Journalismus und Medienprivileg, IRIS Spezial Bd. 2017-2, Straßburg (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle) 2018 (zitiert: *Verfasser*, in: Journalismus und Medienprivileg, Link, S.), abrufbar unter <https://rm.coe.int/journalismus-und-medienprivileg-pdf/1680787382>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Carey, Kelly*, Fake News: How Propaganda Influenced the 2016 Election, a Historical Comparison to 1930's Germany. Snow Hill, Maryland 2017 (zitiert: *Carey*, Fake News: How Propaganda Influenced the 2016 Election, a Historical Comparison to 1930's Germany, S.).
- Ceyp, Michael H./Kurbjeweit, Tobias*, Kooperative Monetarisierung auf YouTube: Gestaltungsoptionen und Erfolgsfaktoren, in: DDV Deutscher Dialogmarketing Verband e.V (Hrsg.), Dialogmarketing Perspektiven 2016/2017, Wiesbaden 2017, S. 183-206 (zitiert: *Ceyp/Kurbjeweit*, Kooperative Monetarisierung auf YouTube: Gestaltungsoptionen und Erfolgsfaktoren, Link, S.).
- Cole, Mark D.*, The Country of Origin Principle – *From State Sovereignty under Public International Law to Inclusion in the Audiovisual Media Services Directive of the European Union*, in: Meng, Werner/Ress, Georg/Stein, Torsten (Hrsg.), Europäische Integration und Globalisierung. Festschrift zum 60-jährigen Bestehen des Europa-Instituts, Baden-Baden 2011, S. 113-130 (zitiert: *Cole*, The Country of Origin Principle, S.).
- Conradt, Uwe*, Fake-News als Herausforderung für Aufsicht und Regulierung in einer demokratischen Gesellschaft, Saarbrücken 2017 (zitiert: *Conradt*, Fake-News als Herausforderung für Aufsicht und Regulierung in einer demokratischen Gesellschaft, Link, S.), abrufbar unter https://www.lmsaar.de/wp-content/uploads/2014/01/FakeNews_Conradt.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Dankert, Kevin/Schulz Wolfgang*, Die Macht der Informationsintermediäre, Erscheinungsformen, Strukturen und Regulierungsoptionen, Bonn 2016 (zitiert, *Dankert/Schulz*, Die Macht der Informationsmediäre, Link, S.), abrufbar unter

<http://library.fes.de/pdf-files/akademie/12408.pdf>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste, Der Umgang mit Fake-News. Rechtslage und Reformansätze, Berlin 2016 (zitiert: *Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste*, Der Umgang mit Fake-News. Rechtslage und Reformansätze, Link, S.), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/494418/4321d229204080dce488ebd0356b5db2/wd-10-067-16-pdf-data.pdf>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fake News. Definition und Rechtslage, Sachstandsmitteilung vom 17. Februar 2017 (zitiert: *Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste*, Fake News. Definition und Rechtslage, Link, S.), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/502158/99feb7f3b7fd1721ab4ea631d8779247/wd-10-003-17-pdf-data.pdf>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste, Hassrede (hate speech) und Holocaust-Leugnung in der menschenrechtlichen Spruchpraxis, Berlin 2015 (zitiert: *Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste*, Hassrede (hate speech) und Holocaust-Leugnung in der menschenrechtlichen Spruchpraxis, Link, S.), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/485798/13870af2cbd422605e56121a9821a7f0/wd-2-055-15-pdf-data.pdf>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

die medienanstalten, Medienkompetenzbericht 2015/2016, Berlin 2016 (zitiert: *die medienanstalten*, Link, S.), abrufbar unter <https://www.die-medienanstalten.de/publikationen/weitere-veroeffentlichungen/artikel/news/medienkompetenzbericht/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Diener, Andrea, Twitter sperrt "Titanic" - Storch-Satire ist nicht regelkonform, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung online, Frankfurt 03.01.2018 (zitiert: *Diener*, FAZ 03.01.2018, Link), abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/twitter-sperrt-titanic-magazin-wegen-storch-satire-15371919.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Edelman trustbarometer (Hrsg.), Annual Global Study, Chicago 2018 (zitiert: *Edelman trustbarometer* 2018, Link, S.) abrufbar unter https://www.edelmanergo.com/fileadmin/user_upload/Magazin_-_Studien_Insights/2018_Edelman_Trust_Barometer_Executive_Summary_-_Jan.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Edson, C. Tandor Jr./Lim, Zheng Wei Lim/Ling, Richard, Defining "Fake News" - A typology of scholarly definitions, *Digital Journalism* 6. Jg. (2018), S. 137-153 (zitiert: *Edson/Lim/Ling*, *Digital Journalism* 2018, Link, S.), abrufbar unter <http://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/21670811.2017.1360143>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Etteldorf, Christina, Gegen digitale Desinformation, *Neue Juristische Wochenschrift aktuell*, Heft 13/2018, S. 14 (zitiert: *Etteldorf*, *NJW-aktuell* 13/2018, S.).

- Europäische Kommission*, A multi-dimensional approach to disinformation. Report of the independent High level Group on fake news and online disinformation, Brüssel 2018 (zitiert: *Europäische Kommission*, A multi-dimensional approach to disinformation. Report of the independent High level Group on fake news and online disinformation, Link, S.), abrufbar unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/final-report-high-level-expert-group-fake-news-and-online-disinformation>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Europäische Kommission*, Communication on Fake News and online misinformation, Ref. Ares (2017)5489364, Brüssel, 9. November 2017 (zitiert als: Communication on Fake News and online misinformation, COM(2017)5489364, Link, S.), abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5489364_en, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Europäische Kommission*, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192, Brüssel, 6. Oktober 2015 (zitiert: COM(2015)192, Link, S.), abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0192&from=EN>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Falci, Giuseppe Alberto*, Proposta di legge contro la fake news De Girolamo: «Obbligo di rimozione», in: Corriere della Sera vom 15.11.2017 (zitiert: *Falci*, Corriere della Sera vom 15.11.2017, Link), abrufbar unter http://roma.corriere.it/notizie/politica/17_novembre_15/proposta-legge-contro-fake-news-de-girolamo-obbligo-rimozione-da81000a-ca27-11e7-8a54-e86623f761be.shtml?refresh_ce-cp, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Fink, Udo/Cole, Mark D./Keber, Tobias*, Europäisches und Internationales Medienrecht, Heidelberg 2008 (zitiert: *Fink/Cole/Keber*, Europäisches und Internationales Medienrecht, S.).
- Fritzsche, Jörg*, Unterlassungsanspruch und Unterlassungsklage, Berlin/Heidelberg 2000 (zitiert: *Fritzsche*, Unterlassungsanspruch und Unterlassungsklage, S.).
- Fuchs, Thomas*, Raus aus dem Korsett. Auffindbarkeit als neues Paradigma der Medienregulierung, in: Hachmeister, Lutz/Anschlag, Dieter (Hrsg.), Rundfunkpolitik und Netzpolitik: Strukturwandel der Medienpolitik in Deutschland, S. 130-139 (zitiert: *Fuchs*, Raus aus dem Korsett. Auffindbarkeit als neues Paradigma der Medienregulierung, in: Hachmeister/Anschlag (Hrsg.), Rundfunkpolitik und Netzpolitik, S.).
- Gersemann, Olaf/Grabitz, Ileana/Zschäpitz, Holger*, Techies im Schnee, in: Welt am Sonntag, 28. Januar 2018, S. 33 (zitiert: *Gersemann, Grabitz, Zschäpitz*, Welt am Sonntag vom 28.01.2018, S.).
- Golz, Robert*, „Social Bots, Fake News“ und „Hate Speech“ – Eine Gefahr für den Meinungsbildungsprozess in den sozialen Netzwerken?, in: Kommunikation und Recht 20. Jg. (2017), Beilage zu Heft 07-08/2017, S. 30-31 (zitiert: *Golz*, K&R Heft 07-08 2017, S.).

- Gornig, Gilbert H./Horn, Hans-Detlef*, Territoriale Souveränität und Gebietshoheit, Berlin 2016 (zitiert: *Gornig/Horn*, Territoriale Souveränität und Gebietshoheit, S.).
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin* (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, München 2017 (zitiert: *Verfasser*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. Rdnr.).
- Graves, Lucas/Cherubini, Federica*, The Rise of Fact-Checking Sites in Europe, Oxford: Reuters Institute, 2017 (zitiert: *Graves/Cherubini*, The Rise of Fact-Checking Sites in Europe, Link, S.), abrufbar unter <http://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/our-research/rise-fact-checking-sites-europe>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Guggenberger, Nikolaus*, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – gut gedacht, schlecht gemacht, Zeitschrift für Rechtspolitik, 50. Jg. (2017), S. 98-100 (zitiert: *Guggenberger*, ZRP 2017, S.).
- Hahn, Caroline*, Die Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, Frankfurt am Main 2010 (zitiert: *Hahn*, Die Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, S.).
- Hans, Silke/Cole, Mark D./Knapp, Daniel/Ukrow, Jörg*, (Neue) Geschäftsmodelle der Mediaagenturen, Saarbrücken 2016, (zitiert: *Hans/Cole/Knapp/Ukrow*, (Neue) Geschäftsmodelle der Mediaagenturen, Link, S.), abrufbar unter https://www.blm.de/files/pdf1/emr-gutachten_mediaagenturen_.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Harbath, Katie*, Hard Questions: Social Media and Democracy, in: facebook newsroom, 22. Januar 2018 (zitiert: *Harbath*, facebook newsroom vom 22.01.2018, Link), abrufbar unter <https://newsroom.fb.com/news/2018/01/hard-questions-democracy/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Hartstein, Reinhard/Ring, Wolf-Dieter/Kreile, Johannes/Dörr, Dieter/Stettner, Rupert/Cole, Mark D./Wagner, Eva Ellen*, Rundfunkstaatsvertrag. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Kommentar, München/Berlin, Stand: Februar 2018 (zitiert: *Verfasser*, in: Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner, RStV-JMStV, §, Rn.).
- Hazou, Elias*, Website that hosted fake Paphos murder blocked, in: Cyprus Mail Online, 15. Mai 2017 (zitiert: *Hazou*, Cyprus Mail Online 15.05.2017, Link), abrufbar unter <http://cyprus-mail.com/2017/05/15/website-hosted-fake-paphos-murder-blocked/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Heckmann, Dirk*, Hass-Tweets vom Stammtisch, in: The European Magazine, 22. Mai 2012 (zitiert: *Heckmann*, The European Magazine vom 22.05.2012, Link), abrufbar unter <http://www.theeuropean.de/dirk-heckmann/11145-juristische-betrachtung-des-shitstorms>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Heckmann, Dirk/Paschke, Anne*, Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet, Passau 2018 (zitiert: *Heckmann/Paschke*, Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet, Link, S.), abrufbar unter https://www.arag.com/medien/pdf/presse/prg_gesetztentwurf_heckmann_paschke.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

- Heenen, Eva*, Der Berichtigungsanspruch im Wettbewerbsrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und spanischen Recht unter Berücksichtigung des Unionsrechts, Baden-Baden 2015 (zitiert: *Heenen*, Der Berichtigungsanspruch im Wettbewerbsrecht, S.).
- Heldt, Amélie*, Chers voisins d’outre-Rhin: Kommt das französische NetzDG?, in: Wissenschaftsblog des Alexander von Humboldt Instituts für Internet und Gesellschaft, 13. Februar 2018 (zitiert: *Heldt*, Wissenschaftsblog HIIG, 13.02.2018, Link), abrufbar unter <https://www.hiig.de/blog/chers-voisins-doutre-rhin-kommt-das-franzoesische-netzdg/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Hermann, Rudolf*, Schweden schafft eine Behörde gegen Fake-News, in: Neue Zürcher Zeitung, 16. Januar 2018 (zitiert: *Hermann*, NZZ, 16.01.2018, Link), abrufbar unter <https://www.nzz.ch/international/schweden-schafft-eine-behoerde-gegen-fake-news-ld.1347860>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Herold, Anna*, Country of origin principle in the EU market for audiovisual media services: consumer's friend or foe?, in: Journal of consumer policy, 31. Jg. (2008), S. 5-24 (zitiert: *Herold*, Journal of consumer policy 2008, S.).
- Heselhaus, Sebastian/Nowak, Carsten*, Handbuch der Europäischen Grundrechte, München/Wien/Bern 2006 (zitiert: *Verfasser*, in: Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, §, Rdnr.).
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*, Erosionen des Rundfunkrechts: Tendenzen der Rundfunkrechtsentwicklung in Westeuropa, München 1990 (zitiert: Hoffmann-Riem, Erosionen des Rundfunkrechts: Tendenzen der Rundfunkrechtsentwicklung in Westeuropa, S.).
- Holznagel, Bernd*, Phänomen „Fake News“ – Was ist zu tun?, MultiMedia und Recht, 21. Jg. (2018), S. 18-21 (zitiert: *Holznagel*, MMR 2018, S.).
- Hong, Mathias*, Hassrede und extremistische Meinungsäußerungen in der Rechtsprechung des EGMR und nach dem Wunsiedel-Beschluss des BVerfG, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 70. Jg. (2010), S. 73-126 (zitiert: *Hong*, ZaöRV 2010, Link, S.), abrufbar unter http://www.zaoerv.de/70_2010/70_2010_1_a_73_126.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018
- Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)*, Tagungsbericht zur Veranstaltung Willensbildung des Volkes im Internet der Bots und Trolle, Saarbrücken 2017 (zitiert: *EMR*, Willensbildung des Volkes im Internet der Bots und Trolle, Link, S.), abrufbar unter http://emr-sb.de/wp-content/uploads/2018/01/EMR-Tagungsbericht_Symposium_Bots_24_4_2017.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)*, Stellungnahme zum Fragebogen der EU-Kommission betreffend Fake-News, Saarbrücken, 18. Dezember 2017 (zitiert: *EMR*, Stellungnahme zum Fragebogen der EU-Kommission betreffend Fake-News, Link,

S.), abrufbar unter <http://emr-sb.de/fake-news-emr-beantwortet-fragebogen-der-eu-kommission/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Isaac, Mike/ Daisuke, Wakabayashi, Russian Influence Reached 126 Million Through Facebook Alone, in: New York Times, 30. Oktober 2017 (zitiert: *Isaac/Daisuke*, New York Times 30.10.2017, Link), abrufbar unter <https://www.nytimes.com/2017/10/30/technology/facebook-google-russia.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Jarass, Hans D. (Hrsg.), Charta der EU-Grundrechte, 3. Aufl. München 2016 (zitiert: *Verfasser*, in: Jarass (Hrsg.), Charta der EU-Grundrechte, Art., Rdnr.)

Jourová, Věra, Code of Conduct on countering illegal hate speech online, Januar 2018 (zitiert: *Jourová*, Code of Conduct on countering illegal hate speech online, Link, S.), abrufbar unter http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=49286, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Jungheim, Stephanie, Medienordnung und Wettbewerbsrecht im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung, Tübingen 2012 (zitiert: *Jungheim*, Medienordnung und Wettbewerbsrecht im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung, S.).

Kant, Immanuel, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, in: Berlinische Monatsschrift, 1784, S. 481-494 (zitiert: *Kant*, Berliner Monatsschrift 1784, Link, S.), abrufbar unter http://www.deutschestextarchiv.de/book/view/kant_aufklaerung_1784?p=17, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Kantrowitz, Alex, This Is Facebook's News Survey, in: BuzzFeed News, 23. Januar 2018 (zitiert: *Kantrowitz*, BuzzFeed News 23.01.2018, Link), abrufbar unter https://www.buzzfeed.com/alexkantrowitz/this-is-facebooks-news-survey?utm_term=.cnQBNjNaD#.lpE1jBjJG, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Keil, Lars-Broder/Kellerhof, Sven Felix, Fake News machen Geschichte, Berlin 2017 (zitiert: *Keil/Kellerhof*, Fake News machen Geschichte, S.).

Klatt, Matthias, Die praktische Konkordanz von Kompetenzen - Entwickelt anhand der Jurisdiktionskonflikte im europäischen Grundrechtsschutz, Tübingen 2014 (zitiert: *Klatt*, Die praktische Konkordanz von Kompetenzen, S.).

Köbler, Ralf, Fake news, Hassbotschaft und Co. - ein zivilprozessualer Gegenvorschlag zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, AfP - Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, 48. Jg. (2017), S. 282-284 (zitiert: *Köbler*, AfP 2017, S.)

Kohl, Uta, Jurisdiction and the Internet, Cambridge University 2007 (zitiert: *Kohl*, Jurisdiction and the Internet, S.).

Krause, Hartmut, Kapitalmarktrechtliche Compliance: neue Pflichten und drastisch verschärfte Sanktionen nach der EU-Marktmisbrauchsverordnung, Corporate Compliance Zeitschrift, 7. Jg. (2014), S. 248-260 (zitiert: *Krause*, CCZ 2014, S.).

Kuhla, Karoline, Fake News, Hamburg 2017 (zitiert: *Kuhla*, Fake News, S.).

Libertus, Michael, Rechtliche Aspekte des Einsatzes von Social Bots de lege lata und de lege ferenda, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 63. Jg. (2018), S. 20-26 (zitiert: *Libertus*, ZUM 2018, S.).

Libor, Christine, Netzwerkdurchsuchungsgesetz: Selbstbehauptung des Rechts oder erster Schritt in die selbstregulierte Vorzensur?, AfP - Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, 48. Jg. (2017), S. 482-486 (zitiert: *Libor*, AfP 2017, S.).

Lischka, Konrad/Stöcker, Christian, Digitale Öffentlichkeit - Wie algorithmische Prozesse den gesellschaftlichen Diskurs bestimmen, Gütersloh 2017 (zitiert: *Lischka/Stöcker*, Digitale Öffentlichkeit - Wie algorithmische Prozesse den gesellschaftlichen Diskurs bestimmen, Link, S.), abrufbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Digitale_Oeffentlichkeit_final.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Löffler, Martin (Hrsg.), Presserecht, 6. Auflage, München 2015 (zitiert: *Löffler*, Presserecht, S.).

Lyons, Tessa, News Feed FYI: Replacing Disputed Flags with Related Articles, in: Facebook newsroom, 20. Dezember 2017 (zitiert: *Lyons*, Facebook newsroom, 20.12.2017, Link), abrufbar unter <https://newsroom.fb.com/news/2017/12/news-feed-fyi-updates-in-our-fight-against-misinformation/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Marell, Susanne, Seriöser Journalismus gewinnt an Vertrauen, in: Der Tagesspiegel, 24. Januar 2018 (zitiert: *Marell*, Der Tagesspiegel vom 24.01.2018, Link), abrufbar unter <http://www.tagesspiegel.de/medien/fake-news-und-echte-fakten-serioeser-journalismus-gewinnt-an-vertrauen/20878948.html>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

McGonagle, Tarlach, Medienkompetenz: Nicht mehr das Mauerblümchen der europäischen Medienregulierung?, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), IRIS Spezial Bd. 2011-3, S. 7-30 (zitiert: *McGonagle*, Medienkompetenz: Nicht mehr das Mauerblümchen der europäischen Medienregulierung?, Link, S.), abrufbar unter <https://rm.coe.int/0900001680783a9d>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

McNair, Brian, Fake News: Falsehood, Fabrication and Fantasy in Journalism, Oxford 2017 (zitiert: *McNair*, Falsehood, Fabrication and Fantasy in Journalism, S.).

Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/von Raumer, Stefan (Hrsg.), EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage, Baden-Baden 2017 (zitiert: *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK, S.).

Modderkolk, Huib, Regeringspartijen CDA en D66 komen met plan om verspreiding van nepnieuws tegen te gaan, in: de Volkskrant, 15. November 2017 (zitiert: *Modderkolk*, de Volkskrant, 15. November 2017, Link), abrufbar unter https://www.volkskrant.nl/4537785?utm_source=VK&utm_medium=email&utm_campaign=20171115|ochtend&utm_content=Regeringspartijen%20CDA%20en%20D66%20komen%20met%20plan%20om%20verspreiding%20

20van%20nepnieuws%20tegen%20te%20gaan&utm_term=45631&utm_userid=8e2978, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

- Muhr, Elke*, Das Prinzip der Vollharmonisierung im Kapitalmarktrecht am Beispiel des Reformvorhabens zur Änderung der Transparenzrichtlinie, Baden-Baden 2014 (zitiert: *Muhr*, Das Prinzip der Vollharmonisierung im Kapitalmarktrecht am Beispiel des Reformvorhabens zur Änderung der Transparenzrichtlinie, S.).
- Neuberger, Christoph*, Public Value im Internet, in: Gonser, Nicole (Hrsg.), Die multimediale Zukunft des Qualitätsjournalismus: Public Value und die Aufgaben von Medien, Wiesbaden 2013, S. 103-118 (zitiert: *Neuberger*, Public Value im Internet, in: Gonser (Hrsg.), Die multimediale Zukunft des Qualitätsjournalismus, S.).
- Neumann, Ulfrid*, Wahrheit im Rech, Baden-Baden 2004 (zitiert: *Neumann*, Wahrheit im Recht, S.).
- Newman, Nic/ Fletcher, Richard/ Kalogeropoulos, Antonis/Levy, David A. L./ Nielsen, Rasmus Kleis*, Digital News report 2017, Reuters Institute, Oxford (zitiert: *Newman/Fletcher/Kalogeropoulos*, Digital News Report 2017, Link, S.), abrufbar unter <http://www.digitalnewsreport.org/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Nolte, Georg*, Hate-Speech, Fake-News, das "Netzwerkdurchsetzungsgesetz" und Vielfaltsicherung durch Suchmaschinen, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 62. Jg. (2017), S. 552-564 (zitiert: *Nolte*, ZUM 2017, S.).
- Ohler, Christoph*, Schutz vor systemischen Risiken, in: Kirchhof, Gregor/Korte, Stefan/Magen, Stefan (Hrsg.). Öffentliches Wettbewerbsrecht: Neuvermessung eines Rechtsgebiets, Heidelberg 2014, S. 209-238 (zitiert: *Ohler*, Schutz vor systemischen Risiken, in: Kirchhof/Korte/Magen, Öffentliches Wettbewerbsrecht, S.).
- O'Neil, Cathy*, Angriff der Algorithmen, München 2017 (zitiert: *O'Neil*, Angriff der Algorithmen, S.).
- Osladil, Simon*, Das Recht auf Wahrheit im internationalen Recht, Zeitschrift für Menschenrechte, 6. Jg. (2012), S. 94-115 (zitiert: *Osladil*, zfmr 2012, S.).
- Paal, Boris N./Hennemann, Moritz*, Meinungsbildung im digitalen Zeitalter, JuristenZeitung 72. Jg. (2017), S. 641-652 (zitiert *Paal/Hennemann*, JZ 2017, S.).
- Papst Franziskus*, Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, Vatikan 2018. (zitiert: *Papst Franziskus*, Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, Link, S.), abrufbar unter http://w2.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/pa-apa-francesco_20180124_messaggio-comunicazioni-sociali.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Parmentier, Miriam*, Die Entwicklung des europäischen Kapitalmarktrechts 2014-2015, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 27. Jg. (2016), S.45-50 (zitiert: *Parmentier*, EuZW 2016, S.).

Pennycook, Gordon/Rand, Dacid G, The Implied Truth Effect: Attaching Warnings to a Subset of Fake News Stories Increases Perceived Accuracy of Stories Without Warnings, working paper, Yale 2017 (zitiert: *Pennycook/Rand*, The Implied Truth Effect: Attaching Warnings to a Subset of Fake News Stories Increases Perceived Accuracy of Stories Without Warnings, Link, S.), abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3035384, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Potacs, Michael, Effet utile als Auslegungsgrundsatz, Europarecht, 44. Jg. (2009), S. 465-487 (zitiert: *Potacs*, EuR 2009, Link, S.), abrufbar unter http://www.europarecht.nomos.de/fileadmin/eur/doc/Aufsatz_EuR_09_04.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Probst, Maximilian/Pelletier, Daniel, Der Krieg gegen die Wahrheit, in: ZEIT online, 51/2017 (zitiert: *Probst/Pelletier*, ZEIT online 51/2017, Link) abrufbar unter <http://www.zeit.de/2017/51/fake-news-klimawandel-energiekonzernedesigninformationskampagne>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Ress, Georg/Bröhmer, Jürgen, Europäische Gemeinschaft und Medienvielfalt. Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft zur Sicherung des Pluralismus im Medienbereich, Frankfurt a.M. 1998 (zitiert: *Ress/Bröhmer*, Europäische Gemeinschaft und Medienvielfalt, S.).

Reuters Institute, Facebook geht verstärkt gegen gefälschte Nachrichten vor, in: Reuters.com, Dezember 2016 (zitiert: *Reuters Institute*, Reuters.com, Dezember 2016, Link) <https://de.reuters.com/article/usa-facebook-fakten-idDEKBN1450GB>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Rexer, Andrea, Das gute Gesicht von Facebook, in: Süddeutsche Zeitung, 28. Januar 2018, S. 21 (zitiert: *Rexer*, Süddeutsche Zeitung vom 28.01.2018, S.).

Roth, Isabel, Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, Frankfurt am Main 2007 (zitiert: *Roth*, Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S.).

Russ-Mohl, Stephan, Die informierte Gesellschaft und ihre Feinde: Warum die Digitalisierung unsere Demokratie gefährdet, Köln 2017 (zitiert: *Russ-Mohl*, Die informierte Gesellschaft und ihre Feinde: Warum die Digitalisierung unsere Demokratie gefährdet, S.).

Schmid, Tobias, Rechtliche Herausforderungen des Hybridfernsehens aus der Sicht des privaten Rundfunks, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 56. Jg. (2011), S. 457-461 (zitiert: *Schmid*, ZUM 2011, S.).

Schmid, Tobias, Unrechtsbewusstsein im Netz - Was die Medienordnung schützen soll, epd medien Nr. 7 vom 16. Februar 2018, S. 3-7 (zitiert: *Schmid*, epd medien vom 16.02.2018, Link, S.), abrufbar unter <http://www.epd.de/fachdienst/fachdienst-medien/schwerpunktartikel/unrechtsbewusstsein-im-netz>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

- Schneider, Jochen*, Datenschutz: nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, München 2017 (zitiert: *Schneider*, Datenschutz: nach der DS-GVO, S.).
- Schütz, Raimund*, Regulierung in der digitalen Medienwelt, MultiMedia und Recht, 21. Jg. (2018), S.36-39 (zitiert: *Schütz*, MMR 2018, S.).
- Schulze, Götz*, Die Ökonomik der Rechteharmonisierung im Gemeinschaftsprivatrecht unter besonderer Berücksichtigung vorllharmonisierender Richtlinien, in: von Gsell, Beate/Herresthal, Carsten (Hrsg.), Vollharmonisierung im Privatrecht, Tübingen 2009, S. 63-82 (zitiert: *Schulze* in: Gsell/Herresthal (Hrsg.), Vollharmonisierung im Privatrecht, S.).
- Seidl, Johannes*, Meinungsfreiheit in der Rechtsprechungspraxis des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Tübingen 2014 (zitiert: *Seidl*, Meinungsfreiheit in der Rechtsprechungspraxis des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, S.).
- Shukla, Satwik/Lyons, Tessa*, Facebook blockiert Werbeanzeigen von Seiten, die wiederholt Falschmeldungen teilen, in: Facebook newsroom, 29. August 2017 (zitiert: *Shukla/Lyons*, Facebook Newsroom 29.08.2017, Link), abrufbar unter https://de.newsroom.fb.com/news/2017/08/blockierung_von_werbeanzeigen/, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Spindler, Gerald*, Haftung ohne Ende? Über Stand und Zukunft der Haftung von Providern, MultiMedia und Recht, 21. Jg. (2018), S. 48-52 (zitiert: *Spindler*, MMR 2018, S.).
- Stark, Birgit / Dörr, Dieter / Aufenanger, Stefan*, Die Googleisierung der Informationssuche, Suchmaschinen zwischen Nutzung und Regulierung, Berlin 2014 (zitiert: *Stark/Dörr/Aufenanger*, Die Googleisierung der Informationssuche, Suchmaschinen zwischen Nutzung und Regulierung, S.).
- Stein, Torsten*, Die Autorität des Rechts. Verfassungsrecht, Völkerrecht, Europarecht, Heidelberg 1985 (zitiert: *Stein*, Die Autorität des Rechts, S.).
- Stern, Klaus/Sachs, Michael* (Hrsg.), Europäische Grundrechte-Charta: GRCh, München 2016 (zitiert: *Stern/Sachs*, GrCh, Art., Rdnr.).
- Stürmer, Michael*, Das Konzept der Vollharmonisierung - eine Einführung, in: ders. (Hrsg.), Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht, München 2010, S. 3-22 (zitiert: *Stürmer* in: ders. (Hrsg.), Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht, S.).
- Tandoc, Edson C./Lim, Zheng Wei/Ling, Richard*, Defining "Fake News". A typology of scholarly definitions, Digital Journalism, 6. Jg. (2018), S. 137-153 (zitiert: *Tandoc/Lim/Ling*, Digital Journalism 2018, S.).
- Teplitzky, Otto/Pfeifer, Karl-Nikolaus/Leistner, Matthias* (Hrsg.), UWG – Großkommentar, Berlin/Boston 2013 (zitiert: *Verfasser* in: *Teplitzky /Pfeifer/Leistner*, UWG, S.).

Terhechte, Jörg Philipp, Konstitutionalisierung und Normativität der europäischen Grundrechte, Tübingen 2011 (zitiert: *Terhechte*, Konstitutionalisierung und Normativität der europäischen Grundrechte, S.).

Tusch, Benjamin/Herz Sebastian, Die Entwicklung des europäischen Bankaufsichtsrechts in den Jahren 2014/2015, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 26. Jg. (2015), S. 814-820 (zitiert: *Tusch/Herz*, EuZW 2015, S.).

Uepermann-Wittzack, Robert, Principles of International Internet Law, German Law Journal, 11. Jg. (2010), S. 1245-1263 (zitiert: *Uepermann-Wittzack*, German Law Journal, Link, S.), abrufbar unter https://static1.squarespace.com/static/56330ad3e4b0733dcc0c8495/t/56b813e82fe1313678412634/1454904296477/GLJ_Vol_11_No_11_Uerpmann-Wittzack.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Ukrow, Jörg, Boxenstopp für Free TV? Erste Anmerkungen zum Formel-1-Erwerb durch Liberty Media, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) - Das aktuelle Stichwort, Saarbrücken 2016 (zitiert: *Ukrow*, Boxenstopp für Free TV? Erste Anmerkungen zum Formel-1-Erwerb durch Liberty Media, Link), abrufbar unter http://emr-sb.de/wp-content/uploads/2017/01/20170109_EMR_Das-aktuelle-Stichwort_Formel-1.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

ders., Das Medienrecht auf dem Weg von technischer zu regulatorischer Konvergenz bei Wahrung kultureller Vielfalt. Entwicklungsperspektiven im Zeitalter europäischer Verfassungsgebung und gemeinwohlverträglicher Globalisierung, in: Bröhmer, Jürgen u.a. (Hrsg.). Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte. Festschrift für Georg Ress, Köln u.a 2005, S. 1305-1331 (zitiert: *Ukrow*, Das Medienrecht auf dem Weg von technischer zu regulatorischer Konvergenz bei Wahrung kultureller Vielfalt, in: Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte. Festschrift für Georg Ress, S.).

ders., Deutschland auf dem Weg vom Motor zum Bremsen der europäischen Integration? Kritische Anmerkungen zum „Lissabon“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009, Zeitschrift für europarechtliche Studien, 12. Jg. (2009), S. 717-729 (zitiert: *Ukrow*, ZEuS 2009, S.).

ders., Internationaler und europäischer Jugendmedienschutz – Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen und Herausforderungen, Recht der Jugend und des Bildungswesens, 65. Jg. (2017), S. 278-296 (zitiert: *Ukrow*, RdJB 2017, S.)

ders., Jugendschutzrecht, München 2004 (zitiert: *Ukrow*, Jugendschutzrecht, S.).

ders., Neue Formen politischer Kommunikation als Gegenstand einer positiven Ordnung 4.0 - 10 Thesen zu Gunsten einer medienrechtlichen Regulierung des Einsatzes von social bots in der Form von chat bots in Wahlkämpfen, in: Saarbrücker Medienimpulse, 10. Januar 2017 (zitiert: *Ukrow*, Neue Formen politischer Kommunikation als Gegenstand einer positiven Ordnung 4.0, Link, S.), abrufbar unter <http://www.medien-impulse.de/wp-content/uploads/2017/01/chat-bots-170110.pdf>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

- ders.*, Por-No Go im audiovisuellen Binnenmarkt?, in: EMR Impulse (zitiert: *Ukrow*, Por-No Go im audiovisuellen Binnenmarkt?, Link, S.), abrufbar unter <http://emr-sb.de/por-no-go-im-audiovisuellen-binnenmarkt/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- ders.*, Verbraucher ja - Sammelklagen nein. Eine erste Einordnung der Schrems-Entscheidung des EuGH vom 25. Januar 2018, in: Aktuelles, Institut für Europäisches Medienrecht, Saarbrücken 2018 (zitiert als: *Ukrow*, Verbraucher ja - Sammelklagen nein. Eine erste Einordnung der Schrems-Entscheidung des EuGH vom 25. Januar 2018, Link), abrufbar unter <https://emr-sb.de/verbraucher-ja-sammelklagen-nein-ein-rueckschlag-fuer-einen-effektiven-verbraucherschutz/?pdf=3269>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- ders.*, Von Luxemburg lernen heißt Integrationsgrenzen bestimmen. Anmerkungen zur Vorlage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014, Zeitschrift für europarechtliche Studien, 17. Jg. (2014), S. 119-139 (zitiert: *Ukrow*, ZEuS 2014, S.), abrufbar unter http://www.zeus.nomos.de/fileadmin/zeus/doc/Aufsatz_ZEuS_14_02.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Ukrow, Jörg/Cole, Mark D*, Zur Transparenz von Mediaagenturen - Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung existierender und möglicher Gesetzeslösungen, Bonn 2017 (zitiert: *Ukrow/Cole*, Zur Transparenz von Mediaagenturen, Link, S.), abrufbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/13233.pdf>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Ukrow, Jörg/Iacino, Gianna*, Comparative Study on Investigative Journalism, Saarbrücken/Leipzig 2016 (zitiert: *Ukrow/Iacino*, Comparative Study on Investigative Journalism, Link, S.), abrufbar unter https://ecpmf.eu/files/comparative_study_on_investigative_journalism_emr.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Ullrich, Carsten*, Standards for Duty of Care? Debating Intermediary Liability from a Sectoral Perspective, in: Journal of Intellectual Property, Information Technology and E-Commerce Law, 8. Jg. (2017), S. 111-127 (zitiert: *Ullrich*, JIPITEC 2017, Link, S.), abrufbar unter <https://www.jipitec.eu/issues/jipitec-8-2-2017/4561>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- United Nations (UN) Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression, the Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE) Representative on Freedom of the Media, the Organization of American States (OAS) Special Rapporteur on Freedom of Expression and the African Commission on Human and Peoples' Rights (ACHPR) Special Rapporteur on Freedom of Expression and Access to Information*, Joint Declaration on Freedom of expression and „Fake News“, Disinformation and Propaganda, Wien 2017 (zitiert: *UN*, Joint Declaration on Freedom of expression and „Fake News“, Disinformation and Propaganda, Link, S.), abrufbar unter <http://www.osce.org/fom/302796?download=true>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Veil, Rüdiger*, Europäisches Insiderrecht 2.0 – Konzeption und Grundsatzfragen der Reform durch MAR und CRIM-MAD, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, 26. Jg. (2014), S. 85-95 (zitiert: *Veil*, ZBB 2014, S.).

- Volkman, Viktor*, Hate Speech durch Social Bots, *MultiMedia und Recht*, 21. Jg. (2018), S. 58-62 (zitiert: *Volkman*, MMR 2018, S.).
- Vosoughi, Soroush/Roy, Deb/Aral, Sinan*, The spread of true and false news online, in: *Science* Vol. 359, 9. März 2018, S. 1146-1151 (zitiert: *Vosoughi/Roy/Aral*, *Science* Vol. 359, S.).
- Vowe, Gerhard*, Wie verändern sich Wahlkämpfe in der Onlinewelt?, in: *Media Perspektiven* 2017, S. 607-615 (zitiert: *Vowe*, *Media Perspektiven* 2017, Link, S.), abrufbar unter <http://www.ard-werbung.de/media-perspektiven/fachzeitschrift/2017/artikel/wie-veraendern-sich-wahlkaempfe-in-der-onlinewelt/>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Wagner, Michael A.*, Revisiting the Country-of-Origin Principle in the AVMS Directive, *Journal of Media Law*, 6. Jg. (2014), S. 286-304 (zitiert: *Wagner*, *Journal of Media Law* 2014, S.).
- Wandtke, Artur-Axel (Hrsg.)*, *Rundfunk- und Presserecht/Veranstaltungsrecht/Schutz von Persönlichkeitsrechte*, Berlin 2011 (zitiert: *Verfasser*, in: *Wandtke (Hrsg.)*, *Rundfunk- und Presserecht/Veranstaltungsrecht/Schutz von Persönlichkeitsrechte*, §, Rdnr.).
- Wannenmacher, Tom/Wolf, Andre*, *Die Fake-Jäger: Wie Gerüchte im Internet entstehen und wie man sich schützen kann*, München/Grünwald 2016 (zitiert: *Wannenmacher/Wolf*, *Die Fake-Jäger: Wie Gerüchte im Internet entstehen und wie man sich schützen kann*, S.).
- Weatherhill, Stephen/Bernitz, Ulf (Hrsg.)*, *The Regulation of Unfair Commercial Practices under EC Directive 2005/29. New Rules and New Techniques*, Oxford/Portland 2007 (zitiert: *Weatherhill/Bernitz*, *The Regulation of Unfair Commercial Practices under EC Directive 2005/29*, S.).
- Wiegandt, Jan*, Internationale Rechtsordnung oder Machtordnung?, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 71. Jg. (2011), S. 31-76 (zitiert: *Wiegandt*, *ZaöRV* 2011, S.).
- Woods, Lorna*, Raising questions about fake news, in: *InterMedia* Vol. 45. Oktober 2017, S. 1-11 (zitiert: *Woods*, *InterMedia* 2017, Link, S.), abrufbar unter <http://www.iicom.org/images/iic/intermedia/october-2017/im-oct2017-fake-news.pdf>, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.
- Zweig, Katharina*, *Dein Algorithmus - meine Meinung! Algorithmen und ihre Bedeutung für Meinungsbildung und Demokratie*, München 2017 (zitiert: *Zweig*, *Dein Algorithmus - meine Meinung!*, Link, S.), abrufbar unter https://www.blm.de/files/pdf1/algorithmen_broschuere.pdf, zuletzt eingesehen am 12.03.2018.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfP	AfP – Zeitschrift für das gesamte Medienrecht (zuvor: Archiv für Presse-
recht	recht)
	/ AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht)
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CZZ	Corporate Compliance Zeitschrift
d.h.	das heißt
Def.	Definition
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Drs.	Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften / Gerichtshof der Europäischen Union
EuR	Zeitschrift Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
Hrsg.	Herausgeber

Hs.	Halbsatz
i.V.m. insb.	in Verbindung mit Insbesondere
Jg.	Jahrgang
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JZ	JuristenZeitung
K&R	Kommunikation und Recht
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MMR	MultiMedia und Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rdnr.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
rsp.	respektive
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Seite
Slg.	Sammlung
sog.	so genannt(e, er, es)
str.	streitig
u.	und
u.a.	unter anderem
Unterabs.	Unterabsatz
v.	von, vom
verb. Rs.	verbundene Rechtsachen
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
zfmr	Zeitschrift für Menschenrechte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Das EMR – Eine kurze Präsentation

Das EMR wurde 1990 als gemeinnütziger Verein gegründet und hat seither mit wichtigen Beiträgen die Entwicklung von Medienrecht und Medienpolitik national wie europäisch begleitet und mitgestaltet. Es zählt heute zu den renommierten Forschungs- und Beratungseinrichtungen in Europa auf diesem Gebiet. Der Sitz des EMR befindet sich in Saarbrücken. Das EMR ist Partner vieler nationaler und europäischer Institutionen, unter anderem der deutschen Landesmedienanstalten und der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI). Das EMR ist Dienstleister und versteht sich als neutrale Plattform für Information, Austausch und Beratung im Mediensektor.

Das Recht der Medien bezieht sich für das EMR nicht nur auf Presse, Hörfunk, Fernsehen sowie Telemedien. Wir nehmen auch weitere mediale Formen und Mittler der Massen- und Individualkommunikation in den Blick – Social Media, Internetportale, Plattformen, Suchmaschinen oder Games. Wir denken das Medienrecht nicht primär als klassisches Regulierungsrecht, sondern sind uns den Überschneidungen von Themenfeldern sowie der zunehmenden Konvergenz von Medienwelten wie zum Beispiel von AVMD-Richtlinie und E-Commerce-Richtlinie bewusst. Den Beitrag der Rechtsvergleichung für Auslegung und Fortentwicklung von Medienrecht haben wir ebenso im Blick wie internationalrechtliche und völkerrechtliche Facetten dieses dynamischen Rechtsgebiets. Als medienrechtliches Fachinstitut deckt das EMR daher alle Bereiche des so weit verstandenen Medienrechts ab, also das Presse- und Rundfunkrecht wie auch das Telekommunikations-, Urheber-, Äußerungs-, Film-, Jugendmedienschutz-, Datensicherheits- und Datenschutzrecht. Neben diesen Themen bezieht das Institut beispielweise den gesamten Bereich der Internet Service Provider einschließlich des eCommerce und dem eGovernment, sowie die Prinzipien der Zugangsoffenheit von Übertragungs- und Vertriebsplattformen für Medieninhalte und allgemein das Wettbewerbs- und Kartellrecht in seine Arbeiten ein. Dabei ist uns bewusst, dass alle Bereiche stark ineinandergreifen, weshalb die freie Betätigung der Medien einerseits sowie die Vielfaltssicherung andererseits nicht alleine aus dem Blickwinkel eines speziellen Rechtsbereichs beurteilt werden können.

Aufgrund unseres über die Jahre aufgebauten, umfassenden Netzwerkes stehen wir in ständiger Verbindung mit rund 180 Korrespondenten in 40 internationalen und europäischen Staaten, was das EMR zu rechtsvergleichen-

den Gutachten besonders befähigt. Neben der Erstellung von Gutachten zu grundsätzlichen und aktuellen medienrechtlichen Fragestellungen führt das EMR europaweit regelmäßig Veranstaltungen durch.

Die EMR-Schriftenreihe mit zwischenzeitlich mehr als 40 Bänden dient wie die übrigen Publikationen der Kommunikation mit der interessierten Fachöffentlichkeit. Darin werden Gutachten, Ergebnisse der Veranstaltungen, Dissertationen und Sammelbände zu aktuellen Themen aus dem gesamten Bereich des Medienrechts veröffentlicht. Darüber hinaus ist das EMR im Rahmen seiner Partnerschaft mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle auch aktiv an der Publikationsreihe „IRIS-Rechtliche Rundschau“ beteiligt. Zudem berichtet das EMR regelmäßig in der Zeitschrift European Data Protection Law (EDPL) sowie in den elektronischen Newsdiensten der Multi-Media und Recht (MMR)-Aktuell und der Zeitschrift für Datenschutz (ZD) über nationale, europäische und internationale rechtliche und politische Entwicklungen aus dem Medienbereich und verwandten Gebieten. Diese und weitere Beiträge finden sich auch im EMR Newsletter, in dem das EMR in regelmäßigen Abständen über medienrechtlich und –politisch relevante Geschehnisse berichtet. Aktuelle und besonders brisante Themen werden zudem in der (Online-)Reihe EMR Impulse aufbereitet und aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten heraus beleuchtet. Eine Übersicht über alle Publikationstätigkeiten des EMR finden Sie unter <http://emr-sb.de/publikationen/>.

Aufgaben und Angebote des EMR

Das Institut:

- untersucht praxisorientiert die aktuellen Fragen des europäischen und nationalen Medienrechts;
- veröffentlicht medienrechtliche Informationen und die einschlägigen Forschungsergebnisse;
- erteilt auf Anfrage Rechtsauskünfte an Regierungsstellen, öffentlich-rechtliche und private Veranstalter, Medienaufsichtsbehörden sowie an Unternehmen, Verbände und Fachleute in den verschiedenen Bereichen der Kommunikationsbranche;

- konzipiert und organisiert medienrechtliche Tagungen und Konferenzen;
- bietet eine unabhängige Plattform für einen Austausch über medienrechtlich relevante Aspekte.

Organisation

Die Organisationsstruktur des EMR umfasst folgende Einrichtungen und Organe:

Direktorium

Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Mitglieder des Direktoriums sind RA Prof. Dr. Stephan *Ory* (Direktor), Prof. Dr. Mark D. *Cole* (Wissenschaftlicher Direktor) und Dr. Jörg *Ukrow* (geschäftsführendes Vorstandsmitglied).

Vorstand

Der Vorstand ist eines von zwei Organen des EMR und beruft das Direktorium. Er besteht aus Medienpraktikern, wobei seine plurale Zusammensetzung den neutralen, Mediensektoren übergreifenden Ansatz des Instituts unterstreicht. Die Mitglieder des Vorstands sind Prof. Dr. Stephan *Ory* (Vorsitzender, RA und Geschäftsführer APR), Reinhold *Kopp* (1. stellv. Vorsitzender, RA und Partner bei HEUSSEN), Dr. Jörg *Ukrow* (2. stellv. Vorsitzender, Stv. Direktor LMS), Ross *Biggam* (Vice-President Government Affairs EMEA bei Discovery Communications), Cornelia *Holsten* (Direktorin brema), Dr. Norbert *Holzer* (RA, Mitglied der KEF), Dr. Alexander *Kleist* (Senior Manager Public Policy Unitymedia), Gernot *Lehr* (RA und Partner bei Redeker Sellner Dahs), Steffen *Müller* (Geschäftsführender Gesellschafter HKMMedien GmbH), Bernd *Radeck* (Justitiar Saarländischer Rundfunk), Gregor *Wichert* (Stellvertretender Verwaltungsdirektor und Leiter der Hauptabteilung Personal ZDF) und Dr. Christopher *Wolf* (Referatsleiter, Staatskanzlei des Saarlandes).

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das zweite Organ des EMR und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern sowie den Fördermitgliedern des Instituts (z. B. Landesmedienanstalten, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, private Fernseh- und Hörfunkveranstalter, Produktionsunternehmen). Die jährlich einberufene Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet un-

ter anderem über Satzungsänderungen sowie die Festsetzung der Jahresbeiträge.

Forschungsbeirat

Zur Unterstützung der Forschungstätigkeit des EMR ist ein Beirat eingerichtet, der sich erstmals 1997 konstituiert hat. Dieser setzt sich aus namhaften Persönlichkeiten zusammen, die ihren beruflichen Schwerpunkt in der Medienwissenschaft, den Aufsichtsinstanzen für Rundfunk und Telemedien sowie der Medienpolitik und Medienwirtschaft haben. Der Forschungsbeirat tagt in der Regel einmal jährlich.

Die Mitglieder des Forschungsbeirats sind Dr. Martin *von Albrecht* (Rechtsanwalt, K&L Gates, Berlin), Dr. Gerd *Bauer* (ehemaliger Direktor Landesmedienanstalt Saarland), Helmut G. *Bauer* (Rechtsanwalt, Köln), Prof. Dr. Georg *Borges* (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik, Institut für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes), Prof. Dr. Mark D. *Cole* (Université du Luxembourg), Dr. Martin *Dumermuth* (Direktor des Bundesamtes für Justiz, Bern), Prof. Dr. Carl-Eugen *Eberle* (Ehemaliger Justitiar, Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz), Prof. Dr. Nico *van Eijk* (Direktor, Institute for Information Law, Universiteit van Amsterdam), Prof. Dr. Thomas *Giegerich* (Direktor Europa-Institut, Universität des Saarlandes, Saarbrücken), Prof. Dr. Christoph *Gröpl* (Leiter Arbeitsstelle Medienrecht, Universität des Saarlandes, Saarbrücken), Dr. Werner *Hahn* (Justitiar, Norddeutscher Rundfunk, Hamburg), Prof. Dr. Karl-Eberhard *Hain* (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht, Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht, Köln), Prof. Dr. Maximilian *Herberger* (Ehemaliger Direktor des Instituts für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes, Saarbrücken), Prof. Dr. Michael *Holoubek* (Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien), Prof. Dr. Bernd *Holznagel* (Direktor ITM – Öffentlich-rechtliche Abteilung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster), Prof. Thomas *Kleist* (Intendant Saarländischer Rundfunk), Prof. Dr. Jan Henrik *Klement* (Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität des Saarlandes), Annette *Kümmel* (Direktorin Medienpolitik, ProSiebenSat.1 Media AG, München), Boris *Lochthofen* (Unternehmenskommunikation, Regiocast GmbH & Co. KG, Leipzig), Dr. Josef *Lusser* (Stv. Justitiar, Österreichischer Rundfunk, Wien), Sabine *Maass* (Ministerialrätin, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin), Dr. Holger *Paesler* (Geschäftsführer der Verlagsgruppe Ebner Ulm), Bernd *Radeck* (Justitiar Saarländischer Rundfunk, Saarbrücken), Prof. Dr. Wolf-Dieter *Ring* (ehemaliger Präsident, Bayerische Landeszentrale für neue Medien, München; ehe-

maliger Vorsitzender KJM), Alexander *Scheuer* (Medienpolitik & Medienregulierung, Deutsche Telekom AG, Bonn), Dr. Tobias *Schmid* (Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen), Dr. Annette *Schumacher* (Leiterin Regulierung und Public Affairs, Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring), Prof. Dr. Christoph *Sorge* (Lehrstuhl für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes), Prof. Wolfgang *Thaenert* (Ehemaliger Direktor der LPR Hessen), Peter *Weber* (Justitiar, Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz), Wolfgang M. *Wohnhas* (Referatsleiter, Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Berlin).

Mitarbeiter

Am EMR sind mehrere Volljuristinnen und -juristen sowie eine Assistentzkraft und mehrere freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Das kleine, aber schlagkräftige Team des EMR am Sitz des Instituts, das vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet wird, besteht im Schwerpunkt aus Juristen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU. Es ermöglicht einen fachlich versierten und interkulturell kompetenten Einblick in europäische medienrechtliche Entwicklungen und Problemstellungen auf Ebene der EU wie in ihren Mitgliedstaaten.

Media Network

Das eigenständig aufgebaute Korrespondentennetzwerk des EMR besteht aus rund 180 Medienrechtlern, Wissenschaftlern und Praktikern aus 40 internationalen und europäischen Staaten. Das Netzwerk unterstützt das EMR insbesondere bei der Erstellung von rechtsvergleichenden Gutachten und der Publikationstätigkeit. Es garantiert, dass wir im EMR exzellent aufgestellt sind, um Entwicklungen auf nationaler Ebene und Zusammenhänge zu den europäischen Vorgaben regelmäßig zu verfolgen und zugänglich zu machen und zugleich auf entsprechende Begutachtungsfragen zügig reagieren zu können.

Partnerschaften

Neben den Landesmedienanstalten sind vor allem das Instituut voor Informatierecht der Universität Amsterdam (IVIR) sowie die Universität des Saarlandes und das dort beheimatete Europa-Institut ständige Partner des EMR. Zur Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI) in Straßburg, getragen von einer Vielzahl von Mitgliedsstaaten des Europarates, besteht eine dauerhafte, enge Partnerschaft, aus der unter anderem ein Großteil der Publikationstätigkeit des EMR hervorgeht (*IRIS plus*, *IRIS Spezial*, *IRIS Newsletter*).

Kontakt

Haben Sie weitere Fragen zum EMR, freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme. Unser Geschäftsführer erteilt Ihnen gerne Auskunft.

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) e.V.
Franz-Mai-Straße 6, 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 / (0) 681 99 275 11
Fax.: +49 / (0) 681 99 275 12
E-Mail: emr@emr-sb.de

Ausführlichere Informationen zum EMR und Hinweise zu aktuellen medienrechtlichen Entwicklungen finden sich auf unserer Webseite unter www.emr-sb.de.

Bisher sind in der Reihe EMR /Script erschienen:

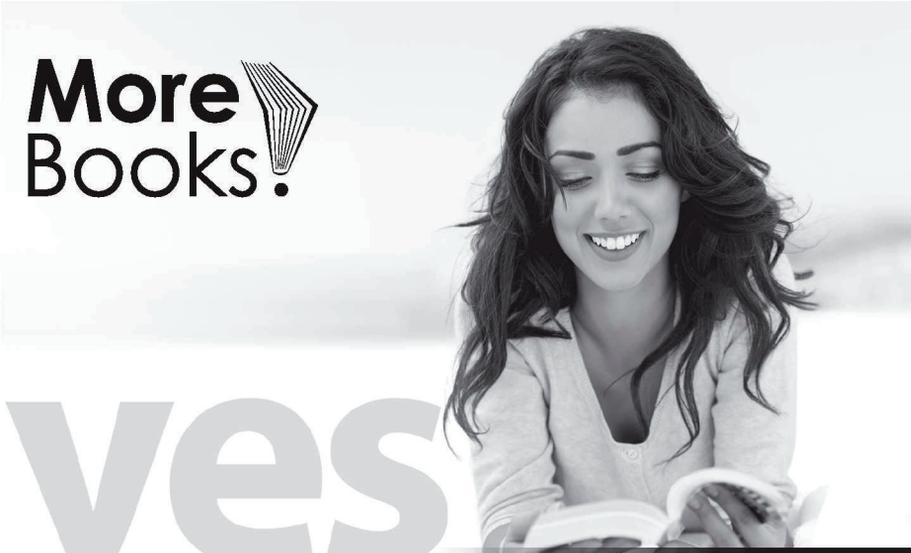
Band 1: *Peter Matzneller, Stephan Ory, Sebastian Schweda, Jörg Ukrow, Melanie A. Zur*, Rechtsfragen des digitalen terrestrischen Hörfunks, Prof. Dr. Stephan Ory, Dr. Jörg Ukrow (Hrsg.)

Band 2: *Mark D. Cole, Olivier Hermanns, Bernd Justin Jütte, Thomas Lemieux, Sandra Schmitz, Peter Matzneller*, Fotografien in der Großregion / Photographie dans la Grande Région, Prof. Dr. Stephan Ory, Prof. Dr. Mark D. Cole (Hrsg.)

Band 3: *Jörg Ukrow, Gianna Iacino*, Comparative Study on Investigative Journalism, Prof. Dr. Stephan Ory, Prof. Dr. Mark D. Cole (Hrsg.)

Band 4: *Silke Hans, Jörg Ukrow, Daniel Knapp, Mark D. Cole*, (Neue) Geschäftsmodelle der Medienagenturen, Prof. Dr. Stephan Ory, Prof. Dr. Mark D. Cole (Hrsg.)

**More
Books!** 



yes
I want morebooks!

Buy your books fast and straightforward online - at one of the world's fastest growing online book stores! Environmentally sound due to Print-on-Demand technologies.

Buy your books online at
www.get-morebooks.com

Kaufen Sie Ihre Bücher schnell und unkompliziert online – auf einer der am schnellsten wachsenden Buchhandelsplattformen weltweit!
Dank Print-On-Demand umwelt- und ressourcenschonend produziert.

Bücher schneller online kaufen
www.morebooks.de

SIA OmniScriptum Publishing
Brivibas gatve 197
LV-103 9 Riga, Latvia
Telefax: +371 68620455

info@omniscryptum.com
www.omniscryptum.com

OMNI Scriptum 

